Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 9	Ausgegeben Di	üsseldo	rf, den 16. September	202
		Inh	alt	
		Seite		Seite
	e über die Auflösung des Evangelischen valtungsverbands Köln-Nord	282	Friedhofssatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Kelzenberg	. 298
Verv	ung zur Änderung der Satzung für das valtungsamt des Evangelischen Kirchenkreises der Agger	282	Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Kelzenberg	. 306
	ung zur Änderung der Satzung für das konische Werk des Kirchenkreises Dinslaken	282	Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Waldniel, Häsenberg 4, 41366 Schwalmtal	307
	g für den Fachausschuss für Arbeit mit Kindern Jugendlichen des Kirchenkreises Dinslaken	283	Friedhofsatzung für den Friedhof der Evangelische	. 001
	g für die Evangelische Kinderwelt des henkreises Dinslaken	285	Kirchengemeinde Neulouisendorf	. 309
1. Satzı	ung zur Änderung der Satzung für den hausschuss für Finanzen		Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Neulouisendorf	
eine	g zur Aufhebung der Satzung zur Erstellung is Personalrahmenkonzeptes durch verbindliche ammenarbeit von Kirchengemeinden im		Satzung zur Aufhebung der Satzung des Evangelischer Verwaltungsverbandes Köln-Nord	
Kirc	henkreis Dinslaken	288	Aufhebungssatzung zur Satzung für die Evangelische Kirchengemeinde Bergisch Gladbach	. 318
	g der Evangelischen Kirchengemeinde hdahl	288	Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde	
Abs	ung von Satzungen von Verbünden nach § 1 atz 2 des Kirchengesetzes über die ammenarbeit von Kirchengemeinden und		Lüttringhausen	. 319
Kirc und	henkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) er Fassung vom 11. Januar 2002	291	 Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Lüttringhausen 	. 320
Satzunç Frie	g zur Änderung der Friedhofssatzung für den dhof der Evangelischen Kirchengemeinde		Friedhofssatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Ruppichteroth	. 322
Friedho	wig-Frintrop-Gerschedefsgebührensatzung für den Friedhof der ngelischen Kirchengemeinde Dellwig-Frintrop-	291	Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof "Huppach" der Evangelischen Kirchengemeinde Ruppichteroth	
Ger	schede	293	Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Evangelischen Kirchengemeinde	
	g zur Aufhebung der Satzung der Stiftung bendige Kirche in Bredeney"	294	An Issel und Rhein	. 332
Freis	fsgebührensatzung für den Friedhof senbruch, Bochumer Landstraße der ngelischen Kirchengemeinde Freisenbruch-		Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der Evangelischen Kirchengemeinde An Issel und Rhein	333
Hors	st-Eiberg	295	Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof Am Kriegermal der Evangelischen Kirchengemeinde	
Hors	fsgebührensatzung für den Friedhof st-Eiberg, Hülsebergstraße der Evangelischen	007	Beyenburg-Laaken	
Kırc	hengemeinde Freisenbruch-Horst-Eiberg	297	Personal- und sonstige Nachrichten	. 336

Urkunde über die Auflösung des Evangelischen Verwaltungsverbands Köln-Nord

Auf Grund von § 15 Absatz 5 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) vom 9. Januar 2019 (KABI. S. 62) in Verbindung mit § 2 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Der Evangelische Verwaltungsverband Köln-Nord wird aufgelöst. Rechtsnachfolger ist der Evangelische Kirchenkreis Köln-Linksrheinisch.

Artikel 2

Diese Urkunde tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2025 in Kraft.

Düsseldorf, 7. August 2024

Evangelische Kirche im Rheinland Das Landeskirchenamt

Siegel

3. Satzung zur Änderung der Satzung für das Verwaltungsamt des Evangelischen Kirchenkreises An der Agger

Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises An der Agger hat auf Grund von Artikel 44 Absatz 2 und Artikel 75 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 19. Januar 2023 (KABI. 2024, S. 58), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 19. Januar 2024 (KABI. S. 91), in Verbindung mit §§ 38 Absatz 1 und 46 Absatz 6 des Kirchengesetzes über die Organisation der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Landeskirche in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Kirchenorganisationsgesetz – KOG) vom 19. Januar 2023 (KABI. 2024, S.72), zuletzt geändert durch Kirchengesetze vom 18. und 19. Januar 2024 (KABI. S. 91 und 93), durch Gesetzesvertretende Verordnung vom 22. März 2024 (KABI. S. 141) und 26. April 2024 (KABI. 157), folgende Satzung erlassen:

§ 1 Änderung

Die Satzung für das Verwaltungsamt des Evangelischen Kirchenkreises An der Agger vom 7. Juli 2017 (KABI. 2017, S. 173), zuletzt geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Satzung für das Verwaltungsamt des Evangelischen Kirchenkreises An der Agger vom 20. Mai 2022 (KABI. 2022, S. 199), wird wie folgt geändert:

- 1. Die §§ 4 und 5 werden gestrichen.
- 2. Die bisherigen §§ 6 bis 12 werden die §§ 4 bis 10.
- 3. Der § 10 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
 - "(1) Das Verwaltungsamt soll Träger einer Kassengemeinschaft gemäß den Regelungen der Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) sein."

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. des auf die Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt folgenden Monats in Kraft.

Wiedenest, den 7. Juni 2024

Evangelischer Kirchenkreis An der Agger

Siegel gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 7. August 2024 Siegel Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

1. Satzung zur Änderung der Satzung für das Diakonische Werk des Kirchenkreises Dinslaken

Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Dinslaken hat auf Grund von Artikel 44 Absatz 2 und Artikel 75 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland (Kirchenordnung – KO) vom 19. Januar 2023, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 19. Januar 2024 (KABI. S. 91), in Verbindung mit §§ 38 Absatz 1 und 46 Absatz 6 des Kirchengesetzes über die Organisation der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Landeskirche in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Kirchenorganisationsgesetz – KOG) vom 19. Januar 2023 (KABI. 2024 S. 72), zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung vom 22. März 2024 (KABI. S. 141), folgende Satzung erlassen:

§ 1 Änderung

Die Satzung für das Diakonische Werk des Kirchenkreises Dinslaken vom 12. Mai 2017 (KABI. S. 158) wird wie folgt geändert:

- In § 6 b) ba) werden die Worte "der oder des Geschäftsführenden" durch die Worte "der Geschäftsführung" ersetzt.
- 2. In § 6 c) ca) werden die Worte "die/über den Geschäftsführenden" durch die Worte "die Geschäftsführung" ersetzt.
- 3. § 6 c) cb) wird wie folgt neu gefasst: "Vermittlung bei Konflikten zwischen Vorstand und Kirchengemeinden."
- 4. § 7 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
 - "(1) Die Organe des Werkes sind der Vorstand, und die Geschäftsführung."
- In § 8 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte "der oder dem Geschäftsführenden" durch die Worte "der Geschäftsführung" ersetzt.
- In § 8 Absatz 1 Satz 2 werden die Worte "Stellvertreterin oder ein Stellvertreter" durch das Wort "Stellvertretung" ersetzt.
- In § 8 Absatz 4 g) werden die Worte "oder den Geschäftsführenden" durch das Wort "Geschäftsführung" ersetzt.
- 8. § 9 erhält die Überschrift "§ 9 Die Geschäftsführung".

- 9. In § 9 Absatz 3 g) werden die Worte "und des Beirats" ersatzlos gestrichen.
- 10. In § 9 wird ein neuer Absatz 4 eingefügt:
 - "(4) Die Geschäftsführung muss den kommunikativen Austausch zwischen den Kirchengemeinden und dem Werk sicherstellen. Sie fördert die Zusammenarbeit in möglichst umfassender Weise."
- 11. § 10 wird ersatzlos gestrichen.
- 12. Die bisherigen §§ 11 bis 14 werden die §§ 10 bis 13.
- 13. In § 11 Absatz 1 werden die Worte "Abteilungsleiterinnen oder die Abteilungsleiter" durch die Worte "Fachbereichsleiterin oder der Fachbereichsleiter" ersetzt und das Wort "müssen" durch das Wort "sollen".
- 14. In § 11 Absatz 2 wird Satz 1 ersatzlos gestrichen.
- 15. In § 12 werden die Worte "oder den Geschäftsführenden" durch das Wort "Geschäftsführung" ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Dinslaken, den 4. Juni 2024

Kirchenkreis Dinslaken

Siegel gez. Unterschriften

Genehmiat

Düsseldorf, den 7. August 2024 Siegel Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

Satzung für den Fachausschuss für Arbeit mit Kindern und Jugendlichen des Kirchenkreises Dinslaken

Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Dinslaken hat auf Grund von Artikel 44 Absatz 2 und Artikel 75 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland (Kirchenordnung - KO) vom 19. Januar 2023, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 19. Januar 2024 (KABI. S. 91), in Verbindung mit §§ 38 Absatz 1 und 46 Absatz 6 des Kirchengesetzes über die Organisation der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Landeskirche in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Kirchenorganisationsgesetz - KOG) vom 19. Januar 2023 (KABI. 2024 S. 72), zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung vom 22. März 2024 (KABI. S. 141), folgende Satzung erlassen:

Präambel

Evangelische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist geprägt von der Wechselbeziehung zwischen dem Evangelium und der alltäglichen Situation der Kinder und Jugendlichen in unserer Gesellschaft. Evangelische Jugend bezieht sich auf Jesus Christus und die befreiende Wirkung des Evangeliums. Sie ist ein offenes Angebot an junge Menschen mit dem Anspruch, Vertrauen auf Gott, gelebten Glauben, Gemeinschaftserfahrungen, soziales Engagement, Förderung der Ökumene, Bewahrung der Schöpfung, politisches Profil und die Hoffnung auf eine Zukunft in Frieden und Gerechtigkeit zu vermitteln und umzusetzen. Zu ihren Wesensmerkmalen gehören Freiwilligkeit, Partizipation und Selbstorganisation auf allen Ebenen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

§ 1 Aufgaben

Die Partizipation und Selbstorganisation junger Menschen im Kirchenkreis Dinslaken orientiert sich an ihrer Lebenswelt. Dies bildet sich durch den kreiskirchlichen Fachausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und der Vollversammlung der Evangelischen Jugend im Kirchenkreis Dinslaken ab. Sie werden mit ihren unterschiedlichen Anforderungen und Gestaltungsmöglichkeiten der Partizipation und Selbstorganisation junger Menschen an der Kinder- und Jugendarbeit im Kirchenkreis gerecht.

Der Fachausschuss hat folgende Aufgaben:

- 1. Fachaufsicht, vertreten durch den Vorsitz, über die beim Kirchenkreis Dinslaken angestellten Mitarbeitenden in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.
- 2. Beratung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes in Fragen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.
- 3. Begleitung der Vollversammlung der Evangelischen Jugend im Kirchenkreis.
- 4. Erstellung und Weiterentwicklung der Konzeption der kreiskirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie die Begleitung des Projektes "Junge Kirche".
- 5. Unterstützung und Begleitung aller Mitarbeitenden (Pfarrpersonen, beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende), welche kreiskirchliche Aufgaben in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen wahrnehmen.
- 6. Beratung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstands bei der Aufstellung des Wirtschaftsplans für den Bereich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie die Bewirtschaftung der für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und den Fachausschuss festgestellten Mittel unter Beachtung des geltenden Rechts und Verwaltungsvorschriften. Personalkosten und Kosten aus Rechtsverpflichtung sind davon ausgenommen.
- 7. Beratung, Planung und Verantwortung für die Veranstaltungen der kreiskirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.
- 8. Koordinierung und Förderung der Zusammenarbeit der verschiedenen Formen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Kirchenkreis.
- 9. Zusammenarbeit mit dem Amt für Jugendarbeit der Evangelischen Kirche im Rheinland und dem Vorstand der Evangelischen Jugend im Rheinland.
- 10. Förderung der ökumenischen Praxis in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.
- 11. Beratung bei der Einstellung der beruflichen Mitarbeitenden sowie Pfarrpersonen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen auf der Ebene des Kirchenkreises.
- 12. Zusammenarbeit mit den freien und öffentlichen Trägern der Jugendhilfe und den anderen Jugendverbänden im Bereich des Kirchenkreises.
- 13. Jährlicher Bericht über den Stand der Arbeit an den Kreissynodalvorstand, die Kreissynode und an die Jugendausschüsse der Gemeinden.

Der Fachausschuss hat das Antragsrecht an die Kreissynode und den Kreissynodalvorstand in Fragen der Kinder- und Jugendarbeit und das Anhörungsrecht bei Beratungen der Kreissynode und des Kreissynodalvorstands in Fragen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

§ 2 Gesamtverantwortung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstands

Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand tragen die Gesamtverantwortung für den Dienst des Kirchenkreises auch im Bereich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Die Kreissynode bzw. der Kreissynodalvorstand sind für die Grundsatzentscheidungen über Planung, Zielsetzung und Durchführung der kreiskirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen verantwortlich.

§ 3 **Zusammensetzung**

Dem Fachausschuss gehören an:

- vier bis acht sachkundige Mitglieder aus den Presbyterien und Ausschüssen für Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, dabei ist sicherzustellen, dass jeder Kooperationsraum vertreten ist,
- 2. ein Mitglied aus dem KSV,
- zwei Mitglieder, die von der Vollversammlung der Evangelischen Jugend im Kirchenkreis Dinslaken vorgeschlagen werden.
- die beim Kirchenkreis angestellten beruflichen Mitarbeitenden in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gehören dem Ausschuss beratend an,
- der Fachausschuss kann sachkundige Jugendliche ohne Stimmrecht zu den Beratungen des Ausschusses hinzuziehen.

Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Kreissynode für die Dauer von vier Jahren berufen. Der bisherige Fachausschuss kann hierzu Vorschläge machen. Die strukturellen Gegebenheiten des Kirchenkreises sollen berücksichtigt werden.

Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu berufen.

Die Anzahl der Personen, die zum Zeitpunkt ihrer Berufung das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soll mindestens die Hälfte der in den Ausschuss berufenen betragen.

§ 4 Vorsitz

- Der Vorsitz des Fachausschusses wird von der Kreissynode gewählt. Der Vorsitz muss die Befähigung zum Presbyteramt besitzen oder Pfarrstelleninhaber*in sein. Sie oder er ist gemäß Kirchenordnung Mitglied der Kreissynode, sofern sie oder er ihr nicht bereits in anderer Eigenschaft angehört.
- Der Vorsitz, im Verhinderungsfall die Stellvertretung, ist für die fristgerechte Einladung, Vorbereitung und Leitung der Ausschusssitzungen verantwortlich und sorgt für die Ausführung der Beschlüsse. Sie oder er wird hierbei durch die beruflich Mitarbeitenden sowie nach besonderer Regelung durch den Kreissynodalvorstand die Mitglieder der Verwaltung unterstützt.

§ 5 Arbeitsweise

- Der Fachausschuss tritt regelmäßig mindestens zweimal im Jahr zusammen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder der Kreissynodalvorstand es verlangt.
- Die Einladungen erfolgen unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Sitzung, die entsprechenden Unterlagen sind der Einladung beizufügen.
- Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen worden sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Ausschusses anwesend ist.
- 4. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- Die Sitzungen des Fachausschusses sind nicht öffentlich. Zu den Sitzungen des Fachausschusses können Gäste eingeladen werden, die an einzelnen Tagesordnungspunkten oder ausnahmsweise an der ganzen Sitzung teilnehmen.
- 6. Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung allen Mitgliedern und nach Genehmigung dem Kreissynodalvorstand in geeigneter Form zur Kenntnis zu geben ist. Das Protokoll ist auf der nächsten Sitzung des Fachausschusses zu genehmigen.

§ 6 Zusammenarbeit mit dem Kreissynodalvorstand und den anderen Ausschüssen

Der Kreissynodalvorstand, der Fachausschuss für Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und die anderen für den Kirchenkreis gebildeten Fachausschüsse unterstützen sich gegenseitig bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Kreissynodalvorstand bzw. die Kreissynode.

§ 7 Inkrafttreten, Änderungen

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für den Fachausschuss für die kirchliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen des Kirchenkreises Dinslaken vom 6. November 1999 (KABI 2000 S. 52) außer Kraft. Änderungen der Satzung müssen von der Kreissynode beschlossen werden und bedürfen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung.

Dinslaken, den 4. Juni 2024

Kirchenkreis Dinslaken

Siegel gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 7. August 2024 Evangelische Kirche im Rheinland Das Landeskirchenamt

Siegel

Satzung für die Evangelische Kinderwelt des Kirchenkreises Dinslaken

Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Dinslaken hat auf Grund von Artikel 44 Absatz 2 und Artikel 76 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland (Kirchenordnung – KO) vom 19. Januar 2023, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 19. Januar 2024 (KABI. S. 91), in Verbindung mit §§ 38 Absatz 1 und 46 Absatz 6 des Kirchengesetzes über die Organisation der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Landeskirche in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Kirchenorganisationsgesetz – KOG) vom 19. Januar 2023 (KABI. 2024 S. 72), zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung vom 22. März 2024 (KABI. S. 141), folgende Satzung erlassen:

Präambel

Die Evangelische Kinderwelt ist der Zusammenschluss der evangelischen Tageseinrichtungen für Kinder im Kirchenkreis Dinslaken. Die Evangelische Kinderwelt ist beauftragt, Kinder und deren Familien in Kindertagesstätten und Großtagespflegen auf der Grundlage des christlichen Menschenbildes zu begleiten, zu bilden und zu erziehen. Die Arbeit geschieht in der Bindung an die Heilige Schrift und in Übereinstimmung mit dem Grundartikel der Evangelischen Kirche im Rheinland und unter Wahrung ihrer Ordnungen. Somit helfen die evangelischen Tageseinrichtungen Kindern und ihren Familien, christlichen Glauben gemeinsam zu leben und in die evangelische Kirche hineinzuwachsen.

§ 1 Träger/Rechtsform/Beteiligte

- (1) Träger der Evangelischen Kinderwelt, nachfolgend Kinderwelt genannt, ist der Kirchenkreis Dinslaken.
- (2) Die Kinderwelt hat ihren Sitz in Dinslaken.
- (3) Die Kinderwelt wird als unselbständige Einrichtung und Sondervermögen des Kirchenkreises Dinslaken geführt.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Kinderwelt nimmt die Aufgaben der Leitung und Verwaltung der evangelischen Kindertagesstätten und Großtagespflegen im Kirchenkreis Dinslaken wahr.
- (2) Die Kinderwelt nimmt Aufgaben der Jugendhilfe wahr. Sie verwirklicht diesen Zweck insbesondere durch den Betrieb von Kindertagesstätten, Großtagespflegen, ambulanten Angeboten der Förderung von Kindern sowie die Aus-, Fort- und Weiterbildung von pädagogischen Mitarbeitenden.
- (3) Die Kinderwelt gewährleistet eine zentrale Verwaltung aller Einrichtungen.
- (4) Gemeindemissionarische und religionspädagogische Angebote werden durch die Kirchengemeinde vor Ort in Abstimmung mit der Kinderwelt ganzheitlich in die Arbeit einbezogen.

§ 3 Kooperationen

Zur Erfüllung der in § 2 genannten Aufgaben kooperiert die Kinderwelt mit den Gemeinden des Kirchenkreises. Sie kann mit anderen Kirchenkreisen, diakonischen Vereinen und Werken kooperieren.

§ 4 Finanzierung

- (1) Die für die Aufgaben der Kinderwelt erforderlichen Mittel werden durch gesetzliche Zuschüsse des Landes, kommunale Zuschüsse, Spenden und durch Anteile aus der kreiskirchlichen Umlage aufgebracht. Diese sind als Vorwegabzug vor Verteilung an die Kirchengemeinden an die Kinderwelt zu erstatten.
- (2) Die Kinderwelt bildet die Gebäuderücklage für die Kindertagesstättengebäude. Zur Finanzierung von Investitionen sowie zur Deckung der Aufwendungen für die Instandhaltungspauschale wird eine individuelle Erstattung durch die jeweilige Kirchengemeinde vereinbart. Mittel für Instandhaltung und Sanierung der Gebäude werden der Instandhaltungspauschale entnommen. Die Kinderwelt nimmt für Investitionen an bzw. in Gebäude keine Darlehen auf.
- (3) Finanzmittel in Höhe der Abschreibungen für die Gebäude werden in der Gemeinde vorgehalten.
- (4) Die Mittel für die Kinderwelt (einschließlich der Rücklagen) sind zweckgebunden und dürfen nur für Aufgaben, die sich aus dieser Satzung ergeben, verwendet werden.

§ 5 Gemeinnützigkeit und Zugehörigkeit zum Spitzenverband

- (1) Die Kinderwelt erfüllt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Kinderwelt ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Kinderwelt dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Vorstand hat Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen soweit diese durch die Haushaltslage gedeckt sind. Die Kreissynode kann nach Haushaltslage auch beschließen, dass an Vorstandsmitglieder Aufwandsentschädigungen gezahlt werden. Die Aufwandsentschädigung ist auf die maximale Höhe der Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26a EStG begrenzt. Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird der Kreissynode offengelegt.
- (5) Der Kirchenkreis Dinslaken ist als Träger der Kinderwelt Mitglied des als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. und damit zugleich dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung e.V. angeschlossen. Die Mitgliedsrechte im Spitzenverband werden von der Geschäftsführung der Kinderwelt wahrgenommen.

Kreissynode, Kreissynodalvorstand und Superintendent

Kreissynode und Kreissynodalvorstand tragen die Gesamtverantwortung für die Aufgaben der Evangelischen Kinderwelt. Ihnen sind folgende Entscheidungen vorbehalten:

- a) der Kreissynode:
 - aa) Beschluss des Haushalts samt Anlagen,
 - ab) Kenntnisnahme des Jahresabschlusses,
 - ac) Berufung und Abberufung des Vorstandes,

- ad) Entlastung des Vorstandes,
- ae) Änderung der Satzung,
- af) Auflösung der Kinderwelt,
- b) dem Kreissynodalvorstand:
 - ba) Einstellung und Entlassung der Geschäftsführung,
 - bb) langfristige Ziel- und Strategieplanung,
 - bc) Prüfung des Haushalts samt Anlagen,
 - bd) Feststellung des Jahresabschlusses,
 - be) Aufsicht über den Vorstand,
- c) der Superintendentin oder dem Superintendenten:
 - ca) Dienstaufsicht über die Geschäftsführung,
 - cb) Vermittlung bei Konflikten zwischen Vorstand und Kirchengemeinden.

§ 7 Organe

- (1) Die Organe der Kinderwelt sind der Vorstand und die Geschäftsführung.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands und die Geschäftsführung müssen einem evangelischen Bekenntnis angehören.

§ 8 **Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus der Superintendentin oder dem Superintendenten, der oder dem Kreissynodalvorstandsbeauftragten Kinderwelt sowie zwei von der Kreissynode berufenen Mitgliedern und mit beratender Stimme der Geschäftsführung der Kinderwelt. Für jedes Mitglied wird von der Kreissynode eine Stellvertretung berufen
- (2) Im Vorstand sollten (religions-)pädagogische, juristische und betriebswirtschaftliche Kompetenzen vertreten sein.
- (3) Der Vorstand tagt mindestens quartalsweise. Über die Sitzungen des Vorstands sind Protokolle anzufertigen.
- (4) Die Aufgaben des Vorstandes sind:
 - a) Einstellung und Entlassung von Personal,
 - b) Anschaffungen ab einem Wert von 5000 Euro,
 - c) Aufnahme neuer und Abgabe bestehender Gruppen und Einrichtungen,
 - d) Ausweitung und Reduzierung von Arbeitsgebieten,
 - e) Aufstellung des Haushalts samt Anlagen,
 - f) Aufstellung des Jahresabschlusses,
 - g) Fachaufsicht über die Geschäftsführung,
 - h) Abschluss von Verträgen mit Kosten von mehr als 5000 Euro
 - Bestimmung der strategischen Ausrichtung und Verantwortung für deren Umsetzung
 - j) Durchführung eines adäquaten Risiko- und Qualitätsmanagements der Kinderwelt,
 - k) halbjährlicher Bericht an den Kreissynodalvorstand,
 - I) jährlicher Bericht an die Synode.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 9 Die Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung der Kinderwelt wird von der oder dem Geschäftsführenden wahrgenommen. Die oder der Geschäftsführende kann in Personalunion die Geschäftsführung des Diakonischen Werkes wahrnehmen.
- (2) Die oder der Geschäftsführende ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter aller Mitarbeitenden der Kinderwelt.
- (3) Der oder dem Geschäftsführenden obliegt die laufende Geschäftsführung der Kinderwelt. Die Geschäftsführung hat Personal-, Organisations- und Finanzhoheit. Wesentliche Aufgaben der/des Geschäftsführenden sind:
- a) Verhandlungen mit öffentlichen Kostenträgern,
- b) Anschaffungen bis zu 5000 Euro,
- c) Vertragsabschlüsse mit Kosten von bis zu 5000 Euro,
- d) satzungsmäßige Erfüllung der Aufgaben der Kinderwelt,
- e) Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeitenden der Kinderwelt,
- f) Einhaltung des Haushalts- und Stellenplans,
- Teilnahme an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme.
- (4) Der oder dem Geschäftsführenden wird eine pädagogische Leitung zugeordnet, die mit ihr oder ihm in fachlicher und personeller Leitung und strategischer Ausrichtung zusammenarbeitet.
- (5) Die pädagogische Begleitung der Kindertagesstätten wird durch eine pädagogische Fachberatung wahrgenommen.

§ 10 Konfessionszugehörigkeit der Mitarbeitenden der Kinderwelt

- (1) Die Leitungen der Kindertagesstätten, die pädagogische Leitung und die pädagogische Fachberatung sollen einem evangelischen Bekenntnis angehören.
- (2) Alle Mitarbeitenden der Kinderwelt, auch solche, die ausnahmsweise keinem christlichen Bekenntnis angehören, sind verpflichtet, den Auftrag und die evangelische Grundrichtung der Kinderwelt im Sinne dieser Satzung anzunehmen.

§ 11 Kirchengemeinden

- (1) Kirchengemeinden und Kinderwelt arbeiten konstruktiv zum Wohle der Kindertagesstätten zusammen. Die Kinderwelt steht im steten Austausch mit den Leitungsorganen der Kirchengemeinden zu Zielen und Konzeptionen der Kindertagesstätten. Die Kirchengemeinden wirken an der inhaltlichen Arbeit mit.
- (2) Bei der Anstellung und Entlassung von Leitungspersonal ist die Kirchengemeinde mit beratender Funktion zu beteiligen.
- (3) Die Kirchengemeinden haben das Recht und die Pflicht die Arbeit in der Kindertagesstätte durch die Pfarrperson religionspädagogisch zu begleiten.
- (4) Mitarbeitende sollen an besonderen Gottesdiensten sowie bei besonderen Festen aktiv teilnehmen. Näheres hierzu regelt eine Betriebsvereinbarung mit der MAV.
- (5) Das Ausscheiden einer Kirchengemeinde aus der Kinderwelt ist außer im gegenseitigen Einvernehmen mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Ende eines Kindergartenjahres nur unter den folgenden Bedingungen möglich:

- a) die Kinderwelt kann die mit der bisherigen Aufgabenwahrnehmung gebundenen Ressourcen anderweitig einsetzen oder einsparen. Oder:
- b) die ausscheidende K\u00f6rperschaft \u00fcbernimmt die mit der bisherigen Aufgabenwahrnehmung gebundenen Ressourcen oder erstattet der Kinderwelt die Mehrkosten.

Über den Antrag des Ausscheidens entscheidet der Vorstand der Kinderwelt.

§ 12 **Gebäude**

- (1) Die Kinderwelt ist durch die Überlassung der gemeindeeigenen Gebäude einem wirtschaftlichen Eigentümer gleichgestellt.
- (2) Die Kinderwelt ist zuständig für den Unterhalt der Betriebsgrundstücke einschließlich ihrer Bestandteile und ihres Zubehörs.

§ 13 Gesetzliche Vertretung

(1) Die Kinderwelt wird durch die Geschäftsführung gesetzlich vertreten.

§ 14 Auflösung

Der Kirchenkreis hat bei Auflösung oder Aufhebung der Kinderwelt oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes die in der Kinderwelt vorhandenen Mittel ausschließlich und unmittelbar für diakonische Aufgaben in den Gemeinden oder im Kirchenkreis zu verwenden. Über die Verteilung entscheidet die Kreissynode.

Die Instandhaltungspauschalen der Gebäude sind an die Eigentümer der Gebäude zu erstatten, die gesetzliche KiBiz-Rücklage ist an das Land zu erstatten.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Evangelische Kinderwelt des Evangelischen Kirchenkreises Dinslaken vom 12. Mai 2017 (KABI. 2017 S. 161) außer Kraft.

Dinslaken, den 4. Juni 2024

Siegel

Kirchenkreis Dinslaken gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 7. August 2024
Siegel Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

1. Satzung zur Änderung der Satzung für den Fachausschuss für Finanzen

Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Dinslaken hat auf Grund von Artikel 44 Absatz 2 und Artikel 75 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland (Kirchenordnung – KO) vom 19. Januar 2023, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 19. Januar 2024 (KABI. S. 91), in Verbindung mit §§ 38 Absatz 1 und 46 Absatz 6 des Kirchengesetzes über die Organisation der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Landeskirche in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Kirchenorganisationsgesetz – KOG) vom 19. Januar 2023 (KABI. 2024 S. 72), zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung vom 22. März 2024 (KABI. S. 141), folgende Satzung erlassen:

§ 1 Änderung

Die Satzung für den Fachausschuss des Kirchenkreises Dinslaken vom 12. Mai 2017 (KABI. S. 160) wird wie folgt geändert:

- In § 2 Buchstabe e) wird das Wort "Verwaltungsamt" durch die Worte "Evangelischen Verwaltungsverbandes Rhein-Ruhr" ersetzt.
- 2. In § 4 wird das Wort "Verfahrensgesetz" durch das Wort "Kirchenorganisationsgesetz" ersetzt.
- 3. § 5 Absatz 1 lautet:
 - "(1) Dem Fachausschuss sollen angehören:
 - a) als ordentliche Mitglieder:
 - aa) jeweils die Kirchmeisterin oder der Kirchmeister im Sinne von Art. 16 KO i. V. m. § 13 Abs. 1 KOG der kreisangehörigen Kirchengemeinden; ist das Kirchmeisteramt gemäß § 13 Abs. 2 KOG aufgeteilt, die Finanzkirchmeisterin oder der Finanzkirchmeister der Kirchengemeinde,
 - ab) zwei Mitglieder des Kreissynodalvorstand,
 - ac) weitere fachkundige Personen,
 - als Stellvertretung der Kirchmeister bzw. Finanzkirchmeister je eine auf Vorschlag der betreffenden Kirchengemeinde benannte sachkundige Person, die zum Presbyteramt befähigt ist."

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Dinslaken, den 4. Juni 2024

Siegel

Kirchenkreis Dinslaken Siegel gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 7. August 2024 Evangelische Kirche im Rheinland Das Landeskirchenamt

Satzung

zur Aufhebung der Satzung zur Erstellung eines Personalrahmenkonzeptes durch verbindliche Zusammenarbeit von Kirchengemeinden im Kirchenkreis Dinslaken

Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Dinslaken hat auf Grund von Artikel 44 Absatz 2 und Artikel 75 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland (Kirchenordnung – KO) vom 19. Januar 2023, zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 19. Januar 2024 (KABI. S. 91), in Verbindung mit §§ 38 Absatz 1 und 46 Absatz 6 des Kirchengesetzes über die Organisation der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Landeskirche in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Kirchenorganisationsgesetz – KOG) vom 19. Januar 2023 (KABI. 2024 S. 72), zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung vom 22. März 2024 (KABI. S. 141), folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Satzung zur Erstellung eines Personalrahmenkonzeptes durch verbindliche Zusammenarbeit von Kirchengemeinden im Kirchenkreis Dinslaken vom 15. November 2015 (KABI. 2016, S. 120) wird aufgehoben.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Dinslaken, den 4. Juni 2024

Siegel

Kirchenkreis Dinslaken gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 7. August 2024
Siegel Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Hochdahl

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Hochdahl hat auf Grund von Artikel 75 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 19. Januar 2023 (KABI. 2024 S. 58), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 19. Januar 2024 (KABI. S. 91), in Verbindung mit § 16 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Organisation der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Landeskirche in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Kirchenorganisationsgesetz – KOG) vom 19. Januar 2024 (KABI. S. 72), zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung vom 26. April 2024 (KABI. S. 157), folgende Satzung erlassen:

Leitung der Kirchengemeinde

§ 1 Das Presbyterium

(1) Das Presbyterium trägt im Rahmen der Kirchenordnung die Gesamtverantwortung für den Dienst der Kirchengemeinde.

(2) Das Presbyterium überträgt nach Maßgabe dieser Satzung Aufgaben auf die Fachausschüsse und stimmt deren Arbeit aufeinander ab.

Das Presbyterium kann für die Arbeit der Fachausschüsse allgemeine Richtlinien und Grundsätze auf- stellen. Es kann - auch für den Einzelfall - die Entscheidung an sich ziehen und Beschlüsse der Fachausschüsse aufheben oder ändern.

- (3) Das Presbyterium ist in Abstimmung mit den Kirchengemeinden des Kooperationsraumes Mitte (Erkrath, Mettmann) für alle Personalangelegenheiten zuständig, unbeschadet seiner Befugnis, auch in diesem Bereich einzelne Aufgaben oder Gruppen von Aufgaben auf die Fachausschüsse zu übertragen.
- (4) Pfarrerinnen/Pfarrer und andere Bedienstete der Kirchengemeinde sind im Rahmen ihres Aufgabenbereichs berechtigt, Erwerbsgeschäfte abzuschließen und Verpflichtungen für die Kirchengemeinde einzugehen, soweit die sich daraus ergebenen Zahlungsverpflichtungen durch entsprechende Haushaltsansätze gedeckt sind.

Das Presbyterium kann den Rahmen der Regelungen dieser Satzung für solche Erwerbs- und Verpflichtungsgeschäfte abstecken und hierfür Richtlinien und Grundsätze aufstellen, sofern die Entscheidung kein Geschäft der laufenden Verwaltung betrifft, das der gemeinsamen Verwaltung im Zusammenhang mit Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlaufgaben übertragen ist. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 2 Vorsitz und Kirchmeisteramt

- (1) Das Presbyterium wählt aus seiner Mitte:
- die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Stellvertretung,
- 2. die Finanzkirchmeisterin oder den Finanzkirchmeister,
- 3. die Baukirchmeisterin oder den Baukirchmeister,
- die Friedhofskirchmeisterin oder den Friedhofskirchmeister.
- 5. die Diakoniekirchmeisterin oder den Diakoniekirchmeister.
- (2) Die Kirchmeisterin oder der Kirchmeister im Sinne von § 13 Absatz 2 KOG ist die Finanzkirchmeisterin oder der Finanzkirchmeister.

§ 3 Fachausschüsse für bestimmte Aufgaben

- (1) Das Presbyterium bildet folgende Fachausschüsse:
- Ausschuss für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik

 § 6,
- 2. Diakonie- und Seniorenausschuss § 7,
- 3. Fachausschuss für Kindertageseinrichtungen § 8,
- Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen § 9.
- 5. Finanz- und Verwaltungsausschuss § 10,
- 6. Bauausschuss § 11,
- 7. Friedhofsausschuss § 12,
- 8. Öffentlichkeitsausschuss § 13,
- 9. Personalausschuss § 14.
- (2) Das Presbyterium kann für bestimmte Aufgaben Arbeitsgruppen bilden. Ihr Bestehen endet spätestens mit der Erledigung der Aufgabe. Entscheidungsbefugnisse können Ihnen nicht übertragen werden.

(3) Jeder Fachausschuss verfügt, soweit keine andere Regelung in dieser Satzung getroffen wurde, in vollständiger Verantwortung über die entsprechenden Haushaltsmittel gemäß dem verabschiedeten Haushalt, soweit die Entscheidung kein Geschäft der laufenden Verwaltung betrifft, das der gemeinsamen Verwaltung im Zusammenhang mit Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlaufgaben übertragen ist. Über- und außerplanmäßige Ausgaben müssen vor Auftragsvergabe vom Fachausschuss für Finanzen und Verwaltung beraten und von diesem oder dem Presbyterium genehmigt werden.

§ 4 Zusammensetzung der Fachausschüsse

- (1) In die Fachausschüsse können durch das Presbyterium berufen werden:
- Pfarrerinnen oder Pfarrer,
- Presbyterinnen oder Presbyter,
- in das Presbyterium gewählte Mitarbeitende,
- sachkundige Gemeindeglieder,
- die in dem Aufgabenbereich t\u00e4tigen Mitarbeitende der Kirchengemeinde.

Die sachkundigen Gemeindeglieder und die Mitarbeitenden müssen die Befähigung zum Presbyteramt besitzen. Die beratenden Gemeindeglieder des Fachausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben.

- In den Fachausschuss für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik beruft der Pfarrgemeinderat der Kath. St. Franziskus Pfarrgemeinde Hochdahl ein beratendes Mitglied.
- (2) Die Mehrheit der stimmberechtigten Fachausschussmitglieder muss dem Presbyterium angehören.
- (3) Die Mitgliedschaft in einem Fachausschuss endet:
- für Mitglieder des Presbyteriums mit dem Ausscheiden aus dem Presbyterium.
- für Mitarbeitende mit der Beendigung des Dienst-, Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses,
- für sonstige sachkundige Gemeindeglieder mit dem Verlust der Gemeindezugehörigkeit.
- (4) Im Übrigen gelten für die Mitglieder der Fachausschüsse Artikel 17 der Kirchenordnung entsprechend.

§ 5 Vorsitz in den Fachausschüssen

- (1) Das Presbyterium soll den Vorsitz
- des Fachausschusses für Finanzen und Verwaltung,
- des Fachausschusses für Bauangelegenheiten,
- des Fachausschusses für den Friedhof,
- des Fachausschusses für Diakonie und Senioren

die zuständigen Kirchmeisterinnen oder Kirchmeister berufen.

(2) Das Presbyterium bestimmt auf Vorschlag der übrigen Fachausschüsse deren Vorsitzende. Sie müssen Mitglieder des Presbyteriums sein; den nach Artikel 17 Absätze 3 und 4 der Kirchenordnung gewählten Mitgliedern kann der Vorsitz nicht übertragen werden.

§ 6 Fachausschuss für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik

- (1) Der Fachausschuss für Theologie, Gottesdienst und Kirchenmusik berät über Fragen der Theologie, des Gottesdienstes, der Amtshandlungen, des kirchlichen Unterrichts und der Kirchenmusik. Er berät ferner über die Aufstellung von Dienstanweisungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in seinem Zuständigkeitsbereich.
- (2) Der Fachausschuss entscheidet über die Durchführung besonderer kirchenmusikalischer Veranstaltungen und über die Verwendung der im Haushalt für seine Arbeit bereitgestellten Mittel.

§ 7 Fachausschuss für Diakonie und Senioren

- (1) Der Fachausschuss für Diakonie und Senioren berät über alle diakonischen und alle der Seniorenarbeit zugeordneten Aufgaben der Kirchengemeinde. Er soll die Zusammenarbeit mit anderen Trägern diakonischer und Senioren betreffende Aufgaben und Einrichtungen und mit Trägern der Sozialhilfe fördern.
- (2) Der Fachausschuss entscheidet über die Verwendung der im Haushalt für diakonische Zwecke und für die Seniorenarbeit bereitgestellten Mittel.

§ 8 Fachausschuss für Kindertageseinrichtungen

- (1) Der Fachausschuss für Kindertageseinrichtungen berät über alle Fragen, die die Zusammenarbeit mit evangelischen Kitas in Hochdahl betreffen.
- (2) Die Einzelheiten zum Arbeits- und Entscheidungsbereich dieses Fachausschusses regeln die Vereinbarung mit dem Kitaverbund Windrose und die Absprachen mit der Kita der Johanniter.

§ 9 Fachausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

- (1) Der Fachausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen berät über alle Fragen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Kirchengemeinde.
- (2) Er berät über die Aufstellung der Dienstanweisungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendarbeit.
- (3) Der Fachausschuss entscheidet über die Planung und Durchführung von Kinder- und Jugendfreizeiten und die Verwendung der Mittel, die im Haushalt für seine Arbeit bereitgestellt sind.

§ 10 Fachausschuss für Finanzen und Verwaltung

- (1) Der Fachausschuss für Finanzen und Verwaltung unterstützt in Zusammenarbeit mit den Handlungsfeldbeauftragten die Aufstellung des Haushalts durch die Verwaltung.
- (2) Er berät über alle Anträge und Vorlagen mit finanzieller Auswirkung, für die der Haushalt keine oder eine nicht ausreichende Deckung vorsieht.
- (3) Er berät über Verwaltungsangelegenheiten, für die kein anderer Fachausschuss zuständig ist.

(4) Der Fachausschuss für Finanzen und Verwaltung entscheidet über die Ermäßigung, Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Gebühren, Beiträgen, und Entgelten im Rahmen der Gebühren- und Benutzungsordnungen im Einzelfall, den Abschluss von Wartungsverträgen und die Verwendung der Mittel, die im Haushalt für seine Arbeit bereitgestellt sind.

§ 11 Fachausschuss für Bauangelegenheiten

- (1) Der Fachausschuss für Bauangelegenheiten berät über die Unterhaltung aller Gebäude und Grundstücke der Kirchengemeinde und die Planung und Durchführung von Bauvorhaben.
- (2) Der Fachausschuss für Bauangelegenheiten entscheidet über die Durchführung von Baumaßnahmen, die keiner kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedürfen und für die im Haushalt Mittel bereitgestellt sind und die Verwendung der Mittel, die im Haushaltsplan für seine Arbeit bereitgestellt sind.

§ 12 Fachausschuss für den Friedhof

- (1) Der Fachausschuss für den Friedhof berät über alle Angelegenheiten, die den Friedhof betreffen.
- (2) Der Fachausschuss für den Friedhof entscheidet in Abstimmung mit dem Fachausschuss für Bauangelegenheiten über die Durchführung von Baumaßnahmen auf dem Friedhof an der Neanderkirche, die keiner kirchenaufsichtlichen Genehmigung bedürfen und für die im Haushalt Mittel bereitgestellt sind und die Verwendung der Mittel, die im Haushaltsplan für seine Arbeit bereitgestellt sind.

§ 13 Fachausschuss für Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Der Fachausschuss für Öffentlichkeitsarbeit berät über alle Fragen der Öffentlichkeitsarbeit der Kirchengemeinde.
- (2) Der Fachausschuss entscheidet über die Verwendung der im Haushalt für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit bereitgestellten Mittel.

§ 14 Fachausschuss für Personal

(1) Der Fachausschuss für Personal berät über alle Personalfragen der Kirchengemeinde.

Das sind insbesondere das kirchliche Arbeitsrecht, das Mitarbeitendenvertretungsrecht, die Ausschreibungs- und Einstellungsverfahren, die Begründung von Beschäftigungsverhältnissen, den Abschluss, die Ergänzung und die Änderung von Dienstverträgen, die Dienstanweisungen und das Ausscheiden aus Beschäftigungsverhältnissen.

(2) Der Fachausschuss bereitet die Personalentscheidungen für das Presbyterium vor.

§ 15 Besondere Bestimmungen für das Verfahren der Fachausschüsse

(1) Berührt eine Angelegenheit den Zuständigkeitsbereich mehrerer Fachausschüsse und gelangen sie zu unterschiedlichen Auffassungen in derselben Sachfrage oder kommt eine Einigung über die Zuständigkeit nicht zustande, so entscheidet das Presbyterium.

- (2) Wird in einem Fachausschuss ein Antrag beraten, den ein Mitglied des Presbyteriums gestellt hat, das dem Fachausschuss nicht angehört, so ist es zu der Sitzung einzuladen und kann sich an der Beratung beteiligen.
- (3) Verletzt der Beschluss eines Fachausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, das geltende Recht mit Einschluss des Kirchenrechts –, so hat der oder die Vorsitzende des Presbyteriums den Beschluss zu beanstanden und seine Ausführung bis zu einer Entscheidung des Presbyteriums auszusetzen.

§ 16 Geschäftsordnung

Das Presbyterium kann sich und seinen Fachausschüssen eine Geschäftsordnung geben.

Verwaltung der Kirchengemeinde

§ 17 Zuständigkeit in Verwaltungsangelegenheiten

Das Presbyterium leitet die Kirchengemeinde und fasst die dafür notwendigen Beschlüsse. Es trägt die Verantwortung für die Erfüllung des Auftrags der Kirchengemeinde. Es entscheidet über alle Angelegenheiten, sofern die Entscheidung kein Geschäft der laufenden Verwaltung betrifft, das der gemeinsamen Verwaltung im Zusammenhang mit Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlaufgaben übertragen ist.

§ 18 Besondere Zuständigkeiten des Vorsitzes

- (1) Der Vorsitz des Presbyteriums entscheidet für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde mit Ausnahme der Regelung in Absatz 2 über
- die Gewährung von Arbeitsbefreiungen und Erholungsurlaub; die Zuständigkeit wird in der Regel auf die Dienstvorgesetzten übertragen.
- die Gewährung von Sonderurlaub und unbezahltem Urlaub bis zu fünf Arbeitstagen jährlich,
- die Beschäftigung von Aushilfen im Einvernehmen mit der Finanzkirchmeisterin/dem Finanzkirchmeister.
- (2) Die Vorschriften von Absatz 1 gelten nicht für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Familienzentrums/des Kitaverbundes Windrose, der Diakonie und des Gemeindebüros, da die jeweiligen Satzungen gesonderte Regelungen enthalten.

§ 19 Aufgaben der Kirchmeisterinnen und Kirchmeister

- (1) Die Finanzkirchmeisterin oder der Finanzkirchmeister überwacht die Vermögenssituation der Kirchengemeinde im Sinne von § 4 Absatz 2 der Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO).
- (2) Die Baukirchmeisterin oder der Baukirchmeister führt die Aufsicht über die Grundstücke, Gebäude, Geräte und andere Vermögensstücke der Kirchengemeinde mit Ausnahme des Friedhofs.
- (3) Die Friedhofskirchmeisterin oder der Friedhofskirchmeister führt die Aufsicht über den Friedhof an der Neanderkirche.
- (4) Die Diakoniekirchmeisterin oder der Diakoniekirchmeister führt die Aufsicht über die Verwendung der im Haushalt für diakonische Zwecke und für die Seniorenarbeit bereitgestellten Mittel.

§ 20 Aufgaben des Verwaltungsamts des Kirchenkreises

Das Verwaltungsamt erledigt die Verwaltungsangelegenheiten der Kirchengemeinde nach Maßgabe des Verwaltungsstrukturgesetzes sowie der zwischen der Kirchengemeinde und dem Kirchenkreis bestehenden Vereinbarung bezüglich der Wahlaufgaben.

§ 21 Ausführung des Haushalts

Das Verwaltungsamt führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Rahmen der Beschlüsse des Presbyteriums und der Handlungsbevollmächtigten nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit aus.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 22 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Zum selben Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung vom 13. März 1995 (KABI. S. 128), geändert durch Satzung vom 10. Februar 2020 (KABI. S. 98), außer Kraft.

Erkrath, den 17. Juni 2024

Evangelische Kirchengemeinde Hochdahl

Siegel gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 21. August 2024 Siegel Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

Aufhebung von Satzungen von Verbünden nach § 1 Absatz 2 des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in gemeinsamen Angelegenheiten und die Errichtung von Verbänden (Verbandsgesetz) in der Fassung vom 11. Januar 2002

1807421

Az. 03-17-31:15045

Düsseldorf, 14. August 2024

Nach dem Verbandsgesetz bestand noch bis zum Jahr 2016 die Möglichkeit eine Zusammenarbeit kirchlicher Körperschaften in Form von Verbünden zu organisieren. Mit der Neufassung des Verbandsgesetzes ist diese Regelung entfallen. Eine Übergangsregelung von vier Jahren war für die Überführung der Verbünde in eine andere Rechtsform oder die Auflösung vorgesehen. Diese Frist wurde um ein weiteres Jahr verlängert.

Auf Grundlage von § 17 Absätze 1 und 2 Verbandsgesetz in der Fassung vom 11. Januar 2002 (KABI. S. 91) in Verbindung mit § 28 Absatz 2 Verbandsgesetz in der Fassung vom

9. Januar 2019 in Verbindung mit § 35 Absatz 2 Verbandsgesetz in der Fassung vom 15. Januar 2016 (KABI. S. 273) wird die Satzung für das Evangelische Schulreferat Region Duisburg/Niederrhein (KABI. 2010, S. 33) aufgehoben.

Düsseldorf, den 19. August 2024

Evangelische Kirche im Rheinland Das Landeskirchenamt

Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Dellwig-Frintrop-Gerschede

Vom 8. April 2024

§ 1

Die Friedhofssatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Dellwig-Frintrop-Gerschede vom 10. Mai 2011 wird wie folgt geändert:

- 1. § 6 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:
 - "(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die im Bestattungsfall für Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen einzeln nach der Reihe für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Über die Zuteilung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an der Reihengrabstätte ist nicht möglich. Reihengrabfelder werden eingerichtet für:
 - a) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten5. Lebensjahr

Größe der Grabstätte: Länge 1,50 m, Breite 0,90 m

- b) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten5. Lebensjahr an:Größe der Grabstätte: Länge 2,40 m, Breite 1,25 m
- c) Beisetzungen von Urnen Größe der Grabstätte: Länge 1,00 m, Breite 1,00 m"
- 2. § 7 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:
 - "(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, die besonders angelegt werden und an denen ein Nutzungsrecht für eine grundsätzlich die Ruhezeit überschreitende Nutzungszeit vergeben wird. Vor Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag der nutzungsberechtigten Person verlängert werden.
 - a) Für die Nutzungsfläche eines Grabes in einer Wahlgrabstätte gelten folgende Abmessungen:
 - Erdbestattungen: Länge 2,50 m Breite 1,25 m
 - Urnenbeisetzung: Länge 1,25 m Breite 1,25 m
 Die Maße auf alten Feldern werden hiervon nicht berührt
 - b) Die Nutzungszeit wird auf 20 Jahre festgesetzt."
 - b) Absatz 4 erhält folgenden Wortlaut:
 - "(4) Vor Ablauf der Ruhezeit ist eine Wiederbelegung der Wahlgrabstätten nicht zulässig."

3. § 7a wird eingefügt:

"§ 7a Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten mit Tierasche als Grabbeigabe

- Zusätzlich zu den in § 7 der Satzung genannten Wahlgrabstätten bietet die Friedhofsträgerin Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen mit Grabbeigaben in Form von kremierten Heimtieren im Sinne der EU-Verordnung Nr. 1069/2009 vom 21. Oktober 2009 (VO [EU] Nr. 1069/2009) mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten tierischen Nebenprodukten an. Diese Grabfelder werden besonders angelegt und durch bauliche oder gartengestalterische Elemente deutlich vom übrigen Teil des Friedhofs abgegrenzt. Ein Grab in einer solchen Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen darf nur mit einer Urne belegt werden. Die Grabbeigabe darf nur in einer Urne und nicht vor der Beisetzung der Urne des Verstorbenen eingebracht werden. Durch die Gestaltung der Gräber und des Grabmals in diesem Grabfeld darf nicht der Eindruck erweckt werden, dass die Verstorbenen und die Tiere im Rahmen des christlichen Auferstehungsverständnisses und der damit verbundenen Bestattungsriten gleichgestellt werden. Dies schließt insbesondere aus, dass die Grabbeigabe auf dem Grabmal namentlich oder bildlich erwähnt wird. Die Grabbeigabe darf nur durch einen Mitarbeiter der Friedhofsträgerin oder einer von der Friedhofsträgerin beauftragten dritten Person in das Grab eingebracht werden. Die Totenruhe und die Totenwürde sind bei dieser Handlung zu wahren.
- (2) Zusätzlich wird die in Absatz 1 beschriebene Grabart als Wahlgemeinschaftsgrabstätte für bis zu zwei Gräber mit den nachfolgenden zusätzlichen Regelungen angeboten.

Ein Grab in einer solchen Wahlgemeinschaftsgrabstätte für Urnenbeisetzungen darf nur mit einer Urne belegt werden.

- (3) Die Anlage und Unterhaltung von Wahlgemeinschaftsgrabstätten erfolgt für die Dauer der Nutzungszeit durch die Friedhofsträgerin. Die Friedhofsträgerin legt auf jede Grabstätte eine einheitliche Grabplatte oder stellt eine Grabstele auf. Als Inschrift werden Vor- und Nachname der Verstorbenen aufgenommen. Außer dieser von der Friedhofsträgerin aufgelegten Grabplatte/errichteten Grabstele darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden. Ein Anspruch, die Grabstätte individuell zu pflegen und zu gestalten sowie Grabschmuck auf der Grabstätte abzulegen, besteht nicht. Die Friedhofsträgerin kann eine besondere Stelle ausweisen, an der Grabschmuck abgelegt werden kann. Die Friedhofsträgerin behält sich vor, den Grabschmuck von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen zu entsorgen. Sofern Grabschmuck an einer nicht besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt wird, wird vor jeder Unterhaltungsmaßnahme dieser Grabschmuck von der Friedhofsträgerin abgeräumt und entsorgt. Eine Bestattung in den vorgenannten Grabstätten kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung in diesen Grabstätten besteht nicht.
- (4) Im Übrigen ist § 7 entsprechend anzuwenden."
- 4. § 8 Urnengräber wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:
 - "(2) Urnenreihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die

Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Über die Abgabe wird eine Grabnummernkarte ausgehändigt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts ist nicht möglich.

Das Reihenurnengrab hat folgendes Maß:

Die Grabfläche je Grab ist 1,00 m lang und 1,00 m breit und entspricht der Nutzungsfläche."

- b) Absatz 3 erhält folgenden Wortlaut:
 - "(3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht verliehen wird und deren Lage gleichzeitig im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird.

Das Urnenwahlgrab hat folgendes Mindestmaß:

Die Grabfläche je Grab ist 1,25 m lang und 1,25 m breit und entspricht der Nutzungsfläche.

In ihm können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden."

- § 9 Gemeinschaftsfelder Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:
 - "(1) Auf den besonders ausgewiesenen Gemeinschaftsfeldern dürfen nur Urnen beigesetzt werden."
- 6. § 13 Ruhezeit erhält folgenden Wortlaut:

"§ 13 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für die Erdbestattung von Totgeburten und Fehlgeburten beträgt 15 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für die Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr beträgt 15 Jahre.
- (3) Die Ruhezeit für Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an beträgt 20 Jahre.
- (4) Die Ruhezeit für Urnenbeisetzungen beträgt 15 Jahre."
- 7. § 34 erhält folgenden Wortlaut:

"§ 34 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen im vollen Wortlaut durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel der Friedhofsträgerin am Friedhof für die Dauer von einer Woche. Am ersten Tag des Anschlags wird im Internet auf der Homepage der zuständigen Friedhofsverwaltung auf den Anschlag hingewiesen. Mit diesem Hinweis beginnt die Bekanntmachungsfrist von einer Woche. Mit Ablauf der Bekanntmachungsfrist ist die Veröffentlichung vollzogen. Die jeweils gültige Fassung der Friedhofssatzung liegt zur Einsichtnahme bei der zuständigen Friedhofsverwaltung aus.
- (3) Außerdem können die Friedhofssatzung und alle Änderungen zusätzlich durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht werden."

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Essen, den 8. April 2024

Siegel

Evangelische Kirchengemeinde Dellwig-Frintrop-Gerschede gez. Augustin gez. Bendler

Genehmigt

Düsseldorf, 16. Juli 2024 Evangelische Kirche im Rheinland Das Landeskirchenamt

Siegel Böhm

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Dellwig-Frintrop-Gerschede

Vom 8. April 2024

Die Evangelische Kirchengemeinde Dellwig-Frintrop-Gerschede vertreten durch das Presbyterium erlässt gemäß Artikel 74 der Kirchenordnung i. V. m. § 41 Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. September 2018 in der jeweils gültigen Fassung und Artikel 75 der Kirchenordnung i. V. m. § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben und sind ausschließlich der Friedhofsträgerin vorbe-
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen.

Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19 Prozent Stand 2021).

- (4) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (5) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

8.3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen ver-
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

8 4 Nutzungsgebühren

- (1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht
- a) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 20 Jahre)

b) Urnenbeisetzungen (Ruhezeit 15 Jahre) 410,00 Euro

- (2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin
- 1.760,00 Euro a) Erdbestattung (Ruhezeit 20 Jahre)
- b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 15 Jahre) 882,00 Euro zzgl. Kostenersatz für Inschrift Gemeinschaftsgrabmal je Beisetzung nach Aufwand (derzeit 80,00 Euro)
- (3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht
- a) Erdbestattung Verstorbener bis zum vollendetem 5. Lebensjahr je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre)

380,00 Euro

1340,00 Euro

b) Erdbestattung Verstorbener nach vollendetem 5. Lebensjahr je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre)

1540,00 Euro

c) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre)

1120,00 Euro

Urnenbeisetzung (mit Grabbeigabe in Form von Tierasche) je Grab

(Nutzungszeit 20 Jahre) 1.280,00 Euro

e) Verlängerungsgebühr Grab zur Erdbestattung Verstorbener bis zum vollendetem

5. Lebensjahr - je Grab und Jahr 19,00 Euro

Verlängerungsgebühr Grab zur Erdbestattung Verstorbener nach vollendetem

5. Lebensjahr je Grab und Jahr 77,00 Euro

Verlängerungsgebühr Grab zur Urnenbeisetzung je Grab und Jahr

56,00 Euro

Verlängerungsgebühr Grab zur Urnenbeisetzung (mit Grabbeigabe in Form von Tierasche) je Grab und Jahr

64,00 Euro

- (4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin
- a) zur Urnenbeisetzung als Partnergrab (Nutzungszeit 20 Jahre)

1700,00 Euro

zzgl. Kostenersatz für Inschrift Gemeinschaftsgrabmal je Beisetzung nach Aufwand

b) zur Urnenbeisetzung (mit Grabbeigabe in Form von Tierasche) (Nutzungszeit 20 Jahre)

1.540,00 Euro

166,00 Euro

25,00 Euro

zzgl. Kostenersatz für Inschrift Gemeinschaftsgrabmal je Beisetzung nach

- Verlängerungsgebühr Grab zur Urnenbeisetzung je Partnergrab und Jahr 85,00 Euro
- d) Verlängerungsgebühr Grab zur Urnenbeisetzung (mit Grabbeigabe in Form von Tierasche) ie Grab und Jahr 77,00 Euro

§ 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren werden nicht erhoben

§ 6 Bestattungsgebühren

- (1) Grundgebühren
- Erdbestattung von Verstorbenen bis zum 381,00 Euro vollendeten 5. Lebensjahr Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an 848,00 Euro c) Urnenbeisetzung 254,00 Euro (2) Besondere Gebühren a) Nutzung Ruhekammern 83,00 Euro

Gebühren für Umbettungen

b) Nutzung Aussegnungsraum/Trauerhalle

(1) Ausbettungen

der Friedhofsverwaltung

- a) Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab 1018,00 Euro
- b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab 2.122,00 Euro
- Urnenbeisetzung je Grab 212,00 Euro
- (2) Für Wiederbeisetzungen gelten die Gebühren gemäß § 6 Abs. 1 dieser Satzung.

§ 8 Sonstige Gebühren

(1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmals	60,00 Euro
(2) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	40,00 Euro
(3) Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfass oder sonstigen baulichen Anlagen	sung 40,00 Euro
(4) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	40,00 Euro
(5) Zulassung von Gewerbetreibenden	40,00 Euro
(6) Ausstellung einer Berechtigungskarte an Gewerbetreibende	25,00 Euro
(7) Bearbeitung Antrag auf Aus- oder Umbettung	50,00 Euro
(8) Ausstellung von Urkunden/Bescheinigungen	

(9) Widerruf des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit (Verwaltungsgebühr)

35,00 Euro (10) Unterhaltung einer Grabstätte zur

50,00 Euro

Erdbestattung bei Widerruf des Nutzungsrechts je Grab und Jahr

(11) Unterhaltung einer Grabstätte zur Urnenbeisetzung bei Widerruf des Nutzungsrechts je Grab und Jahr 30,00 Euro

§ 9 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 34 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 10. Mai 2011.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 35 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 10. Mai 2011 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 6. September 2010 außer Kraft.

Essen, den 8. April 2024

Evangelische Kirchengemeinde Dellwig-Frintrop-Gerschede

Siegel gez. Augustin gez. Bendler

Genehmigt

Düsseldorf, 16. Juli 2024 Evangelische Kirche im Rheinland Das Landeskirchenamt

Siegel Böhm

Die Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Dellwig-Frintrop-Gerschede wurde von der Bezirksregierung Düsseldorf mit Datum vom 25. Juli 2024 staatlich genehmigt.

Satzung zur Aufhebung der Satzung der Stiftung "Lebendige Kirche in Bredeney"

Das Presbyterium der Evangelischen Emmaus-Gemeinde Essen erlässt auf Grund von Artikel 75 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland (KO) vom 19. Januar 2023 (KABI. 2024 S. 58), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 19. Januar 2024 (KABI. S. 91), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung der Stiftung "Lebendige Kirche in Bredeney" vom 16. April 2007 (KABI. S. 203) wird aufgehoben.

§ 2

Die Satzung tritt nach Genehmigung durch die Kirchenleitung und am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Essen, den 16. Juli 2024

Evangelische Emmaus-Gemeinde Essen

Siegel gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 21. August 2024 Siegel Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof Freisenbruch, Bochumer Landstraße der Evangelischen Kirchengemeinde Freisenbruch-Horst-Eiberg

Vom 15. Mai 2024

Die Evangelische Kirchengemeinde Freisenbruch-Horst-Eiberg vertreten durch das Presbyterium erlässt gemäß Artikel 74 der Kirchenordnung i. V. m. § 41 Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. September 2018 in der jeweils gültigen Fassung und Art. 75 der Kirchenordnung i. V. m. § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben und sind ausschließlich der Friedhofsträgerin vorbehalten
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen.

Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19 Prozent Stand 2021).

- (4) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (5) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht

a) Erdbestattung (Ruhezeit 20 Jahre) 1722,00 Euro

b) Urnenbeisetzungen (Ruhezeit 20 Jahre) 880,00 Euro

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

a) Erdbestattung (Ruhezeit 20 Jahre)
 2.947,00 Euro
 zzgl. Kostenersatz für einheitliche Namenskennzeichnung nach Aufwand:
 1. Grabstein mit Inschrift je Beisetzung (derzeit 420,00 Euro)

b) Urnenbeisetzung "einfache Gestaltung" (Ruhezeit 20 Jahre)

1043.00 Euro

zzgl. Kostenersatz für einheitliche Namenskennzeichnung nach Aufwand: 1. Grabstein mit Inschrift je Beisetzung (derzeit 420,00 Euro)

 Urnenbeisetzung "besondere Gestaltung" (Ruhezeit 20 Jahre)

1.062,00 Euro

zzgl. Kostenersatz für einheitliche Namenskennzeichnung nach Aufwand: 1. Inschrift Gemeinschaftsgrabmal je Beisetzung nach Aufwand (derzeit 343,00 Euro)

- (3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht
- a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre)

1820,00 Euro

b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre)

1.340,00 Euro

 verlängerungsgebühr Grab zur Erdbestattung je Grab und Jahr
 91,00 Euro

 d) Verlängerungsgebühr Grab zur Urnenbeisetzung je Grab und Jahr
 67,00 Euro

- e) Verlängerungsgebühr Tiefengrab zur Erdbestattung je Grab und Jahr 113,00 Euro
- (4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin
- a) Erdbestattung "besondere Gestaltung" je Grab
 (Nutzungszeit 20 Jahre) 4340,00 Euro

zzgl. Kostenersatz für einheitliche Namenskennzeichnung nach Aufwand: 1. Grabstele mit Inschrift je Beisetzung (derzeit 1.080,00 Euro (Variante 1-4 einschließlich Ablageplatte)

(1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmals 60,00 Euro		Freisenbruch-Horst-Eiberg wurde von der Bezirksregierung Düsseldorf mit Datum vom 25. Juli 2024 staatlich genehmigt.				
	§ 8 Sonstige Gebühren		Die Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof F Bochumer Landstraße der Evangelischen Kirch			
(2) Für Wiederbeisetzungen gelten die Gebühren gemäß § 6 Abs. 1 dieser Satzung.		Siegel Böhm				
c)	,		Evangelische Kirche ir Das Landeskirch			
	vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	2378,00 Euro	Düsseldorf, 1. Ju			
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom	·	Genehmigt			
a)	Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1387,00 Euro	Siegel gez. Mustereit g	gez. Zechlin		
(1)	Ausbettungen		Freisenbruch-Hors			
	§ 7 Gebühren für Umbettungen		Evangelische Kircher			
		109,00 Euro	Essen, den 15. Mai 2024			
e)	Zusatzgebühren bei Urnenbeisetzungen an Samstagen nur in Ausnahmefällen gestattet	109,00 Euro	Friedhofsgebührensatzung vom 5. September : dert am 14. November 2018, außer Kraft.			
	nur in Ausnahmefällen gestattet	247,00 Euro	2018, in Kraft.(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensat	, in Kraft.		
d)	Trauerfeier Zusatzgebühren bei Erdbestattungen an Samstagen	118,00 Euro	(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Ändert treten gemäß § 36 der Friedhofssatzung der Kirchenge de vom 5. September 2014, geändert am 14. Nove			
c)	Benutzung Urnenaltar anlässlich der	-,	Inkrafttreten			
b)	Benutzung Ruhekammer/Abschiedsraum	148,00 Euro	§ 10			
(<u>-</u>) a)	Benutzung der Friedhofskapelle	297,00 Euro	2014, geändert am 14. November 2018.			
(2)	Besondere Gebühren	0,00 0	 (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderun hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekarmachung. (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 35 Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 5. Septem 2014 geändert am 14 November 2019. 			
c)	vom vollendeten 5. Lebensjahr an Urnenbeisetzung	991,00 Euro 218,00 Euro				
,	zum vollendeten 5. Lebensjahr Erdbestattung von Verstorbenen	446,00 Euro				
(1) a)	Erdbestattung von Verstorbenen bis		Öffentliche Bekanntmachung			
(1)	Grundgebühren		§ 9			
	werden nicht erhoben § 6 Bestattungsgebühren		(11) Unterhaltung einer Grabstätte zur Urnenbeisetzung bei Widerruf des Nutzungsrechts je Grab und Jahr 30,00 Eu			
	§ 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren		(10) Unterhaltung einer Grabstätte zur Erdbestattung bei Widerruf des Nutzungsrechts je Grab und Jahr 50,00 Et			
f)	Verlängerungsgebühr Grab zur Urnenbeisetzung "besondere Gestaltung" je Grab und Jahr 120,00 Euro		(9) Widerruf des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit (Verwaltungsgebühr) 35,00			
e)	Verlängerungsgebühr Grab zur Urnenbeisetzung je Partnergrab und Jahr 102,00 Euro		(8) Ausstellung von Urkunden/Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung 25,00 Euro			
d)	Verlängerungsgebühr Grab zur Erdbestattur je Grab und Jahr	ng 217,00 Euro	(7) Bearbeitung Antrag auf Aus- oder Umbettung	50,00 Euro		
	1. Grabstein Variante 1 mit Inschrift einschließlich Ablageplatte je Beisetzung (derzeit 415,00 Euro) 2. Grabstein Variante 2 mit Inschrift einschließlich Ablageplatte je Beisetzung (derzeit 550,00 Euro)		(5) Zulassung von Gewerbetreibenden(6) Ausstellung einer Berechtigungskarte an Gewerbetreibende	40,00 Euro 25,00 Euro		
,	je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre) zzgl. Kostenersatz für einheitliche Namenskennzeichnun	2400,00 Euro g nach Aufwand:	einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	40,00 Euro		
c)	2. Zweitbeschriftung (derzeit 285,00 Euro) Urnenbeisetzung "besondere Gestaltung"		oder sonstigen baulichen Anlagen (4) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals,	40,00 Euro		
	Jutzungszeit 20 Jahre) 2040,00 Euro gl. Kostenersatz für einheitliche Namenskennzeichnung nach Aufwand: Grabstein mit Erstschrift (derzeit 385,00 Euro)		liegenden Grabmals 40,00 Euro (3) Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung			
b)	Urnenbeisetzung als Partnergrab		(2) Zustimmung zur Errichtung eines			

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof Horst-Eiberg, Hülsebergstraße der Evangelischen Kirchengemeinde Freisenbruch-Horst-Eiberg

Vom 15. Mai 2024

Die Evangelische Kirchengemeinde Freisenbruch-Horst-Eiberg vertreten durch das Presbyterium erlässt gemäß Artikel 74 der Kirchenordnung i. V. m. § 41 Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. September 2018 in der jeweils gültigen Fassung und Art. 75 der Kirchenordnung i. V. m. § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben und sind ausschließlich der Friedhofsträgerin vorbehalten
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen.

Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19 Prozent Stand 2021).

- (4) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (5) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

- (1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht
- a) Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre)

1491,00 Euro

b) Urnenbeisetzungen (Ruhezeit 30 Jahre)

661.00 Euro

- (2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin
- a) Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre)

2330,00 Euro

zzgl. Kostenersatz für einheitliche Namenskennzeichnung nach Aufwand: 1. Grabstein mit Inschrift je Beisetzung (derzeit 420,00 Euro)

b) Urnenbeisetzung "einfache Gestaltung" (Ruhezeit 30 Jahre)

978,00 Euro

zzgl. Kostenersatz für einheitliche Namenskennzeichnung nach Aufwand: 1. Grabstein mit Inschrift je Beisetzung (derzeit 420,00 Euro)

 Urnenbeisetzung "besondere Gestaltung" (Ruhezeit 30 Jahre)

1238,00 Euro

zzgl. Kostenersatz für einheitliche Namenskennzeichnung nach Aufwand: 1. Inschrift Gemeinschaftsgrabmal je Beisetzung nach Aufwand (derzeit 346,00 Euro)

- (3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht
- a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)

1560,00 Euro

b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)

1140,00 Euro

 Tiefengrab zur Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)

2130,00 Euro

d) Verlängerungsgebühr Grab zur Erdbestattung je Grab und Jahr

52,00 Euro

- e) Verlängerungsgebühr Grab zur Urnenbeisetzung je Grab und Jahr 38,00 Euro
- f) Verlängerungsgebühr Tiefengrab zur Erdbestattung je Grab und Jahr 71,00 Euro
- (4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin
- a) Urnenbeisetzung als Partnergrab (Nutzungszeit 30 Jahre)

2220,00 Euro

zzgl. Kostenersatz für einheitliche Namenskennzeichnung nach Aufwand: 1. Grabstein mit Erstschrift (derzeit 385,00 Euro)

- 2. Zweitbeschriftung (derzeit 280,00 Euro)
- verlängerungsgebühr Grab zur Urnenbeisetzung je Partnergrab und Jahr
 74,00 Euro

§ 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren werden nicht erhoben

§ 6 Bestattungsgebühren

- (1) Grundgebühren
- a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten

178,00 Euro

b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

411,00 Euro

c) Erdbestattung von vollendeten 5. Lebe		685,00 Euro	In	§ 10 krafttreten	
d) Erdbestattung im T	iefengrab	890,00 Euro	(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderuntreten gemäß § 36 der Friedhofssatzung der Kirchengemede vom 5. September 2014, geändert am 14. November 2 in Kraft.		_
e) Urnenbeisetzung		137,00 Euro			•
(2) Besondere Gebühr	ren				1010111101110110
a) Benutzung der Frie	edhofskapelle	87,00 Euro	(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung trit Friedhofsgebührensatzung vom 5. September 2014, godert am 14. November 2018, außer Kraft.		•
b) Benutzung Ruheka	mmer/Abschiedsraum	43,00 Euro			er 2014, geän-
	§ 7		Essen, den 15. Mai 2024		
Gebühren für Umbettungen		•			
(1) Ausbettungen				Evangelische Kirc Freisenbruch-H	J
-	on Verstorbenen bis Lebensjahr je Grab	856,00 Euro	Siegel	gez. Mustereit	gez. Zechlin
b) Erdbestattungen vo	on Verstorbenen vom			Canabr	miat
vollendeten 5. Leb	ensjahr an je Grab	1986,00 Euro		Genehr	o .
c) Erdbestattungen Ti	iefengrab	1781,00 Euro		Düsseldorf, 1.	
d) Urnenbeisetzung je	e Grab	171,00 Euro		Evangelische Kirche im Rheinland Das Landeskirchenamt	
(2) Für Wiederbeisetzu	ıngen gelten die Gebüh	ren gemäß § 6	Siegel	Böhr	n

§ 8 Sonstige Gebühren

Abs. 1 dieser Satzung.

je Grab und Jahr

(1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmals	60,00 Euro
(2) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	40,00 Euro
(3) Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfasst oder sonstigen baulichen Anlagen	ung 40,00 Euro
(4) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen	
baulichen Anlage	40,00 Euro
(5) Zulassung von Gewerbetreibenden	40,00 Euro
(6) Ausstellung einer Berechtigungskarte an Gewerbetreibende	25,00 Euro
(7) Bearbeitung Antrag auf Aus- oder Umbettung	50,00 Euro
(8) Ausstellung von Urkunden/Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	25,00 Euro
(9) Widerruf des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit (Verwaltungsgebühr)	35,00 Euro
(10) Unterhaltung einer Grabstätte zur Erdbestattung bei Widerruf des Nutzungsrechts je Grab und Jahr	50,00 Euro
(11) Unterhaltung einer Grabstätte zur Urnenbeisetzung bei Widerruf des Nutzungsrecht	s

§ 9 Öffentliche Bekanntmachung

30,00 Euro

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 35 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 5. September 2014, geändert am 14. November 2018.

Die Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof Horst-Eiberg, Hülsebergstraße der Evangelischen Kirchengemeinde Freisenbruch-Horst-Eiberg wurde von der Bezirksregierung Düsseldorf mit Datum vom 25. Juli 2024 staatlich genehmigt.

Friedhofssatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Kelzenberg

Vom 31. Oktober 2023

Der kirchliche Friedhof ist die Stätte, auf der die Kirche ihre verstorbenen Glieder zu Grabe geleitet. Sie gedenkt der Verstorbenen und vertraut sie der Gnade Gottes an. Sie ruft die Lebenden zum Heil in Christus. Sie verkündigt dabei den Tod als Gericht Gottes über alles irdische Wesen und bezeugt die Auferstehung Jesu Christi als Sieg über Sünde und Tod.

Auch zu der Zeit, in der das Evangelium auf dem Friedhof nicht verkündigt wird, ist der Friedhof mit seinen Grabstätten und seinem Schmuck der Ort, an dem die Verkündigung sichtbar bezeugt und der Verstorbenen und des eigenen Todes gedacht wird.

Der kirchliche Friedhof weist auf das christliche Menschenbild hin, das Lebende und Tote in einer Gemeinschaft vor Gott versteht und zugleich die Einmaligkeit und Unverwechselbarkeit eines jeden Menschen vor Gott betont.

In diesem Sinne achtet die Gemeinde bei der Genehmigung und Gestaltung der Grabmale und sonstiger baulicher Anlagen auf dem Friedhof auch darauf, dass das verwendete Material in seinem Herstellungsprozess ohne ausbeuterische Kinderarbeit gewonnen wurde.

Die Evangelische Kirchengemeinde Kelzenberg erlässt gemäß Artikel 3 Abs. 4 der Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und deren Verbände in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Verwaltungsordnung – VwO) vom 6. Juli 2001 und § 11 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofssatzung

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofs
- § 2 Benutzung des Friedhofs
- § 3 Öffnungszeiten
- § 4 Verhalten auf dem Friedhof
- § 5 Grabmal- und Bepflanzungssatzung
- § 6 Zulassung für gewerbliche Arbeiten
- § 7 Gewerbliche Arbeiten
- § 8 Gebühren

II. Grabstätten

- § 9 Nutzungsrechte
- § 10 Ruhezeiten
- § 11 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten
- § 12 Benutzung der Wahlgrabstätten
- § 13 Benutzung der Rasengemeinschaftsreihengräber
- § 14 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten
- § 15 Alte Rechte
- § 16 Belegung, Wiederbelegung, Öffnung der Gräber
- § 17 Aus- und Einbettungen
- § 18 Särge, Urnen und Trauergebinde
- § 19 Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten
- § 20 Vernachlässigung der Grabstätten
- § 21 Dauergrabpflegeverträge
- § 22 Grabmale
- § 23 Zustimmungspflicht für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen
- § 24 Instandhaltung der Grabmale
- § 25 Schutz bedeutender Grabmale, Anlagen, Gehölze und Bäume
- § 26 Entfernen von Grabmalen

III. Bestattungen und Feiern

- § 27 Bestattungen
- § 28 Anmeldung der Bestattung
- § 29 Friedhofskapelle
- § 30 Andere Bestattungsfeiern am Grabe
- § 31 Musikalische Darbietungen
- § 32 Zuwiderhandlungen

IV. Schlussbestimmungen

- § 33 Haftung
- § 34 Öffentliche Bekanntmachung
- § 35 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Leitung und Verwaltung des Friedhofs

- (1) Die Evangelische Kirchengemeinde Kelzenberg (nachstehend "die Friedhofsträgerin" genannt) ist Trägerin des Friedhofs der Evangelischen Kirche Kelzenberg in Kelzenberg (nachstehend "der Friedhof" genannt).
- (2) Leitung, Aufsicht und Verwaltung liegen bei der Friedhofsträgerin. Die Friedhofsträgerin kann einen Friedhofsausschuss bilden oder sich Beauftragter bedienen.
- (3) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.
- (4) Im Zusammenhang mit allen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden.

Eine Datenübermittlung an sonstige Stellen und Personen ist zulässig, wenn

- a) es zur Erfüllung des Friedhofszwecks erforderlich ist, oder
- b) die Datenempfänger der Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegen und die betroffenen Personen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben.
- (5) Im Übrigen gilt für die Übermittlung § 13 Kirchengesetz über den Datenschutz in der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD).

§ 2 Benutzung des Friedhofs

- (1) Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung und Beisetzung (nachstehend "Bestattung" genannt) der verstorbenen Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Kelzenberg und sonstiger Personen, die bei ihrem Tod ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (2) Ferner werden auf ihm bestattet:

Nicht evangelische Ehegatten und Kinder evangelischer Gemeindeglieder, sofern sie mit ihnen einen gemeinsamen Haushalt führen, zwecks Zusammenlegung in einer Familiengrabstätte.

(3) Andere Verstorbene können bestattet werden, wenn die Friedhofsträgerin zustimmt.

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist für Besucher während der an den Eingängen ausgehängten Zeiten geöffnet.
- (2) Die Friedhofsträgerin kann den Besuch des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vorübergehend einschränken.

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Friedhofsträgerin bzw. ihrer Beauftragten sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
- a) die Wege mit Kraftfahrzeugen und sonstigen Fahrzeugen (z. B. Fahrrädern/Rollern/Rollschuhen/Rollerblades/

Skateboards) zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden (Einzelheiten ergeben sich aus der gem. § 6 dieser Satzung erforderlichen Zulassung),

- b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienstleistungen anzubieten und dafür zu werben,
- an Sonn- und Feiertagen und in der N\u00e4he einer Bestattung st\u00f6rende Arbeiten auszuf\u00fchren,
- d) gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
- e) Druckschriften ohne Zustimmung der Friedhofsträgerin zu verteilen.
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen sowie Abfälle anderer Herkunft auf dem Friedhof zu entsorgen,
- g) den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
- h) zu lärmen, zu spielen, zu lagern und sich sportlich zu betätigen,
- i) Hunde frei laufen zu lassen (Hundekot ist zu beseitigen),
- j) sich als unbeteiligter Zuschauer während der Bestattungsfeier oder bei Umbettungen störend in unmittelbarer Nähe der Grabstätte aufzuhalten, sowie die Leichenhalle und die Friedhofskapelle unbefugt zu betreten,
- k) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen zu halten,
- Unkrautvernichtungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden.
- (3) Die Friedhofsträgerin kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und dieser Satzung vereinbar sind. Erforderliche Zustimmungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsträgerin schriftlich einzuholen.

§ 5 Grabmal- und Bepflanzungssatzung

Für die Gestaltung der Grabstätten (Grabmal, gärtnerische Gestaltung usw.) kann die Friedhofsträgerin eine besondere Satzung erlassen.

§ 6 Zulassung für gewerbliche Arbeiten

- (1) Gewerbetreibende benötigen für Tätigkeiten auf dem Friedhof eine vorherige Zulassung durch die Friedhofsträgerin, die Art und Umfang der Tätigkeit festlegt. Die Friedhofsträgerin kann Zulassungsbeschränkungen festlegen.
- (2) Auf ihren Antrag werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofssatzung sowie die Grabmal- und Bepflanzungssatzung schriftlich anerkennen.
- (3) Bildhauerinnen und Bildhauer, Steinmetzinnen und Steinmetze, Gärtnerinnen und Gärtner bzw. Personen, die sie fachlich vertreten, müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in diesem Beruf abgelegt haben oder eine anderweitig mindestens gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bestatterinnen und Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein. Bildhauerinnen und Bildhauer, Steinmetzinnen und Steinmetze müssen entsprechend ihrem Berufsbild in die Handwerksrolle eingetragen sein.

- (4) Für sonstige Gewerbetreibende wird die Zulassung gesondert geregelt.
- (5) Die Friedhofsträgerin kann Ausnahmen zulassen, soweit keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.
- (6) Die Friedhofsträgerin stellt über die Zulassung eine Berechtigungskarte aus. Sie kann befristet erteilt werden. Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeitenden haben eine Ablichtung der Berechtigungskarte mit sich zu führen und auf Verlangen der Friedhofsträgerin vorzuzeigen.
- (7) Die Friedhofsträgerin kann die Zulassung schriftlich widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung nicht mehr vorliegen oder die Gewerbetreibenden gegen die Vorschriften dieser Satzung oder der Grabmal- und Bepflanzungssatzung verstoßen.

§ 7 Gewerbliche Arbeiten

- (1) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Der Friedhofsträgerin ist von den Gewerbetreibenden der Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung vorzulegen.
- (2) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur werktags innerhalb der ausgehängten Öffnungszeiten ausgeführt werden und Bestattungen nicht stören.
- (3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern oder stören. Es ist nicht gestattet, dass die Gewerbetreibenden in oder an den Wasserentnahmestellen des Friedhofs die Geräte reinigen.
- (4) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden, nicht kompostierbaren Abfälle vom Friedhof zu entfernen. Die beim Aushub der Fundamente anfallende Erde ist auf dem Friedhof an den dafür vorgesehenen Ablagestellen zu deponieren.
- (5) Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
- (6) Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenschildern versehen werden. Nicht farbig ausgelegte, eingehauene Firmenzeichen bis zu einer Größe von 3 cm sind jedoch an einer Seite in den unteren 15 cm zulässig. Steckschilder für die Grabpflege mit voller Firmenanschrift der Friedhofsgärtnereien sind nicht zulässig.

§ 8 **Gebühren**

Die Friedhofsträgerin erhebt für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen Gebühren nach der kirchenaufsichtlich und staatlich genehmigten Gebührensatzung.

II. Grabstätten

§ 9 Nutzungsrechte

(1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Satzung aufgestellten Bedingungen vergeben. Das Nutzungsrecht kann nur einer natürlichen oder einer juristischen Person übertragen werden. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Friedhofsträgerin. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.

- (2) Die von der Friedhofsträgerin erstellten Aufteilungspläne werden für die Nutzungs-berechtigten zur Einsichtnahme bereitgehalten. Bewerber um ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte können anhand dieser Pläne oder gegebenenfalls an Ort und Stelle wählen, welche Grabstätte sie wünschen. Ein Anspruch auf Vergabe oder Verlängerung des Nutzungsrechts an einer bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (3) Die Friedhofsträgerin vergibt das Nutzungsrecht durch schriftlichen Bescheid. Das vom Landeskirchenamt herausgegebene Formular "Antrag auf Vergabe eines Nutzungsrechts/Bescheid über die Vergabe eines Nutzungsrechts" soll verwendet werden. In dem Bescheid wird die genaue Lage der Grabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass sich der Inhalt des Nutzungsrechts nach den Bestimmungen der Friedhofssatzung, der Friedhofsgebührensatzung und einer ggf. vorhandenen Grabmal- und Bepflanzungssatzung richtet.
- (4) Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an:
- a) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
- b) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften,
- Reihengemeinschaftsrasengräber für Urnenbeisetzungen. (zzt. Feld 9, Nr. 457-460 und 467-472)
- (5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und zur Pflege der Grabstätten, soweit durch diese Satzung nichts Anderes geregelt ist.
- (6) Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, der Friedhofsträgerin unverzüglich jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist die Friedhofsträgerin nicht ersatzpflichtig.
- (7) Die Nutzungsberechtigten müssen mit Ablauf der Nutzungszeit der Friedhofsträgerin die Grabstätte in abgeräumtem Zustand übergeben. Wird die Grabstätte nicht abgeräumt übergeben, so werden die Arbeiten von der Friedhofsträgerin auf Kosten der bisherigen nutzungsberechtigten Person durchgeführt. Die Friedhofsträgerin ist nicht verpflichtet, die abgeräumten Pflanzen und baulichen Anlagen aufzubewahren.
- (8) Das Nutzungsrecht kann entzogen werden, wenn die in der Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Gebühren nicht entrichtet werden. Die Entziehung des Nutzungsrechts setzt voraus, dass die Beitreibung der Gebühren im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens erfolglos durchgeführt worden ist.

§ 10 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für die Erdbestattung von Totgeburten und Fehlgeburten beträgt 15 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für die Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr beträgt 25 Jahre.
- (3) Die Ruhezeit für Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an beträgt 25 Jahre.
- (4) Die Ruhezeit für Urnenbeisetzungen beträgt 25 Jahre.

§ 11 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, die besonders angelegt werden und an denen ein Nutzungsrecht für eine grund-

- sätzlich die Ruhezeit überschreitende Nutzungszeit vergeben wird. Vor Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag der nutzungsberechtigten Person verlängert werden.
- (2) Für die Nutzungsfläche eines Grabes in einer Wahlgrabstätte gelten folgende Abmessungen:
- Erdbestattungen: Länge 2,50 m Breite 1,25 m Tiefe 1,80 m
- Urnenbeisetzung: Länge 0,50 m Breite 0,50 m Tiefe 0,80 m
- (3) Ein Grab in einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen darf nur wie folgt belegt werden:
- mit einem Sarg,
- mit bis zu zwei Urnen,
- mit einem Sarg und einer Urne.

Ein Grab in einer Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen darf nur mit einer Urne belegt werden.

- (4) Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.
- (5) Vor Ablauf der Ruhezeit ist eine Wiederbelegung des Grabes nicht zulässig.
- (6) Die Nutzungszeit wird für Wahlgrabstätten für Erdbestattungen auf 30 Jahre und für Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen auf 25 Jahre festgesetzt.
- (7) Die Friedhofsträgerin weist die nutzungsberechtigte Person sechs Monate vor Ablauf des Nutzungsrechts durch schriftliche Benachrichtigung, oder wenn eine solche Benachrichtigung nicht erfolgen kann, durch öffentliche Bekanntmachung auf das Ende des Nutzungsrechts hin.
- (8) Überschreitet bei einer weiteren Belegung oder Wiederbelegung eines Grabes die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.
- (9) Eine Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte kann von der Friedhofsträgerin verweigert werden, wenn eine Umgestaltung des Friedhofs zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist oder wenn gesetzliche Auflagen Wiederbelegungen ausschließen.
- (10) Für die endgültige Herrichtung des Wahlgrabes und der dazu in Anspruch genommenen Friedhofsfläche nach der Bestattung (inklusive Grabstein) und die anschließende Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten verantwortlich.

§ 12 Rechtsverhältnisse an Rasengemeinschaftsreihengräbern

- (1) Rasengemeinschaftsreihengräber sind Grabstätten, die besonders angelegt werden und an denen ein Nutzungsrecht für die Ruhezeit vergeben wird. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich.
- (2) Für die Nutzungsfläche eines Grabes in einem Rasengemeinschaftsreihengrab gelten folgende Abmessungen:
- Urnenbeisetzung: Länge 0,50 m Breite 0,50 m Tiefe 0,80 m
- (3) Ein Grab in einem Rasengemeinschaftsreihengrab darf nur mit einer Urne belegt werden.
- (4) Die Nutzungszeit wird für diese Urnenbeisetzungen auf 25 Jahre festgesetzt.
- (5) Nach der Bestattung in einem Reihengemeinschaftsrasengrab wird die Herrichtung des Grabes inklusive Grabplatte (nur liegend, maximal 40x60 cm möglich) und Neueinsaat der Grasfläche durch den Nutzungsberechtigten durchgeführt.

Danach werden die Reihengemeinschaftsrasengräber durch die Friedhofsträgerin gepflegt; hier ist keinerlei gestalterische Tätigkeit durch den Nutzungsberechtigen möglich.

Auf dem Reihengemeinschaftsrasengrab dürfen keinerlei Gegenstände inklusive Blumenschmuck abgelegt werden. Die Ev. Kirchengemeinde Kelzenberg ist berechtigt, abgelegte Gegenstände zu entfernen und zu entsorgen.

§ 13 Benutzung der Wahlgrabstätten

- (1) In Wahlgrabstätten werden Nutzungsberechtigte und ihre Angehörigen bestattet.
- (2) Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten:
- a) Ehegatten,
- b) Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- Verwandte in auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Stiefgeschwister und deren Kinder,
- d) die Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner der unterc) bezeichneten Personen.

Sind keine Angehörigen der Gruppe a) bis i) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden.

- (3) Für die Bestattung in einer Wahlgrabstätte ist Voraussetzung, dass der zu Bestattende bei seinem Tode einer christlichen Religionsgemeinschaft angehörte.
- (4) Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsträgerin.

§ 14 Übergang von Rechten an Wahlgrabstätten

- (1) Die nutzungsberechtigte Person kann ihr Nutzungsrecht nur einer berechtigten Person im Sinne von § 12 übertragen.
- (2) Bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll für den Fall des Todes der nutzungsberechtigten Person die Nachfolge im Nutzungsrecht unter Verwendung des Formulars "Antrag auf Vergabe eines Nutzungsrechts" geregelt werden.
- (3) Wird bis zum Tod der nutzungsberechtigten Person keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der nutzungsberechtigten Person mit deren Zustimmung über:
- a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer V\u00e4ter oder M\u00fctter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die vollbürtigen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.
- i) Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird die älteste Person nutzungsberechtigt.

Sind keine Angehörigen der Gruppe a) bis i) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch von einer anderen Person übernommen werden.

- (4) Die Rechtsnachfolgerin oder der Rechtsnachfolger hat der Friedhofsträgerin den Übergang des Nutzungsrechts unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechts wird der neuen nutzungsberechtigten Person schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden. Wird die Übernahme des Nutzungsrechts der Friedhofsträgerin nicht schriftlich innerhalb einer Frist von drei Monaten angezeigt, so gilt das Nutzungsrecht als erloschen.
- (5) Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechts bereit so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte.

§ 15 Alte Rechte

- (1) Für Wahlgrabstätten, über die die Friedhofsträgerin bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften. Die Gestaltung der Grabstätte richtet sich nach dieser Satzung.
- (2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer sind nicht vorhanden und werden auch zukünftig nicht abgegeben.

§ 16 Belegung, Wiederbelegung, Öffnung der Gräber

- (1) Die bei einer Bestattung aus Sicherheitsgründen erforderlichen Beseitigungen von Grabmalen, baulichen Anlagen und Bepflanzungen sind von der nutzungsberechtigten Person rechtzeitig zu veranlassen. Sofern diese Beseitigungen nicht bis spätestens 24 Stunden vor der Bestattung erfolgen, kann die Friedhofsträgerin die Bestattung verweigern.
- (2) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist zulässig, eine verstorbene Frau mit ihrem ebenfalls verstorbenen neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
- (3) Vor Ablauf der in dieser Friedhofssatzung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wiederbelegt werden.
- (4) Sargteile, Gebeine oder Urnenreste, die beim Ausheben eines Grabes gefunden werden, sind unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Das Grab ist sofort wieder zu schließen, sofern noch nicht verweste Leichen vorgefunden werden.
- (5) Ein Grab darf nur mit Zustimmung der Friedhofsträgerin und der zuständigen Ordnungsbehörde oder auf Grund richterlicher Anordnung geöffnet werden.

§ 17 Aus- und Einbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Aus- und Einbettungen von Leichen und Urnen sind ausnahmsweise bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Hierzu ist die vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsträgerin sowie der zuständigen Ordnungsbehörde erforderlich.
- (3) Aus- und Einbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt sind die Angehörigen. Die schriftliche Zustimmung der nutzungsberechtigten Person ist beizufügen.

- (4) Aus- und Einbettungen werden von der Friedhofsträgerin durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Aus- und Einbettung. Aus- und Einbettung von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt. Im ersten Jahr der Ruhezeit werden Ausbettungen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses ausgeführt.
- (5) Die antragstellende Person trägt die Kosten der Aus- und Einbettung. Sie haftet für Schäden, die durch eine Aus- oder Einbettung entstehen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch die Aus- und Einbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

§ 18 Särge, Urnen und Trauergebinde

- (1) Bestattungen sind in Särgen, Beisetzungen sind in Urnen vorzunehmen.
- (2) Die Särge für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr dürfen höchstens 2,10 m lang und die Kopfenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsträgerin bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Särge für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr müssen so bemessen sein, dass ihre Einsenkung in die nach § 11 vorgesehene Grabstätte möglich ist.
- (4) Särge müssen gegen das Durchsickern von Feuchtigkeit gesichert und genügend fest gearbeitet sein.
- (5) Särge, Sargausstattungen, Sargabdichtungen, Urnen, Urnenkapseln und Totenbekleidung müssen aus verrottbarem Material bestehen. Nicht verrottbare Materialien werden zurückgewiesen.
- (6) Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.
- (7) Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird.
- (8) Trauergebinde und Kränze müssen aus natürlichen, biologischen, verrottbaren Materialien hergestellt sein. Gebinde und Kränze mit Kunststoffen sind nach der Trauerfeier durch die nutzungsberechtigte Person oder deren Beauftragte zu entfernen. Kunststoffe sind auch als Verpackungsmaterial nicht erlaubt.

§ 19 Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten

- (1) Jede Grabstätte ist spätestens sechs Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechts sowie nach jeder Bestattung für die Dauer des Nutzungsrechts so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllbar ist und die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die Gehölze auf der Grabstätte dürfen eine Höhe von 1,50 m und die Grenzen der Grabstätte nicht überschreiten. Das Pflanzen von Bäumen ist nicht gestattet.
- (2) Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.
- (3) Das Abdecken der Grabstätte mit Materialien, die die Belüftung und Bewässerung des Erdreiches verhindern, ist verboten.

- (4) Zweckentfremdete Behältnisse und Arbeitsgeräte dürfen nicht auf der Grabstätte aufbewahrt werden.
- (5) Das Aufstellen von Bänken und anderen Sitzgelegenheiten auf der Grabstätte ist genehmigungspflichtig.

§ 20 Vernachlässigung der Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsträgerin die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung und durch einen auf drei Monate befristeten Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen.
- (2) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsträgerin die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts bzw. vor Herrichtung der Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person ist diese noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. In der Androhung sind die voraussichtlichen Kosten zu benennen. In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (3) Die nutzungsberechtigte Person ist in der schriftlichen Aufforderung oder in der öffentlichen Bekanntmachung auf die für sie maßgeblichen Rechtsfolgen des Abs. 2 Satz 1 hinzuweisen. In dem Entziehungsbescheid ist der Hinweis zu geben, dass das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsträgerin fallen und die Kosten der Abräumung die nutzungsberechtigte Person zu tragen hat.
- (4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsträgerin den Grabschmuck entfernen. Die Friedhofsträgerin kann das abgeräumte Material nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Aufforderungsbescheides entsorgen.

§ 21 Dauergrabpflegeverträge

Grabpflegeverpflichtungen werden durch die Friedhofsträgerin nicht übernommen.

§ 22 Grabmale

Gestaltung und Inschrift der Grabmale dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt oder der Würde des Ortes entgegensteht.

§ 23 Zustimmungspflicht für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

(1) Das Aufstellen und jedes Verändern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsträgerin. Die Zustimmung kann mit Auflagen erteilt werden. Mit der Durchführung dürfen nur zugelassene Bildhauerinnen und Bildhauer oder Steinmetzinnen und Steinmetze beauftragt werden.

- (2) Die Zustimmung zur Errichtung oder Änderung ist rechtzeitig vor Vergabe des Auftrages unter Vorlage von Zeichnungen im Maßstab 1:10 und mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift und des Symbols einzuholen. Bei Änderungen sind zusätzlich Fotografien der vorhandenen Grabmale einzureichen. Soweit diese Unterlagen für die Beurteilung nicht ausreichen, müssen Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle sowie Proben des Werkstoffes und der vorgesehenen Bearbeitung vorgelegt werden. Das Errichten der Grabmale muss nach den jeweils geltenden Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern des Bundesverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauer-Handwerks erfolgen.
- (3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (4) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen, die ohne Zustimmung errichtet oder verändert und nicht genehmigungsfähig sind, werden auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernt.
- (5) Entspricht die Ausführung des Grabmals oder die sonstige bauliche Anlage nicht dem genehmigten Antrag und ist sie nicht genehmigungsfähig, wird der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals oder der sonstigen baulichen Anlage gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage auf Kosten der nutzungsberechtigten Person von der Grabstätte entfernt und zur Abholung bereitgestellt. Die Friedhofsträgerin ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige baulichen Anlagen aufzubewahren. Die Friedhofsträgerin kann Grabmal oder sonstige baulichen Anlagen nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Aufforderungsbescheides entsorgen.
- (6) Provisorische Grabzeichen dürfen als naturlasierte Holzstele oder -kreuz bis zu einer Höhe von 0,80 m für einen Zeitraum von zwei Jahren nach der Bestattung gesetzt werden.
- (7) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsträgerin der Bescheid und ein Nachweis über die Zahlung der Gebühr vorzulegen. Einzelheiten über das Anliefern und Aufstellen von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind mit der Friedhofsträgerin abzustimmen.
- (8) Wahlgrabstätten dürfen nicht ausgemauert werden. Ebenso darf auch keine Ganzabdeckung der Wahlgrabstätten erfolgen.
- (9) Auf Reihengemeinschaftsrasengräbern dürfen Gedenksteine, liegend, in der Größe 40 cm x 60 cm errichtet werden. Diese Gedenksteine dürfen mit dem Namen und den Lebensdaten der/des Verstorbenen sowie einem Bibelvers versehen werden. Die Gedenksteine müssen so in den Boden eingelassen werden, dass sie bodengleich sind und übermäht werden können. Für Beschädigungen an den Gedenksteinen durch die o.g. Pflege haftet die Friedhofsträgerin nicht.

§ 24 Instandhaltung der Grabmale

(1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist die nutzungsberechtigte Person als Eigentümerin des Grabmals oder der sonstigen baulichen Anlage.

- (2) Mängel bezüglich der Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon hat die nutzungsberechtigte Person unverzüglich durch auf dem Friedhof zugelassene Gewerbetreibende beseitigen zu lassen. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung haftet die nutzungsberechtigte Person für den Schaden. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält die nutzungsberechtigte Person eine schriftliche Aufforderung zur Befestigung oder zur Beseitigung.
- (3) Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so ist auf die erforderliche Instandsetzung durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte und durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen. Kommt die nutzungsberechtigte Person der Aufforderung zur Befestigung oder Beseitigung nicht nach, kann die Friedhofsträgerin am Grabmal oder an den sonstigen baulichen Anlagen Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der nutzungsberechtigten Person vornehmen lassen.
- (4) Bei unmittelbarer Gefahr ist die Friedhofsträgerin berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an die nutzungsberechtigte Person das Grabmal auf deren Kosten umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Die nutzungsberechtigte Person erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, kann die Friedhofsträgerin die notwendigen Arbeiten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. Die entstehenden Kosten hat die nutzungsberechtigte Person zu tragen.

Die Friedhofsträgerin kann Grabmal oder sonstige baulichen Anlagen nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Aufforderungsbescheides entsorgen.

§ 25 Schutz bedeutender Grabmale, Anlagen, Gehölze und Bäume

- (1) An Grabstätten mit künstlerisch oder geschichtlich bedeutenden Grabmalen und Anlagen, die frei von Nutzungsrechten und Ruhefristen sind, können neue Nutzungsrechte nur vergeben werden, wenn sich die künftige nutzungsberechtigte Person zur Restaurierung sowie zur laufenden Unterhaltung der Grabstätten verpflichteten.
- (2) Gehölze und Bäume haben eine besondere Bedeutung für den Friedhof. Nutzungsberechtigte haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen, Pflanzen und Hecken.

§ 26 Entfernen von Grabmalen

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Nutzungszeit nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsträgerin entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch die nutzungsberechtigte Person zu entfernen. Hiervon ausgenommen benennt die Friedhofsträgerin Grabeinfassungen, die verbleiben dürfen. Nach Räumung der Grabstelle muss eine 10 cm hohe Mulchschicht aufgebracht werden.

Werden die Grabmale oder baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts entfernt, kann die Friedhofsträgerin die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen lassen. Die Friedhofsträgerin kann Grabmal oder sonstige baulichen Anlagen nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Aufforderungsbescheides

entsorgen. Die Friedhofsträgerin haftet nicht für Schäden an Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die durch Entfernung entstehen können.

III. Bestattungen und Feiern

§ 27 **Bestattungen**

- (1) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung, die die zuständige Pfarrerin oder der zuständige Pfarrer leitet. Die evangelisch-kirchliche Bestattung besteht in der Regel aus dem Trauergottesdienst in der Evangelischen Kirche in Kelzenberg und der anschlies-senden Beisetzung von der Friedhofshalle aus. Den Zeitpunkt legt die Friedhofsträgerin im Einvernehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer fest.
- (2) Bei Bestattung durch eine andere Pfarrerin oder einen anderen Pfarrer ist die Friedhofsträgerin zu informieren. Die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Erteilung eines Erlaubnisscheins (Dimissoriale) bleiben unberührt.

§ 28 Anmeldung der Bestattung

- (1) Die Bestattung ist unverzüglich bei der Friedhofsträgerin unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder des Bestattungserlaubnis-scheines der Ordnungsbehörde schriftlich anzumelden. Bei Urnenbeisetzungen ist zusätzlich die Einäscherungsurkunde vorzulegen. Die Bestattung kann frühestens 2 Arbeitstage nach der Anmeldung erfolgen. Die Anmeldevordrucke der Friedhofsträgerin sind zu verwenden. Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die antragstellende Person zu unterschreiben. Ist die antragstellende Person nicht nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch die nutzungsberechtigte Person durch ihre Unterschrift ihr Einverständnis zu erklären. Ist die nutzungsberechtigte Person einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat die künftige nutzungsberechtigte Person durch ihre Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechts in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.
- (2) Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen bei der Friedhofsträgerin angemeldet, so ist die Friedhofsträgerin berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, kann die Bestattung nicht verlangt werden.

§ 29 Friedhofshalle

- (1) Die Friedhofshalle auf dem Ev. Friedhof Kelzenberg dient zur Aufbewahrung des eingesargten Leichnams am Tag der Beerdigung.
- (2) Leichen dürfen ohne Erlaubnis der zuständigen kommunalen bzw. staatlichen Behörde nicht öffentlich ausgestellt werden. Bei Bestattungsfeierlichkeiten dürfen Särge weder geöffnet, noch offengehalten werden. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung der zuständigen kommunalen bzw. staatlichen Behörde zulässig.
- (3) Die besondere Ausschmückung der Friedhofshalle ist mit der Friedhofsträgerin abzustimmen.
- (4) Die Friedhofsträgerin gestattet die Benutzung der Kapelle durch Religionsgemeinschaften, die zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland gehören.

(5) Die Benutzung der Kapelle durch andere Religionsoder Weltanschauungsgemeinschaften bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsträgerin. Bei den Trauerfeiern darf der christliche Glaube nicht verunglimpft werden. Christliche Symbole in der Kapelle dürfen nicht verdeckt, verändert oder entfernt und weitere Symbole nicht verwendet werden.

§ 30 Andere Bestattungsfeiern am Grab

- (1) Ansprachen am Grab bedürfen der Zustimmung der Friedhofsträgerin.
- (2) Kränze können mit kurzen Widmungsworten, soweit diese nicht widerchristlichen Inhalts sind, nach Abschluss der Bestattungsfeier an der Grabstätte niedergelegt werden.
- (3) Kranzschleifen dürfen keine Inschriften widerchristlichen Inhalts tragen; andernfalls können solche Schleifen entfernt werden.

§ 31 Musikalische Darbietungen

- (1) Für besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern in der Friedhofskapelle und auf dem Friedhof ist vorher die Zustimmung der Friedhofsträgerin einzuholen.
- (2) Besondere Feierlichkeiten auf dem Friedhof (einschließlich Musikdarbietungen) außerhalb einer Bestattungsfeierlichkeit bedürfen der rechtzeitig einzuholenden Zustimmung der Friedhofsträgerin.

§ 32 **Zuwiderhandlungen**

Wer den Bestimmungen dieser Friedhofssatzung zuwiderhandelt, kann durch eine beauftragte Person der Friedhofsträgerin zum Verlassen des Friedhofs veranlasst, gegebenenfalls durch die Friedhofsträgerin wegen Hausfriedensbruchs angezeigt werden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 33 Haftung

Die Friedhofsträgerin haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen.

§ 34 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen im vollen Wortlaut durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel der Friedhofsträgerin in Kelzenberg, Keltenstraße 50 für die Dauer von einer Woche.

Am ersten Tag des Anschlags wird im Internet auf den Anschlag hingewiesen. Mit diesem Hinweis beginnt die Bekanntmachungsfrist von einer Woche. Mit Ablauf der Bekanntmachungsfrist ist die Veröffentlichung vollzogen. Die jeweils gültige Fassung der Friedhofssatzung liegt zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Kelzenberg, Keltenstraße 50, aus.

(3) Außerdem können die Friedhofssatzung und alle Änderungen zusätzlich durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht werden.

§ 35 Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung tritt die bisherige Friedhofssatzung vom 30. Juni 2013 außer Kraft.

Kelzenberg, den 31. Oktober 2023

Evangelische Kirchengemeinde Kelzenberg

Siegel gez. Schopen gez. Hambsch gez. Hackbarth

Genehmigt

Düsseldorf, 19. Juni 2024 Evangelische Kirche im Rheinland Das Landeskirchenamt

Siegel Böhm

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Kelzenberg

Vom 31. Oktober 2023

Die Evangelische Kirchengemeinde Kelzenberg vertreten durch das Presbyterium erlässt gemäß Artikel 3a Absatz 2 der Kirchenordnung i. V. m. § 41 Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. September 2018 in der jeweils gültigen Fassung und § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Evangelischen Friedhofes Kelzenberg und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengemeinschaftsgrabstätten einschließlich Pflege und Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

Urnenbeisetzung je Grab (Ruhezeit 25 Jahre) 1033,00 Euro

- (2) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht
- a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)

1410,00 Euro

b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre)

1025,00 Euro

c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr

47,00 Euro

d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr

41,00 Euro

§ 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren werden nicht erhoben

§ 6 Bestattungsgebühren

- (1) Für Bestattungen und Beisetzungen gilt die Gebührenordnung der Kommunalgemeinde Jüchen in der jeweils aktuellen Fassung. Die Kommunalgemeinde führt die Arbeiten für die die Friedhofsträgerin durch. Die Kosten werden an die auftraggebende Person weitergegeben. Die Bestattungs- und Beisetzungsarbeiten umfassen das Öffnen und Herrichten zur Bestattung/Beisetzung, sowie das Schließen des Grabes.
- (2) Besondere Gebühren

Benutzung der Friedhofskapelle

251,00 Euro

§ 7 Gebühren für Umbettungen

Für Um- und Ausbettungen gilt die Gebührenordnung der Kommunalgemeinde Jüchen in der jeweilig aktuellen Fassung. Die Kommunalgemeinde führt die Arbeiten für die Friedhofsträgerin durch. Die Kosten werden an die auftraggebende Person weitergegeben.

§ 8 Sonstige Gebühren

(1) Zustimmung zur Errichtung oder Änderung eines Grabmales oder einer Grabeinfassung

60,00 Euro

(2) Widerruf des Nutzungsrechtes (Verwaltungsgebühr)

30.00 Euro

(3) Unterhaltung einer Erdgrabstätte bei Widerruf des Nutzungsrechts bis zum Ablauf der Ruhezeit je Grab und Jahr

50,00 Euro

(4) Unterhaltung einer Urnengrabstätte bei Widerruf des Nutzungsrechts bis zum Ablauf der Ruhezeit je Grab und Jahr
30

30,00 Euro

§ 9 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 33 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 30. Juni 2013.

§ 10 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 30. Juni 2013 in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 30. Juni 2013 außer Kraft.

Jüchen-Kelzenberg, den 31. Oktober 2023

Evangelische Kirchengemeinde Kelzenberg

Siegel gez. Hambsch gez. Schopen

Genehmigt

Düsseldorf, 19. Juni 2024 Evangelische Kirche im Rheinland Das Landeskirchenamt

Siegel Böhm

Die Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Kelzenberg wurde von der Bezirksregierung Düsseldorf mit Datum vom 25. Juli 2024 staatlich genehmigt.

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Waldniel, Häsenberg 4, 41366 Schwalmtal

Vom 29. Mai 2024

Die Evangelische Kirchengemeinde Waldniel vertreten durch das Presbyterium erlässt gemäß Artikel 74 der Kirchenordnung i. V. m. § 41 Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. September 2018 in der jeweils gültigen Fassung und Art. 75 der Kirchenordnung i. V. m. § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes Häsenberg und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben und sind ausschließlich der Friedhofsträgerin vorbehalten.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen.

Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19 Prozent Stand 2021).

- (4) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (5) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten 277,00 Euro (Ruhezeit 15 Jahre) b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 20 Jahre) 454,00 Euro c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an 1313.00 Euro (Ruhezeit 30 Jahre) d) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 20 Jahre) 650,00 Euro (2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin a) Erdbestattung (Ruhezeit 30 Jahre) 3080,00 Euro b) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 20 Jahre) 985,00 Euro (3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) 1890,00 Euro b) Erdbestattung im Tiefengrab je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) 2130,00 Euro 760,00 Euro c) Urnenbeisetzung (Nutzungszeit 20 Jahre) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr 63,00 Euro Verlängerungsgebühr Erdbestattung im Tiefengrab je Grab und Jahr 71,00 Euro Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr 38,00 Euro (4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) 3330,00 Euro b) Erdbestattung im Tiefengrab (Nutzungszeit 30 Jahre) 3.630,00 Euro Urnenbeisetzung im Rasenfeld je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre) 1260,00 Euro Urnenbeisetzung im Themenfeld (Nutzungszeit 20 Jahre) 1340,00 Euro Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr 110,00 Euro

> Friedhofsunterhaltungsgebühren werden nicht erhoben

Verlängerungsgebühr Erdbestattung im

Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung

Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung

Tiefengrab je Grab und Jahr je Urnennische und Jahr

Rasenfeld je Grab und Jahr

Themenfeld je Grab und Jahr

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren

a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten, sowie von Verstorbenen Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

0.00 Euro

b) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an

427.00 Euro

c) Erdbestattung im Tiefengrab (Erstbestattung)

556,00 Euro

Erdbestattung im Tiefengrab (Zweitbestattung)

427,00 Euro 192,00 Euro

(2) Besondere Gebühren

d) Urnenbeisetzung

a) Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier

130,00 Euro

b) Benutzung der Aufbewahrungszelle c) Benutzung der Kühleinrichtung

60,00 Euro

pro angefangenen Tag d) Einheitliche Grabplatte

50,00 Euro

gem. § 12 Abs. 5 Friedhofssatzung

368,00 Euro

Einheitliche Namensplatte Stele gem. § 12 Abs. 5 Friedhofssatzung

235,00 Euro

Einheitliche Namensplatte

gem. § 13 Abs. 11 Friedhofssatzung

632,00 Euro

g) Einheitliche Namensplatte Urne im Themenfeld gem. § 13 Abs. 11 Friedhofssatzung

368,00 Euro

h) Einheitliche Bronzeplatte Urne Stele im Themenfeld gem. § 13 Abs. 11 Friedhofssatzung

375,00 Euro

Ablageplatten Urnengrab im Themenfeld Zusatzgebühren bei Erdbestattungen

40,00 Euro

am Samstag

40,00 Euro

k) Zusatzgebühren bei Erdbestattungen nach 15 Uhr (01.11. bis 31.03.) 60,00 Euro

Gebühren für Umbettungen

(1) Ausbettung

a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab

855,00 Euro

118,00 Euro

63,00 Euro

67,00 Euro

b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab

1.283,00 Euro

c) Urnenbeisetzungen je Grab

171.00 Euro

(2) Für Wiederbeisetzungen werden Gebühren entsprechend der Bestattungsgebühren nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung erhoben.

§ 8 Sonstige Gebühren

(1) Prüfung von Anträgen zur Errichtung oder Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder sonstiger baulicher Anlagen 40,00 Euro

(2) Jährliche Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen bis zum Ablauf der Nutzungszeit je angefangenes Jahr

2,00 Euro

(3) Prüfung von Anträgen auf Um- oder Ausbettung

50,00 Euro

(4) Ausstellung von Urkunden und sonstiger Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung

25,00 Euro

(5) Rücknahme/Widerruf des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit Verwaltungsgebühr

35,00 Euro

(6) Unterhaltung einer Grabstätte zur Erdbestattung bei Rücknahme/Widerruf des Nutzungsrechtes ie Grab und Jahr 50

50.00 Euro

(7) Unterhaltung einer Grabstätte zur Urnenbeisetzung bei Rücknahme/Widerruf des Nutzungsrechts je Grab und Jahr 25,00 Euro

§ 9 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 36 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 19. März 2020.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 19. März 2020 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 17. Juni 2020 außer Kraft.

Schwalmtal, den 29. Mai 2024

Evangelische Kirchengemeinde Waldniel

Siegel gez. Thummes

gez. Dr. Theißen

Genehmigt

Düsseldorf, 19. Juni 2024 Evangelische Kirche im Rheinland Das Landeskirchenamt

Siegel Böhm

Die Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Waldniel wurde von der Bezirksregierung Düsseldorf mit Datum vom 25. Juli 2024 staatlich genehmigt.

Friedhofsatzung für den Friedhof der Evangelische Kirchengemeinde Neulouisendorf

Vom 2. Juli 2024

Präambel

Der kirchliche Friedhof ist die Stätte, auf der die Kirche ihre verstorbenen Glieder zu Grabe geleitet. Sie gedenkt der Verstorbenen und vertraut sie der Gnade Gottes an. Sie ruft die

Lebenden zum Heil in Christus. Sie verkündigt dabei den Tod als Gericht Gottes über alles irdische Wesen und bezeugt die Auferstehung Jesu Christi als Sieg über Sünde und Tod.

Auch zu der Zeit, in der das Evangelium auf dem Friedhof nicht verkündigt wird, ist der Friedhof mit seinen Grabstätten und seinem Schmuck der Ort, an dem die Verkündigung sichtbar bezeugt und der Verstorbenen und des eigenen Todes gedacht wird.

Der kirchliche Friedhof weist auf das christliche Menschenbild hin, das Lebende und Tote in einer Gemeinschaft vor Gott versteht und zugleich die Einmaligkeit und Unverwechselbarkeit eines jeden Menschen vor Gott betont.

In diesem Sinne achtet die Gemeinde bei der Genehmigung und Gestaltung der Grabmale und sonstiger baulicher Anlagen auf dem Friedhof auch darauf, dass das verwendete Material in seinem Herstellungsprozess ohne ausbeuterische Kinderarbeit gewonnen wurde.

Die Evangelische Kirchengemeinde Neulouisendorf vertreten durch das Presbyterium erlässt gemäß Artikel 74 der Kirchenordnung i. V. m. § 41 Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. September 2018 in der jeweils gültigen Fassung und Artikel 75 Kirchenordnung i.V.m. § 11 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofssatzung.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofs
- § 2 Benutzung des Friedhofs
- § 3 Öffnungszeiten
- § 4 Verhalten auf dem Friedhof
- § 5 Grabmal- und Bepflanzungssatzung
- § 6 Zulassung für gewerbliche Arbeiten
- § 7 Gewerbliche Arbeiten
- § 8 Gebühren

II. Grabstätten

Ş

- 9 Nutzungsrechte
- § 10 Übergang von Rechten
- § 11 Ruhezeiten

A. Reihengrabstätten

§ 12 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

B. Wahlgrabstätten

- § 13 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten
- § 14 Benutzung der Wahlgrabstätten
- § 15 Alte Rechte

C. Kolumbarien

§ 16 Kolumbarien

D. Gemeinsame Bestimmungen

- § 17 Grabgewölbe
- § 18 Belegung, Wiederbelegung, Öffnung der Gräber
- § 19 Aus- und Einbettungen

- § 20 Särge, Urnen und Trauergebinde
- § 21 Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten
- § 22 Vernachlässigung der Grabstätten
- § 23 Dauergrabpflegeverträge
- § 24 Grabmale
- § 25 Zustimmungspflicht für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen
- § 26 Instandhaltung der Grabmale
- § 27 Schutz bedeutender Grabmale, Anlagen, Gehölze und Bäume
- § 28 Entfernen von Grabmalen

III. Bestattungen und Feiern

- § 29 Bestattungen
- § 30 Anmeldung der Bestattung
- § 31 Leichenkammern
- § 32 Friedhofskapelle
- § 33 Andere Bestattungsfeiern am Grabe
- § 34 Musikalische Darbietungen
- § 35 Zuwiderhandlungen

IV. Schlussbestimmungen

- § 36 Haftung
- § 37 Öffentliche Bekanntmachung
- § 38 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofs

- (1) Die Evangelische Kirchengemeinde Neulouisendorf (nachstehend "die Friedhofsträgerin" genannt) ist Trägerin des Friedhofs in Kalkar-Neulouisendorf (nachstehend "der Friedhof" genannt).
- (2) Leitung, Aufsicht und Verwaltung liegen bei der Friedhofsträgerin. Die Friedhofsträgerin kann einen Friedhofsausschuss bilden oder sich Beauftragter bedienen.
- (3) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.
- (4) Im Zusammenhang mit allen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden.

Eine Datenübermittlung an sonstige Stellen und Personen ist zulässig, wenn

- a) es zur Erfüllung des Friedhofszwecks erforderlich ist, oder
- b) die Datenempfänger der Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegen und die betroffenen Personen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben.
- (5) Im Übrigen gilt für die Übermittlung § 9 Kirchengesetz über den Datenschutz in der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD).

§ 2 Benutzung des Friedhofs

Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung und Beisetzung (nachstehend "Bestattung" genannt) der verstorbenen

Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Neulouisendorf und sonstiger Personen, die bei ihrem Tod ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen

Ferner werden auf ihm bestattet:

- a) verstorbene Gemeindeglieder anderer evangelischer Kirchengemeinden,
- b) verstorbene ortsansässige Angehörige solcher Religionsgemeinschaften, die zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland gehören.

Andere Verstorbene können ausnahmsweise bestattet werden, wenn die Friedhofsträgerin zustimmt.

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof ist bei Tageslicht geöffnet. Die Friedhofsverwaltung behält sich vor, die Öffnungszeiten durch Aushang einzuschränken. Die Haftung der Friedhofsträgerin außerhalb dieser Öffnungszeiten ist ausgeschlossen.
- (2) Die Friedhofsträgerin kann den Besuch des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vorübergehend einschränken.

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Friedhofsträgerin bzw. ihrer Beauftragten sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
- a) die Wege mit Kraftfahrzeugen und sonstigen Fahrzeugen (z. B. Fahrrädern/Rollern/Rollschuhen/Rollerblades/Skateboards) zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden (Einzelheiten ergeben sich aus der gem. § 6 dieser Satzung erforderlichen Zulassung).
- b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienstleistungen anzubieten und dafür zu werben,
- an Sonn- und Feiertagen und in der N\u00e4he einer Bestattung st\u00f6rende Arbeiten auszuf\u00fchren,
- d) gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,
- e) Druckschriften ohne Zustimmung der Friedhofsträgerin zu verteilen.
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen sowie Abfälle anderer Herkunft auf dem Friedhof zu entsorgen,
- g) den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
- h) zu lärmen, zu spielen, zu lagern und sich sportlich zu betätigen,
- i) Hunde frei laufen zu lassen (Hundekot ist zu beseitigen),
- j) sich als unbeteiligter Zuschauer w\u00e4hrend der Bestattungsfeier oder bei Umbettungen st\u00f6rend in unmittelbarer N\u00e4he der Grabst\u00e4ttte aufzuhalten sowie die Leichenhalle und die Friedhofskapelle unbefugt zu betreten,
- k) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen zu halten,

- Unkrautvernichtungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden.
- (3) Die Friedhofsträgerin kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und dieser Satzung vereinbar sind. Erforderliche Zustimmungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsträgerin schriftlich einzuholen.

§ 5 Grabmal- und Bepflanzungssatzung

Für die Gestaltung der Grabstätten (Grabmal, gärtnerische Gestaltung usw.) kann die Friedhofsträgerin eine besondere Satzung erlassen.

§ 6 **Zulassung für gewerbliche Arbeiten**

- (1) Gewerbetreibende benötigen für Tätigkeiten auf dem Friedhof eine vorherige Zulassung durch die Friedhofsträgerin, die Art und Umfang der Tätigkeit festlegt. Die Friedhofsträgerin kann Zulassungsbeschränkungen festlegen.
- (2) Auf ihren Antrag werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofssatzung sowie die Grabmal- und Bepflanzungssatzung schriftlich anerkennen.
- (3) Bildhauerinnen und Bildhauer, Steinmetzinnen und Steinmetze, Gärtnerinnen und Gärtner bzw. Personen, die sie fachlich vertreten, müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in diesem Beruf abgelegt haben oder eine anderweitig mindestens gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bestatterinnen und Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein.
- (4) Für sonstige Gewerbetreibende wird die Zulassung gesondert geregelt.
- (5) Die Friedhofsträgerin kann Ausnahmen zulassen, soweit keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.
- (6) Die Friedhofsträgerin stellt über die Zulassung eine Berechtigungskarte aus. Sie kann befristet erteilt werden. Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeitenden haben eine Ablichtung der Berechtigungskarte mit sich zu führen und auf Verlangen der Friedhofsträgerin vorzuzeigen.
- (7) Die Friedhofsträgerin kann die Zulassung schriftlich widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung nicht mehr vorliegen oder die Gewerbetreibenden gegen die Vorschriften dieser Satzung oder der Grabmal- und Bepflanzungssatzung verstoßen.

§ 7 Gewerbliche Arbeiten

- (1) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Der Friedhofsträgerin ist von den Gewerbetreibenden der Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung vorzulegen.
- (2) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur werktags innerhalb der ausgehängten Öffnungszeiten ausgeführt werden und Bestattungen nicht stören.
- (3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern oder stören. Es ist nicht gestattet, dass die Gewerbetreibenden in oder an den Wasserentnahmestellen des Friedhofs die Geräte reinigen.

- (4) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden, nicht kompostierbaren Abfälle vom Friedhof zu entfernen. Die beim Aushub der Fundamente anfallende Erde ist auf dem Friedhof an den dafür vorgesehenen Ablagestellen zu deponieren.
- (5) Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen
- (6) Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenschildern versehen werden. Nicht farbig ausgelegte, eingehauene Firmenzeichen bis zu einer Größe von 3 cm sind jedoch an einer Seite in den unteren 15 cm zulässig. Steckschilder für die Grabpflege mit voller Firmenanschrift der Friedhofsgärtnereien sind nicht zulässig.

§ 8 Gebühren

Die Friedhofsträgerin erhebt für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen Gebühren nach der kirchenaufsichtlich und staatlich genehmigten Gebührensatzung.

II. Grabstätten

§ 9 Nutzungsrechte

- (1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Satzung aufgestellten Bedingungen vergeben. Das Nutzungsrecht kann nur einer natürlichen oder einer juristischen Person übertragen werden. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Friedhofsträgerin. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.
- (2) Die von der Friedhofsträgerin erstellten Aufteilungspläne werden für die Nutzungsberechtigten zur Einsichtnahme bereitgehalten. Bewerber um ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte können anhand dieser Pläne oder gegebenenfalls an Ort und Stelle wählen, welche Grabstätte sie wünschen. Ein Anspruch auf Vergabe oder Verlängerung des Nutzungsrechts an einer bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (3) Die Friedhofsträgerin vergibt das Nutzungsrecht durch schriftlichen Bescheid. Das vom Landeskirchenamt herausgegebene Formular "Antrag auf Vergabe eines Nutzungsrechts/Bescheid über die Vergabe eines Nutzungsrechts" soll verwendet werden. In dem Bescheid wird die genaue Lage der Grabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass sich der Inhalt des Nutzungsrechts nach den Bestimmungen der Friedhofssatzung, der Friedhofsgebührensatzung und einer ggf. vorhandenen Grabmal- und Bepflanzungssatzung richtet.
- (4) Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an:
- a) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen,
- b) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen.
- (5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und zur Pflege der Grabstätten, soweit durch diese Satzung nichts Anderes geregelt ist.
- (6) Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, der Friedhofsträgerin unverzüglich jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist die Friedhofsträgerin nicht ersatzpflichtig.

- (7) Die Nutzungsberechtigten müssen mit Ablauf der Nutzungszeit der Friedhofsträgerin die Grabstätte in abgeräumtem und ordnungsgemäß verfülltem Zustand übergeben. Wird die Grabstätte nicht innerhalb von drei Monaten abgeräumt übergeben, so werden die Arbeiten von der Friedhofsträgerin auf Kosten der bisherigen nutzungsberechtigten Person durchgeführt. Die Friedhofsträgerin ist nicht verpflichtet, die abgeräumten Pflanzen und baulichen Anlagen aufzubewahren.
- (8) Das Nutzungsrecht kann entschädigungslos mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die in der Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Gebühren nicht entrichtet werden. Der Widerruf des Nutzungsrechts setzt voraus, dass die Beitreibung der Gebühren im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens erfolglos durchgeführt worden ist. In diesem Fall ist die nutzungsberechtigte Person verpflichtet, für die Unterhaltung der Grabstätte bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit Gebühren im Voraus zu entrichten. Im Übrigen finden § 9 Absatz 7, § 28 Absatz 2 und 3 Anwendung.
- (9) Auf Antrag der nutzungsberechtigten Person kann die Friedhofsträgerin das Nutzungsrecht entschädigungslos mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. In diesem Fall ist die nutzungsberechtigte Person verpflichtet für die Unterhaltung der Grabstätte bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit Gebühren im Voraus zu entrichten. Im Übrigen finden § 9 Absatz 7, § 28 Absatz 2 und 3 Anwendung.
- (10) Die Bestimmungen der Absätze 7 und 9 gelten nicht für Wahlgemeinschaftsgrabstätten nach § 13 dieser Satzung.

§ 10 Übergang von Rechten

- (1) Die nutzungsberechtigte Person kann ihr Nutzungsrecht nur einer berechtigten Person im Sinne von Absatz 3 übertragen.
- (2) Bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll für den Fall des Todes der nutzungsberechtigten Person die Nachfolge im Nutzungsrecht unter Verwendung des Formulars "Antrag auf Vergabe eines Nutzungsrechts" geregelt werden.
- (3) Wird bis zum Tod der nutzungsberechtigten Person keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der nutzungsberechtigten Person mit deren Zustimmung über:
- a) Ehegatten,
- b) Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Stiefgeschwister und deren Kinder,
- d) die Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner der unter
 c) bezeichneten Personen.

Sind keine Angehörigen der Gruppe a) bis d) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung der Friedhofsträgerin auch von einer anderen Person übernommen werden.

(4) Die Rechtsnachfolgerin oder der Rechtsnachfolger hat der Friedhofsträgerin den Übergang des Nutzungsrechts unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechts wird der neuen nutzungsberechtigten Person schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden. Wird die Übernahme des Nutzungsrechts der Friedhofsträgerin nicht schriftlich innerhalb einer Frist von drei Monaten angezeigt, so gilt das Nutzungsrecht als erloschen.

(5) Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechts bereit, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte.

§ 11 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt 30 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Urnenbeisetzungen beträgt 25 Jahre.

A. Reihengrabstätten

§ 12

Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

Die Friedhofsträgerin hält keine Reihengrabstätten vor.

B. Wahlgrabstätten

§ 13

Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, die besonders angelegt werden und an denen ein Nutzungsrecht für eine grundsätzlich die Ruhezeit überschreitende Nutzungszeit vergeben wird. Vor Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag der nutzungsberechtigten Person verlängert werden.
- (2) Für die Nutzungsfläche eines Grabes in einer Wahlgrabstätte gelten folgende Abmessungen:
- Erdbestattungen: Länge 2,50 m Breite 1,25 m
 Für die Nutzungsfläche eines Grabes am Bestattungsbaum gelten folgende Abmessungen:
- Urnenbeisetzungen: Länge 1,50 m Breite 0,50 m
- (3) Ein Grab in einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen darf nur wie folgt belegt werden:
- mit einem Sarg,
- mit bis zu zwei Urnen,
- mit einem Sarg und nachfolgend einer Urne.
- (4) Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.
- (5) Vor Ablauf der Ruhezeit ist eine Wiederbelegung des Grabes nicht zulässig.
- (6) Die Nutzungszeit wird bei Erdbestattungen auf 30 Jahre, bei Urnen auf 25 Jahre festgesetzt.
- (7) Die Friedhofsträgerin kann die nutzungsberechtigte Person sechs Monate vor Ablauf des Nutzungsrechts durch schriftliche Benachrichtigung auf das Ende des Nutzungsrechts hinweisen.
- (8) Überschreitet bei einer weiteren Belegung oder Wiederbelegung eines Grabes die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.
- (9) Eine Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte kann von der Friedhofsträgerin verweigert werden, wenn eine Umgestaltung des Friedhofs zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist oder wenn gesetzliche Auflagen Wiederbelegungen ausschließen.
- (10) Ein Anspruch der nutzungsberechtigten Person auf Widerruf des Nutzungsrechts durch die Friedhofsträgerin und auf Erstattung von Gebühren besteht nicht. Die Friedhofsträgerin kann das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte auf

Antrag der nutzungsberechtigen Person widerrufen, wenn keine Ruhefristen mehr zu berücksichtigen sind. Ein Widerruf des Nutzungsrechts ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Die Friedhofsträgerin kann Ausnahmen zulassen, wenn diese mit dem Friedhofszweck vereinbar sind.

(11) Zusätzlich werden Urnen-Wahlgemeinschaftsgrabstätten an Bestattungsbäumen eingerichtet. Ein Grab in einer Wahlgemeinschaftsgrabstätte an Bestattungsbäumen darf mit bis zu zwei Urnen belegt werden. An diesen Grabstätten werden Nutzungsrechte vergeben. Die Anlage und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Nutzungszeit durch die Friedhofsträgerin. Die Friedhofsträgerin errichtet eine Gemeinschaftsstele. Als Inschrift werden Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbedatum der Verstorbenen aufgenommen. Außer der von der Friedhofsträgerin aufgestellten Stele darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden. Ein Anspruch, die Grabstätte individuell zu pflegen und zu gestalten sowie Grabschmuck auf der Grabstätte abzulegen, besteht nicht. Die Friedhofsträgerin kann eine besondere Stelle ausweisen, an der Grabschmuck abgelegt werden kann. Die Friedhofsträgerin behält sich vor, den Grabschmuck von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen zu entsorgen. Sofern Grabschmuck an einer nicht besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt wird, wird vor jeder Unterhaltungsmaßnahme dieser Grabschmuck von der Friedhofsträgerin abgeräumt und entsorgt. Eine Bestattung in den vorgenannten Grabstätten kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung in diesen Grabstätten besteht nicht.

§ 14 Benutzung der Wahlgrabstätten

- (1) In Wahlgrabstätten werden Nutzungsberechtigte und ihre Angehörigen bestattet.
- (2) Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten:
- a) Ehegatten,
- b) Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Stiefgeschwister und deren Kinder,
- d) die Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner der unter c) bezeichneten Personen.
- (3) Auf Wunsch der nutzungsberechtigten Person können darüber hinaus mit Zustimmung der Friedhofsträgerin auch andere Verstorbene bestattet werden.
- (4) Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsträgerin.

§ 15 Alte Rechte

- (1) Für Wahlgrabstätten, über die Gie Friedhofsträgerin bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften. Die Gestaltung der Grabstätte richtet sich nach dieser Satzung.
- (2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 13 Absatz 6 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit der letzten Bestattung oder vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung.

C. Kolumbarien

§ 16 Kolumbarien

Die Friedhofsträgerin hält keine Kolumbarien vor.

D. Gemeinsame Bestimmungen

§ 17 Grabgewölbe

- (1) Das Ausmauern von Grabstätten ist unzulässig.
- (2) Vorhandene Grabgewölbe sollen nicht weiter belegt werden.

§ 18 Belegung, Wiederbelegung, Öffnung der Gräber

- (1) Die bei einer Bestattung aus Sicherheitsgründen erforderlichen Beseitigungen von Grabmalen, baulichen Anlagen und Bepflanzungen sind von der nutzungsberechtigten Person rechtzeitig zu veranlassen. Sofern diese Beseitigungen nicht bis spätestens 24 Stunden vor der Bestattung erfolgen, kann die Friedhofsträgerin die Bestattung verweigern.
- (2) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist zulässig, eine verstorbene Frau mit ihrem ebenfalls verstorbenen neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten
- (3) Vor Ablauf der in dieser Friedhofssatzung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wiederbelegt werden.
- (4) Sargteile, Gebeine oder Urnenreste, die beim Ausheben eines Grabes gefunden werden, sind unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Das Grab ist sofort wieder zu schließen, sofern noch nicht verweste Leichen vorgefunden werden.
- (5) Ein Grab darf nur mit Zustimmung der Friedhofsträgerin und der zuständigen Ordnungsbehörde oder auf Grund richterlicher Anordnung geöffnet werden.

§ 19 Aus- und Einbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Aus- und Einbettungen von Leichen und Urnen sind ausnahmsweise bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Hierzu ist die vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsträgerin sowie der zuständigen Ordnungsbehörde erforderlich.
- (3) Aus- und Einbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt sind die Angehörigen. Die schriftliche Zustimmung der nutzungsberechtigten Person ist beizufügen.
- (4) Aus- und Einbettungen werden von der Friedhofsträgerin durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Aus- und Einbettung. Aus- und Einbettung von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt. Im ersten Jahr der Ruhezeit werden Ausbettungen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses ausgeführt.
- (5) Die antragstellende Person trägt die Kosten der Aus- und Einbettung. Sie haftet für Schäden, die durch eine Aus- oder Einbettung entstehen.

(6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch die Aus- und Einbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

§ 20 Särge, Urnen und Trauergebinde

- (1) Bestattungen sind in Särgen, Beisetzungen sind in Urnen vorzunehmen.
- (2) Die Särge für Verstorbene dürfen höchstens 2,10 m lang und die Kopfenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsträgerin bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (3) Särge müssen gegen das Durchsickern von Feuchtigkeit gesichert und genügend fest gearbeitet sein.
- (4) Särge, Sargausstattungen, Sargabdichtungen, Urnen, Urnenkapseln und Totenbekleidung müssen aus verrottbarem Material bestehen. Nicht verrottbare Materialien werden zurückgewiesen.
- (5) Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.
- (6) Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird.
- (7) Trauergebinde und Kränze müssen aus natürlichen, biologischen, verrottbaren Materialien hergestellt sein. Gebinde und Kränze mit Kunststoffen sind nach der Trauerfeier durch die nutzungsberechtigte Person oder deren Beauftragte zu entfernen. Kunststoffe sind auch als Verpackungsmaterial nicht erlaubt.

§ 21 Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten

- (1) Jede Grabstätte ist spätestens sechs Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechts sowie nach jeder Bestattung für die Dauer des Nutzungsrechts so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllbar ist und die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die Gehölze auf der Grabstätte dürfen eine Höhe von 1,50 m und die Grenzen der Grabstätte nicht überschreiten. Das Pflanzen von Bäumen ist nicht gestattet. Es ist zwingend darauf zu achten, dass die Erdaufschüttung des Grabes mindestens 5 cm unterhalb der Kante der Wegbegrenzung liegt, damit keine Erde auf die Wege gelangt.
- (2) Die Abgrenzungen der Grabstätten zu Wegen und Anlagen werden von der Friedhofsträgerin aus einheitlichem Material angelegt.
- (3) Die Verwendung von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt.
- (4) Abfälle, die nicht in die vorhandenen Behälter passen (größere Teile wie Sträucher, Kränze, Gestecke), sowie nicht kompostierbare Abfälle sind mitzunehmen.
- (5) Das Abdecken der Grabstätte mit Materialien, die die Belüftung und Bewässerung des Erdreiches verhindern, ist verhoten
- (6) Zweckentfremdete Behältnisse und Arbeitsgeräte dürfen nicht auf der Grabstätte aufbewahrt werden.

- (7) Das Aufstellen von Bänken und anderen Sitzgelegenheiten auf der Grabstätte ist genehmigungspflichtig.
- (8) Das Anbringen eines QR-Codes auf der Grabstätte, einschließlich Grabmal, muss der Friedhofsträgerin durch die nutzungsberechtigte Person im Vorhinein angezeigt werden. Die Anzeige muss Auskunft über die Gestaltung des QR-Codes und den Inhalt der hinterlegten Internetseite geben. Zusätzlich muss die nutzungsberechtigte Person schriftlich erklären, dass sie die Verantwortung für die Inhalte der hinterlegten Internetseite während der gesamten Nutzungszeit übernimmt. Verstoßen die Inhalte der hinterlegten Internetseite gegen die Satzungsregelungen, insbesondere gegen das christliche Empfinden oder verletzen sie die Würde des Ortes oder der verstorbenen Person, kann der QR-Code unverzüglich durch die Friedhofsträgerin auf Kosten der nutzungsberechtigten Person von der Grabstätte entfernt oder unlesbar gemacht werden.

§ 22 Vernachlässigung der Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsträgerin die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung und durch einen auf drei Monate befristeten Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen.
- (2) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsträgerin die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht entschädigungslos mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. In diesem Fall ist die nutzungsberechtigte Person verpflichtet, für die Unterhaltung der Grabstätte bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit Gebühren im Voraus zu entrichten. Vor dem Widerruf des Nutzungsrechts bzw. vor Herrichtung der Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person ist diese noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Dabei sind die Ersatzvornahme oder der Widerruf des Nutzungsrechts anzudrohen. In der Androhung zur Ersatzvornahme sind die voraussichtlichen Kosten zu benennen. Im Falle des Widerrufs finden im Übrigen § 9 Absatz 7, § 28 Absatz 2 und 3 Anwendung.
- (3) Die nutzungsberechtigte Person ist in der Androhung des Widerrufs auf die Folgen des Widerrufs gem. § 28 Absatz 3 hinzuweisen. Daneben ist sie auf die Verpflichtung hinzuweisen, Gebühren für die Unterhaltung der Grabstätte vom Zeitpunkt der Wirksamkeit des Nutzungsrechtswiderrufs bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit im Voraus zu entrichten.
- (4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsträgerin den Grabschmuck entfernen. Die Friedhofsträgerin kann das abgeräumte Material nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Aufforderungsbescheides entsorgen.

§ 23 Dauergrabpflegeverträge

Zur Grabpflege können Dauergrabpflegeverträge abgeschlossen werden.

§ 24 Grabmale

Gestaltung und Inschrift der Grabmale dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt oder der Würde des Ortes entgegensteht.

§ 25

Zustimmungspflicht für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

- (1) Das Aufstellen und jedes Verändern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsträgerin. Die Zustimmung kann mit Auflagen erteilt werden. Mit der Durchführung dürfen nur zugelassene Bildhauerinnen und Bildhauer oder Steinmetzinnen und Steinmetze beauftragt werden.
- (2) Die Zustimmung zur Errichtung oder Änderung ist rechtzeitig vor Vergabe des Auftrags unter Vorlage von Zeichnungen im Maßstab 1:10 und mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffs, über Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift und des Symbols einzuholen. Bei Änderungen sind zusätzlich Fotografien der vorhandenen Grabmale einzureichen. Soweit diese Unterlagen für die Beurteilung nicht ausreichen, müssen Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle sowie Proben des Werkstoffs und der vorgesehenen Bearbeitung vorgelegt werden. Das Errichten der Grabmale muss entsprechend der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein Akademie e. V. (DENAK e. V.) erfolgen.
- (3) Im Bundesland Nordrhein-Westfalen hat der Gesetzgeber in § 4a des Bestattungsgesetzes Nordrhein-Westfalen Regelungen getroffen, um schlimmste Formen der Kinderarbeit im Zusammenhang mit der Herstellung von Grabmalen und Grabeinfassungen zu verhindern. Daher sind bei Anträgen auf Zustimmung zur Errichtung und Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen entsprechende Nachweise im Sinne von § 4a des Bestattungsgesetzes in der jeweils aktuellsten Fassung vorzulegen.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen, die ohne Zustimmung errichtet oder verändert und nicht genehmigungsfähig sind, werden auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernt.
- (6) Entspricht die Ausführung des Grabmals oder die sonstige bauliche Anlage nicht dem genehmigten Antrag und ist sie nicht genehmigungsfähig, wird der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals oder der sonstigen baulichen Anlage gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage auf Kosten der nutzungsberechtigten Person von der Grabstätte entfernt und zur Abholung bereitgestellt. Die Friedhofsträgerin ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige baulichen Anlagen aufzubewahren. Die Friedhofsträgerin kann das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Aufforderungsbescheides entsorgen.
- (7) Provisorische Grabzeichen dürfen als naturlasierte Holzstele oder -kreuz bis zu einer Höhe von 0,80 m für einen Zeitraum von zwei Jahren nach der Bestattung gesetzt werden.
- (8) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen sind der Friedhofsträgerin der Bescheid und

ein Nachweis über die Zahlung der Gebühr vorzulegen. Einzelheiten über das Anliefern und Aufstellen von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind mit der Friedhofsträgerin abzustimmen.

§ 26 Instandhaltung der Grabmale

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist die nutzungsberechtigte Person als Eigentümerin des Grabmals oder der sonstigen baulichen Anlage.
- (2) Mängel bezüglich der Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon hat die nutzungsberechtigte Person unverzüglich durch auf dem Friedhof zugelassene Gewerbetreibende beseitigen zu lassen. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung haftet die nutzungsberechtigte Person für den Schaden. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält die nutzungsberechtigte Person eine schriftliche Aufforderung zur Befestigung oder zur Beseitigung.
- (3) Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so ist auf die erforderliche Instandsetzung durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte und durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen. Kommt die nutzungsberechtigte Person der Aufforderung zur Befestigung oder Beseitigung nicht nach, kann die Friedhofsträgerin am Grabmal oder an den sonstigen baulichen Anlagen Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der nutzungsberechtigten Person vornehmen lassen.
- (4) Bei unmittelbarer Gefahr ist die Friedhofsträgerin berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an die nutzungsberechtigte Person das Grabmal auf deren Kosten umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Die nutzungsberechtigte Person erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, kann die Friedhofsträgerin die notwendigen Arbeiten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. Die entstehenden Kosten hat die nutzungsberechtigte Person zu tragen.

Die Friedhofsträgerin kann das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Aufforderungsbescheides entsorgen.

§ 27 Schutz bedeutender Grabmale, Anlagen, Gehölze und Bäume

- (1) Künstlerisch oder geschichtlich bedeutende Grabmale und Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Friedhofsträgerin. Sie werden als erhaltenswerte Grabmale oder Anlagen in einem Verzeichnis der Friedhofsträgerin geführt und dürfen nur mit Zustimmung der kirchlichen Aufsichtsbehörde verändert oder entfernt werden.
- (2) Bei eingetragenen denkmalwerten Grabmalen und Anlagen im Sinne des Denkmalschutzgesetzes ist bei Veränderungen zusätzlich die Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde einzuholen.
- (3) An Grabstätten mit künstlerisch oder geschichtlich bedeutenden Grabmalen und Anlagen, die frei von Nutzungsrechten und Ruhefristen sind, können neue Nutzungsrechte nur vergeben werden, wenn sich die künftige nutzungsberechtigte Person zur Restaurierung sowie zur laufenden Unterhaltung der Grabstätten verpflichtet.

(4) Gehölze und Bäume haben eine besondere Bedeutung für den Friedhof. Nutzungsberechtigte haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen, Pflanzen und Hecken.

§ 28 Entfernen von Grabmalen

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Nutzungszeit nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsträgerin entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch die nutzungsberechtigte Person zu entfernen. Dabei sind die bei der Entfernung der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen entstehenden Vertiefungen ordnungsgemäß zu verfüllen. Werden die Grabmale oder baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts entfernt, kann die Friedhofsträgerin die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen lassen. Die Friedhofsträgerin kann das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Aufforderungsbescheides entsorgen. Die Friedhofsträgerin haftet nicht für Schäden an Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die durch Entfernung entstehen können.
- (3) Abweichend von Absatz 2 verbleibt beim Widerruf des Nutzungsrechts gem. § 9 Absatz 9 Friedhofssatzung das Grabmal auf der Grabstätte und kann von der Friedhofsträgerin mit Zustimmung der nutzungsberechtigten Person nach Ablauf der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit entschädigungslos entfernt und entsorgt werden. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, bereits zum Zeitpunkt des Widerrufs des Nutzungsrechts von der nutzungsberechtigten Person eine Gebühr für die Abräumung und Entsorgung des Grabmals zu erheben.
- (4) Bei erhaltens- und denkmalswerten Grabmalen ist § 27 zu beachten.

III. Bestattungen und Feiern

§ 29 Bestattungen

- (1) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt die Friedhofsträgerin im Einvernehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer fest.
- (2) Den Zeitpunkt einer nichtkirchlichen Bestattung legt die Friedhofsträgerin im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.
- (3) Bei Bestattung durch eine andere Pfarrerin oder einen anderen Pfarrer ist die Friedhofsträgerin zu informieren. Die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Erteilung eines Erlaubnisscheins (Dimissoriale) bleiben unberührt.

§ 30 Anmeldung der Bestattung

(1) Die Bestattung ist unverzüglich bei der Friedhofsträgerin unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder des Bestattungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde schriftlich anzumelden. Bei Urnenbeisetzungen ist zusätzlich die Einäscherungsurkunde vorzulegen. Die Bestattung kann frühestens zwei Arbeitstage nach der Anmeldung erfolgen. Die Anmeldevordrucke der Friedhofsträgerin sind zu verwenden. Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die antragstellende Person

- zu unterschreiben. Ist die antragstellende Person nicht nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch die nutzungsberechtigte Person durch ihre Unterschrift ihr Einverständnis zu erklären. Ist die nutzungsberechtigte Person einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat die künftige nutzungsberechtigte Person durch ihre Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechts in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.
- (2) Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen bei der Friedhofsträgerin angemeldet, so ist die Friedhofsträgerin berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, kann die Bestattung nicht verlangt werden.

§ 31 Leichenkammern

Die Friedhofsträgerin hält keine Leichenkammern vor.

§ 32 Friedhofskapelle

Es ist keine Friedhofskapelle vorhanden, zur Trauerfeier wird in der Regel die nebenliegende Kirche genutzt.

§ 33 Andere Bestattungsfeiern am Grab

- (1) Bestattungsfeiern anderer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften am Grab sowie Ansprachen am Grab bedürfen der Zustimmung der Friedhofsträgerin.
- (2) Kränze können mit kurzen Widmungsworten, soweit diese nicht widerchristlichen Inhalts sind, nach Abschluss der Bestattungsfeier an der Grabstätte niedergelegt werden.
- (3) Kranzschleifen dürfen keine Inschriften widerchristlichen Inhalts tragen; andernfalls können solche Schleifen entfernt werden.

§ 34 Musikalische Darbietungen

- (1) Für besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern in der Friedhofskapelle und auf dem Friedhof ist vorher die Zustimmung der Friedhofsträgerin einzuholen.
- (2) Besondere Feierlichkeiten auf dem Friedhof (einschließlich Musikdarbietungen) außerhalb einer Bestattungsfeierlichkeit bedürfen der rechtzeitig einzuholenden Zustimmung der Friedhofsträgerin.

§ 35 **Zuwiderhandlungen**

Wer den Bestimmungen dieser Friedhofssatzung zuwiderhandelt, kann durch eine beauftragte Person der Friedhofsträgerin zum Verlassen des Friedhofs veranlasst, gegebenenfalls durch die Friedhofsträgerin wegen Hausfriedensbruchs angezeigt werden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 36 **Haftung**

Die Friedhofsträgerin haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen.

§ 37 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen im vollen Wortlaut durch Anschlag an der Bekanntmachungstafel der Friedhofsträgerin am Gemeindehaus der Ev. Kirchengemeinde Neulouisendorf, Neulouisendorfer Straße 74, 47546 Kalkar-Neulouisendorf für die Dauer von einer Woche.

Am ersten Tag des Anschlags wird im Internet auf den Anschlag hingewiesen. Mit diesem Hinweis beginnt die Bekanntmachungsfrist von einer Woche. Mit Ablauf der Bekanntmachungsfrist ist die Veröffentlichung vollzogen. Die jeweils gültige Fassung der Friedhofssatzung kann auf der Internetseite des Ev. Kirchenkreises Kleve unter www.kirchenkreiskleve.de eingesehen werden.

(3) Außerdem können die Friedhofssatzung und alle Änderungen zusätzlich durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht werden.

§ 38 Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung tritt die bisherige Friedhofssatzung vom 28. Mai 2009 außer Kraft.

Kalkar-Neulouisendorf, den 2. Juli 2024

Evangelische Kirchengemeinde Neulouisendorf

Siegel gez. Eberhard gez. Altes

Genehmigt

Düsseldorf, 16. Juli 2024 Evangelische Kirche im Rheinland Das Landeskirchenamt

Siegel Böhm

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Neulouisendorf

Vom 2. Juli 2024

Die Evangelische Kirchengemeinde Neulouisendorf vertreten durch das Presbyterium erlässt gemäß Artikel 74 der Kirchenordnung i. V. m. § 41 Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. September 2018 in der jeweils gültigen Fassung und Artikel 75 Kirchenordnung i. V. m. § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes Neulouisendorf und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

- (1) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht
- a) Erdbestattung je Grabstelle (Nutzungszeit 30 Jahre)

1.196,00 Euro

b) Urnenbeisetzung je Grabstätte (Nutzungszeit 25 Jahre)

996,00 Euro

c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grabstelle und Jahr

40,00 Euro

d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grabstätte und Jahr

40.00 Euro

- (2) Wahlgemeinschaftsgrabstätten am Bestattungsbaum mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin
- a) Urnenbeisetzung je Grabstätte (Nutzungszeit 25 Jahre)

996,00 Euro

b) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr

40,00 Euro

§ 5 **Bestattungsgebühren**

(1) Grundgebühren

Urnenbeisetzung 170,00 Euro

Erdbestattung durch Fremdanbieter

§ 6 Gebühren für Umbettungen

Umbettungen durch Fremdanbieter

§ 7 Sonstige Gebühren

(1) Zustimmung zur Errichtung eines Grabma	ls 40,00 Euro
(2) Zustimmung zur Errichtung eines Holzkreuzes	30,00 Euro
(3) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	30,00 Euro
(4) Genehmigung von Umbettungen	45,00 Euro
(5) Allgemeine Schreib-/Verwaltungsgebühr	30,00 Euro
(6) Umschreibung von Nutzungsrechten	30,00 Euro
(7) Unterhaltung einer Grabstätte bis zum Ende der ursprünglichen festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrecht je Grabstelle und Jahr	s 30,00 Euro
(8) Entfernung und Entsorgung eines Grabmals gemäß § 28 Absatz 2 Friedhofssatzung	nach Aufwand
(9) Beschriftung der Stele gem. § 13 Abs. 11 Friedhofssatzung	nach Aufwand

§ 8 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 3. Juli 2024.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 3. Juli 2024 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 27. Mai 2009 außer Kraft.

Kalkar-Neulouisendorf, den 2. Juli 2024

Siegel

Siegel

Evangelische Kirchengemeinde Neulouisendorf gez. Eberhard gez. Altes

Genehmigt

Düsseldorf, 16. Juli 2024 Evangelische Kirche im Rheinland Das Landeskirchenamt Böhm Die Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Neulouisendorf wurde von der Bezirksregierung Düsseldorf mit Datum vom 25. Juli 2024 staatlich genehmigt.

Satzung zur Aufhebung der Satzung des Evangelischen Verwaltungsverbandes Köln-Nord

Die Verbandsvertretung des Evangelischen Verwaltungsverbandes Köln-Nord hat auf Grund von § 1 Absatz 2 i. V. m. § 16 Absatz 1 Verbandsgesetz vom 9. Januar 2019 (KABI. S. 62), zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung vom 22. März 2024 (KABI. S. 141), folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Satzung des Evangelischen Verwaltungsverbandes Köln-Nord vom 25. September 2016 (KABI. S. 267), zuletzt geändert durch Änderungssatzung des Evangelischen Verwaltungsverbandes Köln-Nord vom 14. November 2017 (KABI. S. 4), wird aufgehoben.

§ 2

Die Anteile der Verbandsmitglieder an einer Vermögensauseinandersetzung des Verbands verteilen sich nach dem Kostenschlüssel 2025.

§ 3

Die Satzung tritt zum Datum 1. Januar 2026 in Kraft.

Köln, den 25. Juni 2024

Evangelischer Verwaltungsverband Köln-Nord

Siegel

Siegel

gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 7. August 2024 Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

Aufhebungssatzung zur Satzung für die Evangelische Kirchengemeinde Bergisch Gladbach

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Bergisch Gladbach hat auf Grund von Artikel 75 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 19. Januar 2023 (KABI. 2024 S. 58), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 19. Januar 2024 (KABI. 2024 S. 91), folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Satzung der Evangelischen Kirchengemeinde Bergisch Gladbach vom 15. Dezember 2006 (KABI. 2007 S. 105), zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Satzung

der Evangelischen Kirchengemeinde Bergisch Gladbach am 7. Dezember 2009 (KABI. 2010 S. 90), wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. des auf die Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt folgenden Monats in Kraft.

Bergisch Gladbach, 29. April 2024

Siegel

Evangelische Kirchengemeinde Bergisch Gladbach gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 21. August 2024
Siegel Evangelische Kirche im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Lüttringhausen

Die Evangelische Kirchengemeinde Lüttringhausen vertreten durch das Presbyterium erlässt gemäß Artikel 74 der Kirchenordnung i. V. m. § 41 Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. September 2018 in der jeweils gültigen Fassung und Artikel 75 der Kirchenordnung i. V. m. der § 11 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende 2. Änderungssatzung:

8 1

Die Friedhofssatzung vom 4. September 2013, zuletzt geändert am 4. Mai 2021, wird wie folgt geändert:

- 1. § 9 Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 - "(4) Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an:
 - a) Reihengrabstätten für Erdbestattungen,
 - b) Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen,
 - c) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen,
 - d) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen."
- 2. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:
 - "a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten Größe der Grabstätte:

Länge 1,50 m Breite 0,90 m Tiefe 1,40 m"

- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
 - "(4) Zusätzlich werden Reihengemeinschaftsgrabstätten für Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen eingerichtet. Die Anlage und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Ruhezeit durch die Friedhofsträgerin. Die Friedhofsträgerin legt auf jede Grabstätte eine einheitliche Grabplatte oder errichtet eine Gemeinschaftsstele. Als Inschrift werden Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbedatum der Verstorbenen aufge-

nommen. Außer dem von der Friedhofsträgerin angebrachten Namensschild oder der Gemeinschaftsstele darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden. Ein Anspruch, die Grabstätte individuell zu pflegen und zu gestalten sowie Grabschmuck auf der Grabstätte abzulegen, besteht nicht. Die Friedhofsträgerin kann eine besondere Stelle ausweisen, an der Grabschmuck abgelegt werden kann. Die Friedhofsträgerin behält sich vor, den Grabschmuck von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen zu entsorgen. Sofern Grabschmuck an einer nicht besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt wird, wird vor jeder Unterhaltungsmaßnahme dieser Grabschmuck von der Friedhofsträgerin abgeräumt und entsorgt. Eine Bestattung in den vorgenannten Grabstätten kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung in diesen Grabstätten besteht nicht."

- c) Absatz 6 wird zu Absatz 5.
- 3. § 13 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 - "(3) In einer Einzelgrabstätte darf bei einer Erdbestattung nur ein Sarg beigesetzt werden. Nach erfolgter Erdbestattung kann in einer Einzelwahlgrabstätte innerhalb der Ruhezeit noch eine Urne beigesetzt werden. Erfolgt in der Einzelwahlgrabstätte keine Erdbestattung, können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Bei Wahlgrabstätten mit mehreren Grabstellen gelten diese Bestimmungen für jede Grabstelle entsprechend. Ein Grab in einer Einzelwahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen darf nur mit einer Urne belegt werden, ein Doppelgrab für Urnenbeisetzungen darf je Grabstelle mit einer Urne belegt werden."
- 4. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:
 - "(3) Im Bundesland Nordrhein-Westfalen hat der Gesetzgeber in § 4a des Bestattungsgesetzes Nordrhein-Westfalen Regelungen getroffen, um schlimmste Formen der Kinderarbeit im Zusammenhang mit der Herstellung von Grabmalen und Grabeinfassungen zu verhindern. Daher sind bei Anträgen auf Zustimmung zur Errichtung und Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen entsprechende Nachweise im Sinne von § 4a des Bestattungsgesetzes in der jeweils aktuellsten Fassung vorzulegen."
 - b) Die bisherigen Absätze 3 bis 7 werden zu Absätze 4 bis 8.
- 5. § 28 Absatz 2 erhält folge Fassung:
 - "(2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch die nutzungsberechtigte Person zu entfernen. Dabei sind die bei der Entfernung der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen entstehenden Vertiefungen ordnungsgemäß zu verfüllen. Werden die Grabmale oder baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts entfernt, kann die Friedhofsträgerin die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen lassen. Die Friedhofsträgerin kann das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Aufforderungsbescheides entsorgen. Die Friedhofsträgerin haftet nicht für Schäden an Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die durch Entfernung entstehen können."
- 6. § 34 erhält folgende Fassung:

"§ 34 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland."
- (2) Außerdem können die Friedhofssatzung und alle Änderungen zusätzlich durch Aushang, auf der Homepage der Gemeinde, öffentliche Bekanntmachung in der Tageszeitung und/oder Kanzelabkündigung bekannt gemacht werden.

Die jeweils gültige Fassung der Friedhofssatzung liegt zur Einsichtnahme im Verwaltungsamt des Ev. Kirchenkreises Lennep, Geschwister-Scholl-Straße 1a, 42897 Remscheid, aus."

§ 2

Diese Satzung tritt nach kirchenaufsichtlicher Genehmigung am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Remscheid, den 16. Juli 2024

Evangelische Kirchengemeinde Lüttringhausen

Siegel gez. Voll gez. Mahnert

Genehmigt

Düsseldorf, 15. August 2024 Evangelische Kirche im Rheinland Das Landeskirchenamt

Siegel Böhm

1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Lüttringhausen

Die Evangelische Kirchengemeinde Lüttringhausen vertreten durch das Presbyterium

erlässt gemäß Artikel 74 der Kirchenordnung i. V. m. § 41 Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. September 2018 in der jeweils gültigen Fassung und Artikel 75 der Kirchenordnung i. V. m. § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes Lüttringhausen und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.

- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht

Grabstättengebühr Reihengrab Totund Fehlgeburten

349,00 Euro

- (2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin
- a) Grabstättengebühr Rasenreihengrab inkl. Namensschild 1558,00 Euro
- b) Grabstättengebühr Urnenrasenreihengrab inkl. Namensschild 983.00 Euro
- c) Grabstättengebühr Urnen-Baumreihengrab inkl. Namensschild 1124,00 Euro
- (3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht
- a) Ersterwerbsgebühr Wahlgrab 1902,00 Euro
- b) Ersterwerbsgebühr Kinderwahlgrab bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 518,00 Euro
- c) Ersterwerbsgebühr Doppelurnenwahlgrab inkl. Einfassung 1643,00 Euro
- d) Ersterwerbsgebühr Einzelurnenwahlgrab inkl. Einfassung 1383,00 Euro
- e) Verlängerung Wahlgrab 76,00 Euro
- f) Verlängerung Kinderwahlgrab 35,00 Eurog) Verlängerung Doppelurnenwahlgrab 66,00 Euro
- h) Verlängerung Einzelurnenwahlgrab 55,00 Euro
- (4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

	Kirchliches Amtsblatt der Evanç	gelischen Kirche	e im Rheinland - Nr. 9 vom 16. September 2024	321
a)	Ersterwerbsgebühr Rasenwahlgrab	2257,00 Euro	§ 8	
b)	Ersterwerbsgebühr Urnenrasenwahlgrab	1294,00 Euro	Sonstige Gebühren	
c)	Ersterwerbsgebühr Baum-Urnendoppelwah	•	(1) Genehmigungsgebühr Grabmal 30,00 Eu(2) Genehmigung einer Grabeinfassung(Stein, Hecke oder Platten) 30,00 Eu	
	"Felsenbirne"	1854,00 Euro		
d)	Ersterwerbsgebühr Kolumbarium	2799,00 Euro	(3) Genehmigungsgebühr Grabmals und	00,00 Lui0
e)	Verlängerung Rasenwahlgrab	90,00 Euro	einer Grabeinfassung	45,00 Euro
f)	Verlängerung Urnenrasenwahlgrab	52,00 Euro	(4) Kontrollgebühr für Standstein	5,00 Euro
g)	Verlängerung Baum-Urnendoppelwahlgrab "Felsenbirne"	74,00 Euro	(5) Zulassung von Gewerbetreibenden gemäß Friedhofssatzung des Friedhofsträgers 60,00	
h)	Verlängerung Kolumbarium	112,00 Euro	(6) Ausstellung von sonstigen Urkunden/ Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	20,00 Euro
	§ 5 Bestattungsgebühren		(7) Übertragung des Nutzungsrechts	30,00 Euro
(1)	Grundgebühren		(8) Unterhaltung einer Grabstätte für	
	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	469,00 Euro	Erdbestattung bis zum Ende der Nutzungszeit	00.00 5
a) b)		469,00 Euro	je Grab und Jahr	80,00 Euro
b)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	871,00 Euro	(9) Unterhaltung einer Grabstätte für Urnenbeisetzungen bis zum Ende der Nutzungszeit	
C)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	1373,00 Euro	je Grab und Jahr (10) Widerruf des Nutzungsrechts vor Ablauf	40,00 Euro
d)	Urnenbeisetzung	799,00 Euro	der Nutzungszeit (Verwaltungsgebühr)	45,00 Euro
e)	Urnenbeisetzung im Kolumbarium	655,00 Euro		
f)	Ordnungsamtsbestattungen –		§ 9 Öffentliche Bekanntmachung	
٠,	ohne Kapellennutzung	310,00 Euro		
Die allgemeine Gebühr umfasst die Benutzung der Friedhofskapelle, das Herrichten und Zuschütten des Grabes einschließlich der ersten Aufhügelung. Bei Erdbestattungen ist die Aufbewahrung der Leiche in den einfach ausgeschmückten Ruhekammern bis zu 4 Tagen enthalten.		(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekannt- machung.		
		(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 34 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 4. September 2013.		
(2)	Besondere Gebühren		20.0	
a)	Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier	268,00 Euro	§ 10 Inkrafttreten	
b)	Benutzung der Ruhekammer pro angefangenem Tag	43,00 Euro	(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 35 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 4. September 2013 in Kraft.	
	§ 7 Gebühren für Umbettungen		(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 25. November 2020 außer	
(1)	Umbettung auf demselben Friedhof		Kraft.	
	Umbettung Sarg bis zum vollendeten		Remscheid, den 16. Mai 2024	
u,	5. Lebensjahr	1965,00 Euro	Evangelische Kirchengemeinde	
			Lvangensone Mich	Singernellide

(1)	ombettung auf demselben Friedrioi	
a)	Umbettung Sarg bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	1965,00 Euro
b)	Umbettung Sarg vom vollendeten 5. Lebensjahr an	2912,00 Euro
c)	Ausbettung - Urnenbeisetzung	1062,00 Euro
(2)	Ausbettung bei Überführung auf einen frem	den Friedhof
a)	Ausbettung Sarg Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	1406,00 Euro
b)	Ausbettung Sarg Personen vom	

vollendeten 5. Lebensjahr an 1865,00 Euro

c) Ausgrabung ohne Wiederbeisetzung - Urne 531,00 Euro

(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof

a) Einbettung Sarg Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 603,00 Euro

b) Einbettung Sarg Personen vom 1.105,00 Euro vollendeten 5. Lebensjahr an 531,00 Euro c) Einbettung Urne

- derungen gemeinde
- ng tritt die 20 außer

lische Kirchengemeinde Lüttringhausen

Siegel gez. Voll gez. Mahnert

Genehmigt

Düsseldorf, 16. Juli 2024 Evangelische Kirche im Rheinland Das Landeskirchenamt

Siegel Böhm

Die Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Lüttringhausen wurde von der Bezirksregierung Düsseldorf mit Datum vom 25. Juli 2024 staatlich genehmigt.

Friedhofssatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Ruppichteroth

Die Evangelische Kirchengemeinde Ruppichteroth erlässt gemäß Artikel 74 der Kirchenordnung i. V. m. § 41 Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. September 2018 in der jeweils gültigen Fassung und Art. 75 der Kirchenordnung i. V. m. der § 11 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofssatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Ruppichteroth

Vom 14. Mai 2024

Der kirchliche Friedhof ist die Stätte, auf der die Kirche ihre verstorbenen Glieder zu Grabe geleitet. Sie gedenkt der Verstorbenen und vertraut sie der Gnade Gottes an. Sie ruft die Lebenden zum Heil in Christus. Sie verkündigt dabei den Tod als Gericht Gottes über alles irdische Wesen und bezeugt die Auferstehung Jesu Christi als Sieg über Sünde und Tod.

Auch zu der Zeit, in der das Evangelium auf dem Friedhof nicht verkündigt wird, ist der Friedhof mit seinen Grabstätten und seinem Schmuck der Ort, an dem die Verkündigung sichtbar bezeugt und der Verstorbenen und des eigenen Todes gedacht wird.

Der kirchliche Friedhof weist auf das christliche Menschenbild hin, das Lebende und Tote in einer Gemeinschaft vor Gott versteht und zugleich die Einmaligkeit und Unverwechselbarkeit eines jeden Menschen vor Gott betont.

In diesem Sinne achtet die Gemeinde bei der Genehmigung und Gestaltung der Grabmale und sonstiger baulicher Anlagen auf dem Friedhof auch darauf, dass das verwendete Material in seinem Herstellungsprozess ohne ausbeuterische Kinderarbeit gewonnen wurde.

Friedhofssatzung

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofs
- § 2 Benutzung des Friedhofs
- § 3 Öffnungszeiten
- § 4 Verhalten auf dem Friedhof
- § 5 Grabmal- und Bepflanzungssatzung
- § 6 Zulassung für gewerbliche Arbeiten
- § 7 Gewerbliche Arbeiten
- § 8 Gebühren

II. Grabstätten

- § 9 Nutzungsrechte
- § 10 Übergang von Rechten
- § 11 Ruhezeiten

A. Reihengrabstätten

§ 12 Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

B. Wahlgrabstätten

- § 13 Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten
- § 14 Benutzung der Wahlgrabstätten
- § 15 Alte Rechte

C. Kolumbarien

§ 16. Kolumbarien

D. Gemeinsame Bestimmungen

- § 17 Grabgewölbe
- § 18 Belegung, Wiederbelegung, Öffnung der Gräber
- § 19 Aus- und Einbettungen
- § 20 Särge, Urnen und Trauergebinde
- § 21 Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten
- § 22 Vernachlässigung der Grabstätten
- § 23 Dauergrabpflegeverträge
- § 24 Grabmale
- § 25 Zustimmungspflicht für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen
- § 26 Instandhaltung der Grabmale
- § 27 Schutz bedeutender Grabmale, Anlagen, Gehölze und Bäume
- § 28 Entfernen von Grabmalen

III. Bestattungen und Feiern

- § 29 Bestattungen
- § 30 Anmeldung der Bestattung
- § 31 Kreuzkapelle (Leichenhalle)
- § 32 Andere Bestattungsfeiern am Grabe
- § 33 Musikalische Darbietungen
- § 34 Zuwiderhandlungen

IV. Schlussbestimmungen

- § 35 Haftung
- § 36 Öffentliche Bekanntmachung
- § 37 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofs

- (1) Die Evangelische Kirchengemeinde Ruppichteroth (nachstehend "die Friedhofsträgerin" genannt) ist Trägerin des Friedhofs in Ruppichteroth Huppach (nachstehend "der Friedhof" genannt). Sie ist Eigentümerin der Grundstücke, über die sich der Friedhof erstreckt.
- (2) Leitung, Aufsicht und Verwaltung liegen bei der Friedhofsträgerin. Die Friedhofsträgerin kann einen Friedhofsausschuss bilden oder sich Beauftragter bedienen.
- (3) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden werden hierdurch nicht berührt.
- (4) Im Zusammenhang mit allen Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung dürfen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden.

Eine Datenübermittlung an sonstige Stellen und Personen ist zulässig, wenn

- a) es zur Erfüllung des Friedhofszwecks erforderlich ist, oder
- b) die Datenempfänger der Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegen und die betroffenen Personen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben.
- (5) Im Übrigen gilt für die Übermittlung § 9 Kirchengesetz über den Datenschutz in der Evangelischen Kirche in Deutschland (DSG-EKD).

§ 2 Benutzung des Friedhofs

- (1) Der Friedhof ist bestimmt zur Bestattung und Beisetzung (nachstehend immer "Bestattung" genannt) der verstorbenen Gemeindeglieder der Evangelischen Kirchengemeinde Ruppichteroth und sonstiger Personen, die bei ihrem Tod ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.
- (2) Ferner werden auf ihm bestattet:
- a) verstorbene Gemeindeglieder anderer evangelischer Kirchengemeinden,
- verstorbene ortsansässige Angehörige solcher Religionsgemeinschaften, die zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland gehören.
- (3) Andere Verstorbene können ausnahmsweise bestattet werden, wenn die Friedhofsträgerin zustimmt.

§ 3 Öffnungszeiten

- (1) Außerhalb der an den Eingängen ausgehängten Öffnungszeiten ist das Betreten des Friedhofs verboten. Die Haftung der Friedhofsträgerin außerhalb dieser Öffnungszeiten ist ausgeschlossen. Sind keine Öffnungszeiten an den Eingängen ausgehangen, so gilt die Öffnung vom offiziellen Aufgang der Sonne bis zum Untergang der Sonne.
- (2) Die Friedhofsträgerin kann den Besuch des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vorübergehend einschränken.

§ 4 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen der Friedhofsträgerin bzw. ihrer Beauftragten sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
- a) die Wege mit Kraftfahrzeugen und sonstigen Fahrzeugen (z. B. Fahrrädern/Rollern/Rollschuhen/Rollerblades/ Skateboards) zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden (Einzelheiten ergeben sich aus der gem. § 6 dieser Satzung erforderlichen Zulassung),
- b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienstleistungen anzubieten und dafür zu werben,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) gewerbsmäßig zu fotografieren oder zu filmen,

- e) Druckschriften ohne Zustimmung der Friedhofsträgerin zu verteilen.
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Plätze abzulegen sowie Abfälle anderer Herkunft auf dem Friedhof zu entsorgen,
- g) den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
- h) zu lärmen, zu spielen, zu lagern und sich sportlich zu betätigen,
- i) Hunde frei laufen zu lassen (Hundekot ist zu beseitigen),
- sich als unbeteiligter Zuschauer während der Bestattungsfeier oder bei Umbettungen störend in unmittelbarer Nähe der Grabstätte aufzuhalten,
- k) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen zu halten,
- Unkrautvernichtungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden.
- (3) Die Friedhofsträgerin kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und dieser Satzung vereinbar sind. Erforderliche Zustimmungen sind rechtzeitig bei der Friedhofsträgerin schriftlich einzuholen.

§ 5 Grabmal- und Bepflanzungssatzung

Für die Gestaltung der Grabstätten (Grabmal, gärtnerische Gestaltung usw.) kann die Friedhofsträgerin eine besondere Satzung erlassen.

§ 6 **Zulassung für gewerbliche Arbeiten**

- (1) Gewerbetreibende benötigen für Tätigkeiten auf dem Friedhof eine vorherige Zulassung durch die Friedhofsträgerin, die Art und Umfang der Tätigkeit festlegt. Die Friedhofsträgerin kann Zulassungsbeschränkungen festlegen.
- (2) Auf ihren Antrag werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und die Friedhofssatzung sowie die Grabmal- und Bepflanzungssatzung schriftlich anerkennen.
- (3) Bildhauerinnen und Bildhauer, Steinmetzinnen und Steinmetze, Gärtnerinnen und Gärtner bzw. Personen, die sie fachlich vertreten, müssen darüber hinaus die Meisterprüfung in diesem Beruf abgelegt haben oder eine anderweitig mindestens gleichwertige fachliche Qualifikation erworben haben. Bestatterinnen und Bestatter müssen als Gewerbetreibende zugelassen sein.
- (4) Für sonstige Gewerbetreibende wird die Zulassung gesondert geregelt.
- (5) Die Friedhofsträgerin kann Ausnahmen zulassen, soweit keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.
- (6) Die Friedhofsträgerin stellt über die Zulassung eine Berechtigungskarte aus. Sie kann befristet erteilt werden. Die Gewerbetreibenden und ihre Mitarbeitenden haben eine Ablichtung der Berechtigungskarte mit sich zu führen und auf Verlangen der Friedhofsträgerin vorzuzeigen.
- (7) Die Friedhofsträgerin kann die Zulassung schriftlich widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung nicht mehr vorliegen oder die Gewerbetreibenden gegen die

Vorschriften dieser Satzung oder der Grabmal- und Bepflanzungssatzung verstoßen.

§ 7 Gewerbliche Arbeiten

- (1) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Der Friedhofsträgerin ist von den Gewerbetreibenden der Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung vorzulegen.
- (2) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur montags bis freitags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden und Bestattungen nicht stören. Beginn und Abschluss der Arbeiten sind melde- und genehmigungspflichtig gegenüber der zuständigen Friedhofsverwaltung.
- (3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern oder stören. Es ist nicht gestattet, dass die Gewerbetreibenden in oder an den Wasserentnahmestellen des Friedhofs die Geräte reinigen.
- (4) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden, nicht kompostierbaren Abfälle vom Friedhof zu entfernen. Die beim Aushub der Fundamente anfallende Erde ist auf dem Friedhof an den dafür vorgesehenen Ablagestellen zu deponieren.
- (5) Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
- (6) Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenschildern versehen werden. Nicht farbig ausgelegte, eingehauene Firmenzeichen bis zu einer Größe von 3 cm sind jedoch an einer Seite in den unteren 15 cm zulässig. Steckschilder für die Grabpflege mit voller Firmenanschrift der Friedhofsgärtnereien sind nicht zulässig.

§ 8 Gebühren

Die Friedhofsträgerin erhebt für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen Gebühren nach der kirchenaufsichtlich und staatlich genehmigten Gebührensatzung.

II. Grabstätten

§ 9 Nutzungsrechte

- (1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Satzung aufgestellten Bedingungen vergeben. Das Nutzungsrecht kann nur einer natürlichen oder einer juristischen Person übertragen werden. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Friedhofsträgerin. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.
- (2) Die von der Friedhofsträgerin erstellten Aufteilungspläne werden für die Nutzungsberechtigten zur Einsichtnahme bereitgehalten. Bewerber um ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte können anhand dieser Pläne oder gegebenenfalls an Ort und Stelle wählen, welche Grabstätte sie wünschen. Ein Anspruch auf Vergabe oder Verlängerung des Nutzungsrechts an einer bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht. Ein Anspruch auf Rückgabe des Nutzungsrechts vor Ablauf der Ruhezeit (vgl. § 11, bes. § 13 Absatz 10) besteht nicht.

- (3) Die Friedhofsträgerin vergibt das Nutzungsrecht durch schriftlichen Bescheid. In dem Bescheid wird die genaue Lage der Grabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf hingewiesen, dass sich der Inhalt des Nutzungsrechts nach den Bestimmungen der Friedhofssatzung, der Friedhofsgebührensatzung und der Grabmal- und Bepflanzungssatzung richtet.
- (4) Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte mit Angaben zu Gestaltungsvorschriften vergeben an:
- a) Reihengrabstätten für Erdbestattungen,
- b) Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen ("Friedgarten"nur rechte Seite),
- c) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen,
- d) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen ("Ruhehain" mit Grabplatte in der Wiese),
- e) Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen ("Friedgarten" nur linke Seite),
- f) Wahlgrabstätten Baumbestattungen für Urnenbeisetzungen ("Baumwiese"),
- g) Reihengrabstätte für Regenbogenkinder.
- (5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und zur Pflege der Grabstätten, soweit durch diese Satzung nichts Anderes geregelt ist.
- (6) Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, der Friedhofsträgerin unverzüglich jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist die Friedhofsträgerin nicht ersatzpflichtig.
- (7) Die Nutzungsberechtigten müssen mit Ablauf der Nutzungszeit der Friedhofsträgerin die Grabstätte in abgeräumtem Zustand übergeben. Wird die Grabstätte nicht abgeräumt übergeben, so werden die Arbeiten von der Friedhofsträgerin auf Kosten der bisherigen nutzungsberechtigten Person durchgeführt. Die Friedhofsträgerin ist nicht verpflichtet, die abgeräumten Pflanzen und baulichen Anlagen aufzubewahren
- (8) Das Nutzungsrecht kann entschädigungslos mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die in der Friedhofsgebührensatzung festgesetzten Gebühren nicht entrichtet werden. Der Widerruf des Nutzungsrechts setzt voraus, dass die Beitreibung der Gebühren im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens erfolglos durchgeführt worden ist. In diesem Fall ist die nutzungsberechtigte Person verpflichtet, für die Unterhaltung der Grabstätte bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit Gebühren im Voraus zu entrichten. Im Übrigen finden § 9 Absatz 7, § 28 Absatz 2 und 3 Anwendung.
- (9) Die Bestimmungen des Abs. 7 gelten nicht für die Urnen-Grabstätten im Ruhehain und Friedgarten und auf der Baumwiese vergleiche § 9 Abs. 4 Nrn. b) und d) sowie f) dieser Satzung.
- (10) Abweichende Nutzungsrechte bzw. deren Rückgabe bedürfen immer eines schriftlichen Beschlusses der Friedhofsträgerin.

§ 10 Übergang von Rechten

(1) Die nutzungsberechtigte Person kann ihr Nutzungsrecht nur einer berechtigten Person im Sinne von Absatz 3 übertragen.

- (2) Bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll für den Fall des Todes der nutzungsberechtigten Person die Nachfolge im Nutzungsrecht unter Verwendung des Formulars "Antrag auf Vergabe eines Nutzungsrechts" geregelt werden.
- (3) Wird bis zum Tod der nutzungsberechtigten Person keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der nutzungsberechtigten Person mit deren Zustimmung über:
- a) Ehegatten,
- b) Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Stiefgeschwister und deren Kinder,
- d) die Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner der unter
 c) bezeichneten Personen.

Sind keine Angehörigen der Gruppe a) bis d) vorhanden oder zu ermitteln, so kann das Nutzungsrecht mit Zustimmung der Friedhofsträgerin auch von einer anderen Person übernommen werden.

- (4) Die Rechtsnachfolgerin oder der Rechtsnachfolger hat der Friedhofsträgerin den Übergang des Nutzungsrechts unverzüglich anzuzeigen. Die Übertragung des Nutzungsrechts wird der neuen nutzungsberechtigten Person schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen nicht verlangt werden. Wird die Übernahme des Nutzungsrechts der Friedhofsträgerin nicht schriftlich innerhalb einer Frist von drei Monaten angezeigt, so gilt das Nutzungsrecht als erloschen.
- (5) Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechts bereit, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte.

§ 11 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für die Erdbestattung von Totgeburten und Fehlgeburten beträgt 15 Jahre, bei Sternenkindern (Frühgeburten unter 500g) sind es 10 Jahre (Vgl. § 20).
- (2) Die Ruhezeit für die Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr beträgt mindestens 20 Jahre.
- (3) Die Ruhezeit für Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an beträgt 30 Jahre.
- (4) Die Ruhezeit für Urnenbeisetzungen beträgt in den Wahlgemeinschaftsgrabstätten ("Ruhehain" und "Friedgarten") 25 Jahre und außerhalb dieses Bereiches 30 Jahre.
- (5) Baumbestattungen sind mit einer Ruhezeit von 20 Jahren verbunden, allerdings werden hier Urnen vorausgesetzt, die dank organischer Herstellungsmaterialien eine kürzere Haltbarkeit mit sich bringen.

A. Reihengrabstätten

§ 12

Rechtsverhältnisse an Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten, die im Bestattungsfall für Erdbestattungen oder Urnenbeisetzungen einzeln nach der Reihe für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.
- (2) Reihengrabfelder werden eingerichtet für:

a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten:

Größe der Nutzungsfläche pro Grab:

Länge 1,50 m, Breite 0,90 m

b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr:

Größe der Grabstätte: Länge 1,50 m, Breite 0,90 m

 c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an:

Größe der Grabstätte:

je nach Grabfeld 2,20 - 2,50 m, Breite 1,20 m

d) Beisetzungen von Urnen in Ruhehain und Friedgarten je nach Grabfeld:

Größe der Grabstätte:

Länge: 0,4 m bis 1 m Breite 0,4 m bis 1 m

e) Beisetzung von Urnen im Kolumbarium:

erfolgt nicht auf dem evangelischen Friedhof von Ruppichteroth

f) Beisetzungen von Urnen im Reihengrabfeld "Baumwiese":

Größe der Grabstätte: Länge: 0,4 m Breite 0,4 m

- (3) In einer Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet oder eine Urne beigesetzt werden.
- (4) Die Nutzung an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Satzung festgesetzten Ruhezeit. Die Ruhezeit kann nicht verlängert werden.
- (5) Die Anlage und Unterhaltung des Urnenreihengrabfeldes "Friedgarten" erfolgt für die Dauer der Ruhezeit durch die Friedhofsträgerin. Die Friedhofsträgerin errichtet eine Namensstele. Als Inschrift wird die Friedhofsträgerin Namensschilder aus Bronze mit Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbedatum der Verstorbenen anbringen lassen. Außer der von der Friedhofsträgerin erstellten Namensstele darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden. Ein Anspruch, die Grabstätte individuell zu pflegen und zu gestalten sowie Grabschmuck auf der Grabstätte abzulegen, besteht nicht. Die Friedhofsträgerin hat eine besondere Stelle ausgewiesen, an der Grabschmuck vor den drei Stelen, an der Grabschmuck abgelegt werden kann. Die Friedhofsträgerin behält sich vor, den Grabschmuck von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen zu entsorgen. Sofern Grabschmuck an einer nicht besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt wird, wird spätestens vor jeder Unterhaltungsmaßnahme dieser Grabschmuck von der Friedhofsträgerin abgeräumt und entsorgt. Eine Bestattung in den vorgenannten Grabstätten kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung in diesen Grabstätten besteht nicht.
- (6) Pflegefreie Baumbestattungen erfolgen ringförmig um die drei Bäume der Baumwiese. Der Abstand von Mitte Urne bis zur nächsten Urne beträgt im Regelfall 40 cm. Die jeweilige Urnenmitte wird gekennzeichnet und bleibt daher jederzeit genau bestimmbar. Auch diese Gemeinschaftsgrabanlage erlaubt keine individuelle Grabgestaltung, da der gepflegte Wiesencharakter erhalten bleiben soll. Analog zum Friedgarten erinnern gravierte Namensschilder an die Verstorbenen enthalten die Daten von Geburt und Tod.

B. Wahlgrabstätten

§ 13

Rechtsverhältnisse an Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten, die besonders angelegt werden und an denen ein Nutzungsrecht für eine grundsätzlich die Ruhezeit überschreitende Nutzungszeit vergeben

wird. Vor Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht auf Antrag der nutzungsberechtigten Person verlängert werden. Die Verlängerung sollte mindestens 5 Jahre betragen.

- (2) Für die Nutzungsfläche eines Grabes in einer Wahlgrabstätte gelten folgende Abmessungen:
- Erdbestattungen: Länge 2,20 2,50 m Breite 1,20 m
- Urnenbeisetzung: Länge 0,60 m Breite 0,60 m (Ruhehain)
- (3) Ein Grab in einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen darf nur wie folgt belegt werden:
- mit einem Sarg,
- mit bis zu zwei Urnen,
- mit einem Sarg und einer Urne.

Ein Grab in einer Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen ("Ruhehain") darf mit bis zu zwei Urnen belegt werden.

Ein Grab in einer Wahlgrabstätte (Baumwiese) für Urnenbeisetzungen darf nur mit einer Urne belegt werden.

- (4) Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.
- (5) Vor Ablauf der Ruhezeit ist eine Wiederbelegung des Grabes nicht zulässig.
- (6) Die Nutzungszeit wird für die Urnenfelder im Ruhehain und Friedgarten auf 25 Jahre festgesetzt und auf 30 Jahre für Erdbestattungen. Die Nutzungszeit wird für die Urnenfelder bei Baumbestattung auf 20 Jahre festgelegt.
- (7) Die Friedhofsträgerin kann die nutzungsberechtigte Person sechs Monate vor Ablauf des Nutzungsrechts durch schriftliche Benachrichtigung auf das Ende des Nutzungsrechts hinweisen.
- (8) Überschreitet bei einer weiteren Belegung oder Wiederbelegung eines Grabes die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte zu verlängern.
- (9) Eine Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte kann von der Friedhofsträgerin verweigert werden, wenn eine Umgestaltung des Friedhofs zur Erfüllung des Friedhofszweckes erforderlich ist oder wenn gesetzliche Auflagen Wiederbelegungen ausschließen.
- (10) Ein Anspruch der nutzungsberechtigten Person auf Rücknahme des Nutzungsrechts durch die Friedhofsträgerin und auf Erstattung von Gebühren besteht nicht. Die Friedhofsträgerin kann das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte auf Antrag der nutzungsberechtigen Person zurücknehmen, wenn keine Ruhefristen mehr zu berücksichtigen sind. Eine Rücknahme ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Die Friedhofsträgerin kann Ausnahmen zulassen, wenn diese mit dem Friedhofszweck vereinbar sind.
- (11) Auch die pflegearmen "Wiesengräber" sind als Wahlgemeinschaftsgrabstätten für bis zu zwei Bestattungen möglich. Ein Grab in einer Wahlgemeinschaftsgrabstätte für Erdbestattungen darf nur mit einem Sarg und einer Urne oder mit zwei Urnen belegt werden.

Ein Grab in einer Wahlgemeinschaftsgrabstätte für Urnenbeisetzungen im Ruhehain darf mit bis zu zwei Urnen belegt werden. Die Anlage und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Ruhezeit durch die Friedhofsträgerin. Die Friedhofsträgerin legt auf jede Grabstätte eine einheitliche Grabplatte. Der Inhaber des Nutzungsrechtes ist verpflichtet, innerhalb von 2 Monaten die Grabplatte mit dem Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbedatum der Verstorbenen versehen zu

lassen. Dabei sind die Vorgaben der Grabmal- und Bepflanzungsordnung einzuhalten. Zwischen Ewigkeitssonntag und dem ersten Mähvorgang Anfang März dürfen im Ausnahmefall Blumenvasen oder Gestecke im Friedgarten an der Stele liegen. Innerhalb der Mähsaison ist dies nicht möglich.

Außer der von der Friedhofsträgerin aufgelegten Grabplatte darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden. Ein Anspruch, die Grabstätte individuell zu pflegen und zu gestalten sowie Grabschmuck auf der Grabstätte abzulegen, besteht nicht.

Sofern Grabschmuck an einer nicht besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt wird, wird vor jeder Unterhaltungsmaßnahme dieser Grabschmuck von der Friedhofsträgerin abgeräumt und entsorgt. Dieses gilt auch für das Urnengrabfeld Friedgarten. Im Bereich der Stelen (Ruhehain und Friedgarten) behält sich die Friedhofsverwaltung vor nicht erlaubten Grabschmuck ebenfalls zu entfernen. Eine Bestattung in den vorgenannten Grabstätten kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung in diesen Grabstätten besteht nicht.

§ 14 Benutzung der Wahlgrabstätten

- (1) In Wahlgrabstätten werden Nutzungsberechtigte und ihre Angehörigen bestattet.
- (2) Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmung gelten:
- a) Ehegatten,
- b) Lebenspartner nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister, Stiefgeschwister und deren Kinder,
- d) die Ehegatten und eingetragenen Lebenspartner der unter c) bezeichneten Personen.
- (3) Auf Wunsch der nutzungsberechtigten Person können darüber hinaus mit Zustimmung der Friedhofsträgerin auch andere Verstorbene bestattet werden.
- 4) Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsträgerin.

§ 15 Alte Rechte

- (1) Für Wahlgrabstätten, über die Gie Friedhofsträgerin bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit nach den bei der Vergabe gültig gewesenen Vorschriften. Die Gestaltung der Grabstätte richtet sich nach dieser Satzung.
- (2) Das dem früheren Eigentümer an Grundstücken im Friedhof durch Vertrag, Urkunden-Rollen-Nr. 302/1963 am 1.3.1963 vor dem Notar Wahl, Hennef, vorbehaltlich einer Schließung des Friedhofs eingeräumte Nutzungsrecht auf 100 Jahre bleibt von dieser Ordnung unberührt.
- (3) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 13 Abs. 6 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit der letzten Bestattung oder vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 16 Kolumbarien

(1) Die Friedhofsträgerin errichtet keine Kolumbarien, sondern bietet verschiedene Urnenbestattungen im Erdreich an.

§ 17 Grabgewölbe

(1) Das Ausmauern von Grabstätten ist unzulässig.

§ 18 Belegung, Wiederbelegung, Öffnung der Gräber

- (1) Die bei einer Bestattung aus Sicherheitsgründen erforderlichen Beseitigungen von Grabmalen, baulichen Anlagen und Bepflanzungen sind von der nutzungsberechtigten Person rechtzeitig zu veranlassen. Sofern diese Beseitigungen nicht bis spätestens 24 Stunden vor der Bestattung erfolgen, kann die Friedhofsträgerin die Bestattung verweigern.
- (2) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist zulässig, eine verstorbene Frau mit ihrem ebenfalls verstorbenen neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
- (3) Vor Ablauf der in dieser Friedhofssatzung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wiederbelegt werden.
- (4) Sargteile, Gebeine oder Urnenreste, die beim Ausheben eines Grabes gefunden werden, sind unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Das Grab ist sofort wieder zu schließen, sofern noch nicht verweste Leichen vorgefunden werden.
- (5) Ein Grab darf nur mit Zustimmung der Friedhofsträgerin und der zuständigen Ordnungsbehörde oder auf Grund richterlicher Anordnung geöffnet werden.

§ 19 Aus- und Einbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Aus- und Einbettungen von Leichen und Urnen sind ausnahmsweise bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig. Hierzu ist die vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsträgerin sowie der zuständigen Ordnungsbehörde erforderlich.
- (3) Ausbettungen aus einer Reihengrabstätte zur Einbettung in eine andere Reihengrabstätte sind nicht zulässig.
- (4) Aus- und Einbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt sind die Angehörigen. Die schriftliche Zustimmung der nutzungsberechtigten Person ist beizufügen.
- (5) Aus- und Einbettungen werden von der Friedhofsträgerin durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Aus- und Einbettung. Aus- und Einbettung von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt. Im ersten Jahr der Ruhezeit werden Ausbettungen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses ausgeführt
- (6) Die antragstellende Person trägt die Kosten der Aus- und Einbettung. Sie haftet für Schäden, die durch eine Aus- oder Einbettung entstehen.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch die Aus- und Einbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

§ 20 Särge, Urnen und Trauergebinde

(1) Bestattungen sind in Särgen, Beisetzungen sind in Urnen vorzunehmen.

(2) Die Beisetzung von Sternenkindern (Totgeburten unter 500 Gramm) erfolgt wahlweise in Kleinst-Särgen oder speziellen Urnen.

Die Särge für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr dürfen höchstens 2,10 m lang und die Kopfenden einschließlich der Sargfüße nicht höher als 0,80 m und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsträgerin bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

- (3) Särge für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr müssen so bemessen sein, dass ihre Einsenkung in die nach § 12 vorgesehene Grabstätte möglich ist.
- (4) Särge müssen gegen das Durchsickern von Feuchtigkeit gesichert und genügend fest gearbeitet sein.
- (5) Särge, Sargausstattungen, Sargabdichtungen, Urnen, Urnenkapseln und Totenbekleidung müssen aus verrottbarem Material bestehen. Nicht verrottbare Materialien werden zurückgewiesen.
- (6) Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.
- (7) Särge, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird.
- (8) Trauergebinde und Kränze müssen aus natürlichen, biologischen, verrottbaren Materialien hergestellt sein. Gebinde und Kränze mit Kunststoffen sind nach der Trauerfeier durch die nutzungsberechtigte Person oder deren Beauftragte zu entfernen. Kunststoffe sind auch als Verpackungsmaterial nicht erlaubt.

§ 21 Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten

- (1) Jede Grabstätte ist spätestens sechs Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechts sowie nach jeder Bestattung für die Dauer des Nutzungsrechts so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck erfüllbar ist und die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die Gehölze auf der Grabstätte dürfen eine Höhe von 1,50 m und die Grenzen der Grabstätte nicht überschreiten. Das Pflanzen von Bäumen ist nicht gestattet.
- (2) Die Abgrenzungen der Grabstätten zu Wegen und Anlagen fallen in die Entscheidungsbefugnis der Friedhofsträgerin, die hier einheitliches Material bevorzugt. Alle Arten von z.B. Kieselsteinen im Mähbereich sind verboten.
- (3) Die Verwendung von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt.
- (4) Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.
- (5) Das Abdecken der Grabstätte mit Materialien, die die Belüftung und Bewässerung des Erdreiches verhindern, ist nur erlaubt in einer Flächendimension von 2/3 der Grabfläche.
- (6) Zweckentfremdete Behältnisse und Arbeitsgeräte dürfen nicht auf der Grabstätte aufbewahrt werden.
- (7) Das Aufstellen von Bänken und anderen Sitzgelegenheiten auf der Grabstätte ist genehmigungspflichtig.

(8) Das Anbringen eines Bildes oder eines QR-Codes auf der Grabstätte, einschließlich Grabmal, muss der Friedhofsträgerin durch die nutzungsberechtigte Person im Vorhinein angezeigt werden. Die Anzeige muss Auskunft über die Gestaltung des QR-Codes und den Inhalt der hinterlegten Internetseite geben. Zusätzlich muss die nutzungsberechtigte Person schriftlich erklären, dass sie die Verantwortung für die Inhalte der hinterlegten Internetseite während der gesamten Nutzungszeit übernimmt. Verstoßen die Inhalte der hinterlegten Internetseite gegen die Satzungsregelungen, insbesondere gegen das christliche Empfinden oder verletzen sie die Würde des Ortes oder der verstorbenen Person, kann der QR-Code unverzüglich durch die Friedhofsträgerin auf Kosten der nutzungsberechtigten Person von der Grabstätte entfernt oder unlesbar gemacht werden.

§ 22 Vernachlässigung der Grabstätten

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsträgerin die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung und durch einen auf drei Monate befristeten Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen.
- (2) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsträgerin die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht entschädigungslos mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. In diesem Fall ist die nutzungsberechtigte Person verpflichtet, für die Unterhaltung der Grabstätte bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit Gebühren im Voraus zu entrichten. Vor dem Widerruf des Nutzungsrechts bzw. vor Herrichtung der Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person ist diese noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Dabei sind die Ersatzvornahme oder der Widerruf des Nutzungsrechts anzudrohen. In der Androhung zur Ersatzvornahme sind die voraussichtlichen Kosten zu benennen. Im Falle des Widerrufs finden im Übrigen § 9 Absatz 7, § 28 Absatz 2 und 3 Anwendung.
- (3) Die nutzungsberechtigte Person ist in der schriftlichen Aufforderung oder in der öffentlichen Bekanntmachung auf die für sie maßgeblichen Rechtsfolgen des Abs. 2 Satz 1 hinzuweisen. In dem Entziehungsbescheid ist der Hinweis zu geben, dass das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsträgerin fallen und die Kosten der Abräumung die nutzungsberechtigte Person zu tragen hat.
- (4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsträgerin den Grabschmuck entfernen. Die Friedhofsträgerin kann das abgeräumte Material nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Aufforderungsbescheides entsorgen.

§ 23 Dauergrabpflegeverträge

Zur Grabpflege können Dauergrabpflegeverträge vom Nutzungsberechtigten an Dienstleister vergeben werden. Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, gegenüber diesen auf

die Grabmal- und Bepflanzungsordnung des evangelischen Friedhofs hinzuweisen.

§ 24 Grabmale

Gestaltung und Inschrift der Grabmale dürfen nichts enthalten, was das christliche Empfinden verletzt oder der Würde des Ortes entgegensteht. Bilder auf Grabsteinen sind ebenso wie QR-Codes möglich, bedürfen aber im Zuge der generellen Grabmalgenehmigung der Zustimmung der Friedhofsträgerin.

§ 25 Zustimmungspflicht für Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

- (1) Das Aufstellen und jedes Verändern von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsträgerin. Die Zustimmung kann mit Auflagen erteilt werden. Mit der Durchführung dürfen nur zugelassene Bildhauerinnen und Bildhauer oder Steinmetzinnen und Steinmetze beauftragt werden.
- (2) Die Zustimmung zur Errichtung oder Änderung ist rechtzeitig vor Vergabe des Auftrages unter Vorlage von Zeichnungen im Maßstab 1:10 und mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift und des Symbols einzuholen. Bei Änderungen sind zusätzlich Fotografien der vorhandenen Grabmale einzureichen. Soweit diese Unterlagen für die Beurteilung nicht ausreichen, müssen Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle sowie Proben des Werkstoffes und der vorgesehenen Bearbeitung vorgelegt werden. Das Errichten der Grabmale muss fachgerecht erfolgen und zwar entsprechend der Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein Akademie e. V. mit Sitz in 56727 Mayen erfolgen.
- (3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (4) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen, die ohne Zustimmung errichtet oder verändert und nicht genehmigungsfähig sind, werden auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernt.
- (5) Entspricht die Ausführung des Grabmals oder die sonstige bauliche Anlage nicht dem genehmigten Antrag und ist sie nicht genehmigungsfähig, wird der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Abänderung oder Beseitigung des Grabmals oder der sonstigen baulichen Anlage gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage auf Kosten der nutzungsberechtigten Person von der Grabstätte entfernt und zur Abholung bereitgestellt. Die Friedhofsträgerin ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige baulichen Anlagen aufzubewahren. Die Friedhofsträgerin kann das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Aufforderungsbescheides entsorgen.
- (6) Provisorische Grabzeichen dürfen als naturlasierte Holzstele oder -kreuz bis zu einer Höhe von 0,80 m für einen Zeitraum von zwei Jahren nach der Bestattung gesetzt werden.
- (7) Bei der Anlieferung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen ist der Friedhofsträgerin der Grabmal-Genehmigungsbescheid vorzulegen. Einzelheiten über das Anliefern und Aufstellen von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sind mit der Friedhofsträgerin abzustimmen.

(8) Im Bundesland Nordrhein-Westfalen hat der Gesetzgeber in § 4a des Bestattungsgesetzes Nordrhein-Westfalen Regelungen getroffen, um schlimmste Formen der Kinderarbeit im Zusammen-hang mit der Herstellung von Grabmalen und Grabeinfassungen zu verhindern. Daher sind bei Anträgen auf Zustimmung zur Errichtung und Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen entsprechende Nachweise im Sinne von § 4a des Bestattungsgesetzes in der jeweils aktuellsten Fassung vorzulegen.

§ 26 Instandhaltung der Grabmale

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist die nutzungsberechtigte Person als Eigentümerin des Grabmals oder der sonstigen baulichen Anlage.
- (2) Mängel bezüglich der Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon hat die nutzungsberechtigte Person unverzüglich durch auf dem Friedhof zugelassene Gewerbetreibende beseitigen zu lassen. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung haftet die nutzungsberechtigte Person für den Schaden. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält die nutzungsberechtigte Person eine schriftliche Aufforderung zur Befestigung oder zur Beseitigung.
- (3) Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so ist auf die erforderliche Instandsetzung durch einen dreimonatigen Hinweis auf der Grabstätte und durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen. Kommt die nutzungsberechtigte Person der Aufforderung zur Befestigung oder Beseitigung nicht nach, kann die Friedhofsträgerin am Grabmal oder an den sonstigen baulichen Anlagen Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der nutzungsberechtigten Person vornehmen lassen.
- (4) Bei unmittelbarer Gefahr ist die Friedhofsträgerin berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an die nutzungsberechtigte Person das Grabmal auf deren Kosten umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Die nutzungsberechtigte Person erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, kann die Friedhofsträgerin die notwendigen Arbeiten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. Die entstehenden Kosten hat die nutzungsberechtigte Person zu tragen. Die Friedhofsträgerin kann das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Aufforderungsbescheides entsorgen.

§ 27 Schutz bedeutender Grabmale, Anlagen, Gehölze und Bäume

- (1) Künstlerisch oder geschichtlich bedeutende Grabmale und Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Friedhofsträgerin. Sie werden als erhaltenswerte Grabmale oder Anlagen in einem Verzeichnis der Friedhofsträgerin geführt und dürfen nur mit Zustimmung der kirchlichen Aufsichtsbehörde verändert oder entfernt werden.
- (2) Bei eingetragenen denkmalwerten Grabmalen und Anlagen im Sinne des Denkmalschutzgesetzes ist bei Veränderungen zusätzlich die Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde einzuholen.
- (3) An Grabstätten mit künstlerisch oder geschichtlich bedeutenden Grabmalen und Anlagen, die frei von Nutzungsrechten

- und Ruhefristen sind, können neue Nutzungsrechte nur vergeben werden, wenn sich die künftige nutzungsberechtigte Person zur Restaurierung sowie zur laufenden Unterhaltung der Grabstätten verpflichtet.
- (4) Gehölze und Bäume haben eine besondere Bedeutung für den Friedhof. Nutzungsberechtigte haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen, Pflanzen und Hecken.

§ 28 Entfernen von Grabmalen

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Nutzungszeit nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsträgerin entfernt werden. Grabmale müssen von Fachfirmen entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen durch die nutzungsberechtigte Person zu entfernen. Werden die Grabmale oder baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts entfernt, kann die Friedhofsträgerin die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen lassen. Die Friedhofsträgerin kann das Grabmal oder die sonstigen baulichen Anlagen nach Ablauf einer Frist von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Aufforderungsbescheides entsorgen. Die Friedhofsträgerin haftet nicht für Schäden an Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen, die durch Entfernung entstehen können.
- (3) Bei erhaltens- und denkmalswerten Grabmalen ist § 27 zu beachten.

III. Bestattungen und Feiern

§ 29 Bestattungen

- (1) Die kirchliche Bestattung ist eine gottesdienstliche Handlung. Den Zeitpunkt legt die Friedhofsträgerin im Einvernehmen mit den Angehörigen und der zuständigen Pfarrerin oder dem zuständigen Pfarrer fest.
- (2) Den Zeitpunkt einer nichtkirchlichen Bestattung legt die Friedhofsträgerin im Einvernehmen mit den Angehörigen fest.
- (3) Bei Bestattung durch eine andere Pfarrerin, einen anderen Pfarrer oder eine Predigerin oder Prediger ist die Friedhofsträgerin zu informieren. Die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Erteilung eines Erlaubnisscheins (Dimissoriale) bleiben unberührt.

§ 30 Anmeldung der Bestattung

(1) Die Bestattung ist unverzüglich bei der Friedhofsträgerin unter Vorlage der Bescheinigung des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder des Bestattungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde schriftlich anzumelden. Bei Urnenbeisetzungen ist zusätzlich die Einäscherungsurkunde vorzulegen. Die Bestattung kann frühestens 2 Arbeitstage nach der Anmeldung erfolgen. Die Anmeldevordrucke der Friedhofsträgerin sind zu verwenden. Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die antragstellende Person zu unterschreiben. Ist die antragstellende Person nicht nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch die nutzungsberechtigte Person durch ihre Unterschrift ihr Einverständnis zu erklären. Ist die nutzungsberechtigte Person einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat die künftige nutzungsberechtigte Person durch ihre Unterschrift die Über-

nahme des Nutzungsrechts in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.

(2) Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen bei der Friedhofsträgerin angemeldet, so ist die Friedhofsträgerin berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, kann die Bestattung nicht verlangt werden.

§ 31 Kreuzkapelle (Leichenhalle)

- (1) Die Kreuzkapelle (Leichenhalle) neben der Kirche dient bei der kirchlichen Bestattung, in der im Allgemeinen die Trauerfeier stattfindet, als Stätte der Verkündigung und zur Aufbewahrung der Verstorbenen bis zu deren Bestattung und der Aschenurnen bis zu deren Beisetzung. Die Aufbewahrung der Leichen erfolgt in Särgen. Die Särge dürfen nur im Einvernehmen mit der Friedhofsträgerin geöffnet und geschlossen werden. Die Särge sind rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier oder der Bestattung endgültig zu schließen. Für die Aufbewahrung von Leichen gilt das Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz BestG NRW) vom 17. Juni 2003 in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Jeder Sarg ist bei Mehrfachbelegung der Leichenhalle mit den Angaben über Namen und Wohnort der verstorbenen Person sowie dem Namen des Bestattungsunternehmens zu versehen.
- (3) Särge, in denen an anzeigepflichtigen Krankheiten verstorbene Personen liegen, dürfen nur mit Zustimmung des zuständigen Gesundheitsamtes geöffnet werden.
- (4) Die Friedhofsträgerin gestattet die Benutzung der Kapelle durch Religionsgemeinschaften, die zur Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland gehören.
- (5) Die Benutzung der Kapelle durch andere Religionsoder Weltanschauungsgemeinschaften bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsträgerin. Bei den Trauerfeiern darf der christliche Glaube nicht verunglimpft werden. Christliche Symbole in der Kapelle dürfen nicht verdeckt, verändert oder entfernt und weitere Symbole nicht verwendet werden.
- (6) Die Benutzung der Kapelle kann versagt werden, wenn die verstorbene Person an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit gelitten hat.

§ 32 Friedhofskapelle

Eine Friedhofskapelle ist nicht vorhanden. Die Kreuzkapelle dient bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung und als Aufbewahrungsort der Verstorbenen.

§ 33 Andere Bestattungsfeiern am Grab

- (1) Bestattungsfeiern anderer Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften am Grab sowie Ansprachen am Grab bedürfen der Zustimmung der Friedhofsträgerin.
- (2) Kränze können mit kurzen Widmungsworten, soweit diese nicht widerchristlichen Inhalts sind, nach Abschluss der Bestattungsfeier an der Grabstätte oder den zugewiesenen Plätzen niedergelegt werden.
- (3) Kranzschleifen dürfen keine Inschriften wider christlichen Inhalts tragen; andernfalls können solche Schleifen entfernt werden.

§ 34 Musikalische Darbietungen

- (1) Für besondere musikalische Darbietungen bei Bestattungsfeiern in oder in Nähe der Kreuzkapelle (Leichenhalle) und auf dem Friedhof ist vorher die Zustimmung der Friedhofsträgerin einzuholen.
- (2) Besondere Feierlichkeiten auf dem Friedhof (einschließlich Musikdarbietungen) außerhalb einer Bestattungsfeierlichkeit bedürfen der rechtzeitig einzuholenden Zustimmung der Friedhofsträgerin.

§ 35 **Zuwiderhandlungen**

Wer den Bestimmungen dieser Friedhofssatzung zuwiderhandelt, kann durch eine beauftragte Person der Friedhofsträgerin zum Verlassen des Friedhofs veranlasst, gegebenenfalls durch die Friedhofsträgerin wegen Hausfriedensbruchs angezeigt werden.

IV. Schlussbestimmungen

§ 36 **Haftung**

Die Friedhofsträgerin haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder durch höhere Gewalt entstehen.

§ 37 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen oder Aufforderungen erfolgen im vollen Wortlaut durch Bereitstellung im Internet unter www.evangelische-Kirche-Ruppichteroth.de unter Angabe des Bereitstellungstages.

Auf den Tag der Veröffentlichung im Internet wird in einer örtlichen Tageszeitung oder im Amtsblatt der Kommunalgemeinde Ruppichteroth hingewiesen. Ebenso wird der volle Wortlaut dieser Satzung im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht (Art. 75 KO).

Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Tages, an dem das digitalisierte Dokument im Internet erstmalig verfügbar ist, vollzogen.

(3) Außerdem können die Friedhofssatzung und alle Änderungen zusätzlich durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht werden.

§ 38 Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung tritt die bisherige Friedhofssatzung vom 3. Mai 2018 außer Kraft.

Ruppichteroth, den 14. Mai 2024

Evangelische Kirchengemeinde Ruppichteroth

Siegel gez. Neuhaus gez. Helser

Genehmigt

Düsseldorf, 18. Juli 2024 Evangelische Kirche im Rheinland Das Landeskirchenamt

Siegel Böhm

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof "Huppach" der Evangelischen Kirchengemeinde Ruppichteroth

Vom 14. Mai 2024

Die Evangelische Kirchengemeinde Ruppichteroth vertreten durch das Presbyterium Ruppichteroth erlässt gemäß Artikel 74 der Kirchenordnung i. V. m. § 41 Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. September 2018 in der jeweils gültigen Fassung und Artikel 75 der Kirchenordnung i. V. m. § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung.

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes Huppach und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben und sind ausschließlich der Friedhofsträgerin vorbehalten.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen.
- Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (* meint zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19 Prozent mit Stand Mai 2024).
- (4) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (5) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuld-

- nerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

- (1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht
- a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten "Sternenkinder" (Ruhezeit 10 Jahre)

100,00 Euro

- b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 30 Jahre) 677,00 Euro
- c) Erd- und Urnenbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre) 1486,00 Euro
- (2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin
- a) Erdbestattungen als Gemeinschaftsgrabstätten sind nicht angeboten
- b) Urnenbeisetzung, Friedgarten (rechte Seite) (Ruhezeit 25 Jahre) 1083,00 Euro
- (3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht
- a) Erd- und Urnenbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)

1671,00 Euro

- b) Erd- und Urnenbestattung je "Wiesengrab" (Nutzungszeit 30 Jahre) 1845,00 Euro
- c) Urnenbeisetzung im Kolumbarium entfällt
- d) Verlängerungsgebühr Erd- und Urnenbestattung je Grab und Jahr
 55,70 Euro
- e) Verlängerungsgebühr Erd- und Urnenbeisetzung "Wiesengrab" je Grab und Jahr 61,50 Euro
- (4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin je Grab und Jahr
- Erdbestattung als Gemeinschaftsgrabstätte wird nicht angeboten
- b) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre)
 Friedgarten linke Seite

1100.00 Euro

c) Urnenbeisetzung je Grab(Nutzungszeit 25 Jahre) Ruhehain

1200,00 Euro

d) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 20 Jahre)

Baumbestattung je Grab und Jahr

910,00 Euro

e) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung, Friedgarten linke Seite

44,00 Euro

 Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung im Ruhehain

48,00 Euro

g) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung, Baumbestattung

45,00 Euro

390,00 Euro

390,00 Euro

625,00 Euro

100,00 Euro

100,00* Euro

75,00* Euro

§ 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofs keine jährliche Friedhofsunterhaltungsgebühr erhoben. Diesbezügliche Kosten werden auf die Kosten des Graberwerbs umverteilt.

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren

 Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten, Sternenkinder

b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum

c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an

vollendeten 5. Lebensjahr

d) Urnenbeisetzung 390,00 Euro

e) Urnenbeisetzung mit einheitlicher Grabplatte, Ruhehain" 684,00 Euro

(2) Besondere Gebühren

 a) Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier einschließlich Kühlkammer

Zusatzgebühren* für Sarg-Beisetzungen

an Samstagen

 Zusatzgebühren* für Urnen-Beisetzungen an Samstagen

Diese Zusatzgebühren werden zuzüglich der Umsatzsteuer berechnet!

§ 7 Gebühren für Umbettungen

(1) Ausbettung und Umbettung auf demselben Friedhof

a) Umbettung Sarg
b) Umbettung Urne
c) Ausbettung Sarg
d) Sarg
e) Ausbettung Urne
f) Aus

§ 8 Sonstige Gebühren

(1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmals 43,10 Euro

(2) Ausstellung von sonstigen Urkunden/ Bescheinigungen/Gebührenbescheid der

Friedhofsverwaltung 30,20 Euro

§ 9 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 14. Mai 2024.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 14. Mai 2024 mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 3. Mai 2018 außer Kraft.

Ruppichteroth, den 2. Juli 2024

Evangelische Kirchengemeinde Ruppichteroth

Siegel gez. Neuhaus gez. Schneeweiß

Genehmigt

Düsseldorf, 18. Juli 2024 Evangelische Kirche im Rheinland Das Landeskirchenamt

Siegel Böhm

Die Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof "Huppach" der Evangelischen Kirchengemeinde Ruppichteroth wurde von der Bezirksregierung Köln mit Datum vom 23. Juli 2024 staatlich genehmigt.

Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Evangelischen Kirchengemeinde An Issel und Rhein

Vom 16. Mai 2024

§ 1

Die Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Ev. Kirchengemeinde An Issel und Rhein vom 13. September 2018 wird wie folgt geändert:

- 1. § 13 Absatz 3 lautet:
- "(3) Ein Grab in einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen darf nur wie folgt belegt werden:
- mit einem Sarg,
- mit bis zu zwei Urnen,
- mit einem Sarg und nachfolgend zwei Urnen.

Ein Grab in einer Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen darf mit vier Urnen belegt werden."

§ 2

Diese Satzung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Hamminkeln, den 16. Mai 2024

Evangelische Kirchengemeinde An Issel und Rhein

Siegel gez. Krause gez. Schulz

Genehmigt

Düsseldorf, 19. Juni 2024 Evangelische Kirche im Rheinland Das Landeskirchenamt

Siegel Böhm

Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der Evangelischen Kirchengemeinde An Issel und Rhein

Vom 11. April 2024

Die Evangelische Kirchengemeinde An Issel und Rhein vertreten durch das Presbyterium erlässt gemäß Artikel 74 der Kirchenordnung i. V. m. § 41 Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. September 2018 in der jeweils gültigen Fassung und Artikel 75 der Kirchenordnung i. V. m. der § 12 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe Brünen und Wertherbruch und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht

- a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 15 Jahre) 247,00 Euro
- b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre) 409,00 Euro
- c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre) 777,00 Euro
- d) Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre) 499,00 Euro
- (2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin
- a) Erdbestattung
 (Rasengrab Ruhezeit 30 Jahre) 1504,00 Euro
 b) Urnenbeisetzung
 (Rasengrab Ruhezeit 30 Jahre) 813,00 Euro
- (3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht
- a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) 810,00 Euro
- b) Urnenbeisetzung je Grab für 4 Urnen (Nutzungszeit 30 Jahre) 1140,00 Euro
- c) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr 27,00 Euro
- d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr 38,00 Euro
- (4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin
- a) Erdbestattung je Grab (Rasengrab – Nutzungszeit 30 Jahre) 1650,00 Euro
- b) Urnenbeisetzung je Grab (Rasengrab – Nutzungszeit 30 Jahre) 900,00 Euro
- c) Verlängerungsgebühr Erdbestattungje Grab und Jahr55,00 Euro
- d) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr 30,00 Euro

§ 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren werden nicht erhoben

§ 6 Bestattungsgebühren

- (1) Grundgebühren
- a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten 166,00 Euro
- b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 238,00 Euro
- c) Erdbestattung von Verstorbenen vom
- vollendeten 5. Lebensjahr an 476,00 Euro d) Urnenbeisetzung 190,00 Euro
- (2) Besondere Gebühren
- a) Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier 262,00 Euro
- b) Benutzung der Friedhofskapelle aus anderen Anlässen 262,00 Euro
- c) Benutzung der Leichenkammer mit Kühlung
- pro angefangenen Tag
- d) Einheitliche Grabplatte gem. § 12 Absatz 5 und § 13 Absatz 11
 - Friedhofssatzung für Erdgräber 397,00 Euro

60,00 Euro

 e) Einheitliche Grabplatte gem. § 12 Absatz 5 und § 13 Absatz 11 Friedhofssatzung für Urnengräber

345,00 Euro Siegel

Siegel

Evangelische Kirchengemeinde An Issel und Rhein gez. Krause gez. Schulz

Genehmigt

Düsseldorf, 19. Juni 2024

Evangelische Kirche im Rheinland

Das Landeskirchenamt

Röhm

§ 7 Gebühren für Umbettungen

- (1) Ausbettung
- a) Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten5. Lebensjahr je Grab

1.049.00 Euro

b) Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab

1.669.00 Euro

c) Urnenbeisetzungen je Grab

166,00 Euro

(2) Für Wiederbeisetzungen werden Gebühren entsprechend der Bestattungsgebühren nach § 6 Abs. 1 dieser Satzung erhoben.

Die Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der Evangelischen Kirchengemeinde An Issel und Rhein wurde von der Bezirksregierung Düsseldorf mit Datum vom 25. Juli 2024 staatlich genehmigt.

§ 8 Sonstige Gebühren

(1) Zustimmung zur Errichtung eines Grabmales, einer Grabeinfassung, oder sonstiger baulicher Anlagen

40,00 Euro

(2) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage

40,00 Euro

(3) Zulassung von Gewerbetreibenden gem. § 6 Absatz 1 Friedhofssatzung

40,00 Luic

(4) Ausstellung von sonstigen Urkunden/

100,00 Euro

Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung

20,00 Euro

(5) Widerruf des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit (Verwaltungsgebühr)

50,00 Euro

(6) Unterhaltung einer Grabstätte für Erdbestattungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts je Grab und Jahr

32,00 Euro

(7) Unterhaltung einer Grabstätte für Urnenbeisetzungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts je Grab und Jahr 24,00 Euro

§ 9 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 13. September 2018.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 13. September 2018 in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 10. Dezember 2020 außer Kraft.

Hamminkeln, den 11. April 2024

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof Am Kriegermal der Evangelischen Kirchengemeinde Beyenburg-Laaken

Vom 9. April 2024

Die Evangelische Kirchengemeinde Beyenburg-Laaken (-nachfolgend Gemeinde genannt -), vertreten durch das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Beyenburg-Laaken, erlässt gemäß Artikel 74 der Kirchenordnung i. V. m. § 41 Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung (WiVO) vom 14. September 2018 in der jeweils gültigen Fassung und Artikel 75 der Kirchenordnung i. V. m. § 12 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Lippischen Landeskirche vom 15. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofs Am Kriegermal der Friedhofsträgerin und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben und sind ausschließlich der Friedhofsträgerin vorbehalten.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen ver-
- (4) Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 4 Nutzungsgebühren

- (1) Reihengemeinschaftsgrabstätten einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin
- a) Grabstätte für Erdbestattung im Rasenfeld mit einer Ruhezeit von 25 Jahren 2400,00 Euro
- b) Grabstätte für Urnenbeisetzung im Rasenfeld mit einer Ruhezeit von 25 Jahren 1650,00 Euro
- (2) Wahlgrabstätten
- a) Grabstätte für Erdbestattung für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre) 1900,00 Euro

(Auch wenn hier eine Urnenbeisetzung oder die Bestattung eines Kindersarges erfolgt.)

b) Grabstätte für Erdbestattung für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr je Grab 2280,00 Euro (Nutzungszeit 30 Jahre)

(Auch wenn hier eine Urnenbeisetzung oder die Bestattung eines Kindersarges erfolgt.)

- c) Verlängerungsgebühr Grabstätte für Erdbestattung für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr (siehe Buchstaben a und b) je Grab und Jahr 76,00 Euro
- d) Grabstätte für Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre) 1400,00 Euro
- Verlängerungsgebühr Grabstätte für Urnenbeisetzung (siehe d) je Grab und Jahr 56,00 Euro
- (3) Wahlgemeinschaftsgrabstätten einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin
- Grabstätte für Erdbestattung für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre) 4700,00 Euro

(Auch wenn hier eine Urnenbeisetzung oder die Bestattung eines Kindersarges erfolgt.)

- b) Verlängerungsgebühr Grabstätte für Erdbestattung für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr (siehe Buchstabe a) je Grab und Jahr 188,00 Euro
- c) Grabstätte für Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 25 Jahre) 3600,00 Euro
- Verlängerungsgebühr Grabstätte für Urnenbeisetzung (siehe Buchstabe c) je Grab und Jahr 144,00 Euro

8.5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Eine Friedhofsunterhaltungsgebühr wird zurzeit nicht erhoben.

§ 6 Bestattungsgebühren

- (1) Grundgebühren
- a) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

620.00 Euro

Erdbestattung von Verstorbenen vom b) vollendeten 5. Lebensjahr an

1350.00 Euro

c) Urnenbeisetzung

490,00 Euro

- (2) Besondere Gebühren
- Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier einschließlich Grunddekoration 300,00 Euro
- Benutzung der Friedhofskapelle aus anderen Anlässen einschließlich Grunddekoration (z. B. Abschiednahme) 300,00 Euro
- c) Orgelspiel für Verstorbene, die keine Gemeindeglieder der evangelischen Kirchengemeinden des Kirchenkreises Wuppertal sind 55.00 Euro

§ 7 Gebühren für Umbettungen

- (1) Umbettung auf demselben Friedhof der Friedhofsträgerin oder auf einen anderen Friedhof der Friedhofsträgerin (ohne Überführungskosten)
- Erdbestattung von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 1890,00 Euro
- Erdbestattung von Verstorbenen vom b) vollendeten 5. Lebensjahr an

3350,00 Euro

c) Urnenbeisetzungen

980,00 Euro

- (2) Ausbettungen (ohne Überführungskosten)
- Erdbestattung von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 1350,00 Euro
- b) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an

2200,00 Euro

c) Urnenbeisetzungen

490,00 Euro

- (3) Einbettungen (ohne Überführungskosten) Erdbestattung von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 620,00 Euro
- b) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an

1350,00 Euro

c) Urnenbeisetzungen

490.00 Euro

§ 8 Sonstige Gebühren

- Zustimmung zur Errichtung oder zur Änderung 50,00 Euro eines Grabmals
- b) Zustimmung zur Errichtung oder zur Änderung einer Grabeinfassung 50,00 Euro
- Zustimmung zur Errichtung oder zur Änderung einer sonstigen baulichen Anlage 95,00 Euro
- Zustimmung zur Errichtung oder zur Änderung einer sonstigen baulichen Anlage und einer 110,00 Euro Grabeinfassung

e) Jährliche Prüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen

6,00 Euro

f) Zustimmung zur Errichtung eines Grabmals und einer Grabeinfassung

80,00 Euro

g) Zulassung von Gewerbetreibenden gemäß § 6
 Abs. 1 der Friedhofssatzung der Friedhofsträgerin inkl. Berechtigungskarte
 120,00 Euro

h) Übertragung des Nutzungsrechtes 35,00 Euro

 i) Ausstellung von sonstigen Urkunden/ Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung

15,00 Euro

 j) Widerruf des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit (Verwaltungspauschale)
 50

50,00 Euro

§ 9 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Friedhofsträgerin vom 15. August 2022.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Friedhofsträgerin vom 15. August 2022 am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Beyenburg-Laaken vom 15. August 2022 außer Kraft.

Wuppertal, 9. April 2024

Evangelische Kirchengemeinde Beyenburg-Laaken gez. Berger gez. Groß

Siegel

Genehmigt

Düsseldorf, 19. Juni 2024 Evangelische Kirche im Rheinland Das Landeskirchenamt

Siegel

Böhm

Die Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof Am Kriegermal der Evangelischen Kirchengemeinde Beyenburg-Laaken wurde von der Bezirksregierung Düsseldorf mit Datum vom 25. Juli 2024 staatlich genehmigt.

Personal- und sonstige Nachrichten



Der HERR heilt, die zerbrochenen Herzens sind, und verbindet ihre Wunden.

Psalm 147,3

Verstorben sind:

Pfarrer i.R. Rüdiger Günter Breer am 29. Juni 2024, zuletzt Landesjungendpfarrer, geboren am 5. Januar 1948 in Herne, ordiniert am 1. Dezember 1974 in Sterkrade.

Pfarrerin i.R. Karin Mittmann am 3. Juni 2024, zuletzt Pfarrerin in der Kirchengemeinde Köln-Kalk-Humboldt II, geboren am 12. August 1944 in Essen, ordiniert am 8. Februar 1976 in Dellwig-Frintrop-Gerschede.

Pfarrerin i.R. Lore Schlomka am 2. August 2024, zuletzt Pfarrerin des Kirchenkreisverbandes Essen, geboren am 9. Februar 1927 in Kiel, ordiniert am 27. Dezember 1953 in Düsseldorf.

Pfarrer Iring Redmer Erich Studemund am 7. Juli 2024, zuletzt Pfarrer in einer Pfarrstelle des Kirchenkreises Aachen, geboren am 2. November 1966 in Rheinbach, ordiniert am 23. November 1997 in Remscheid-Hasten.

Aufhebung von Pfarrstellen:

Die 7. Pfarrstelle (Krankenhausseelsorge) des Kirchenkreises Altenkirchen ist mit Wirkung vom 1. September 2024 aufgehoben worden.

Die 11. Pfarrstelle (Krankenhausseelsorge) des Kirchenkreises Altenkirchen ist mit Wirkung vom 1. September 2024 aufgehoben worden.

Die 12. Pfarrstelle "Erteilung Ev. Religionslehre an Höheren Schulen" des Kirchenkreises Krefeld Viersen ist mit Wirkung vom 1. August 2024 aufgehoben worden.

Pfarrstellenausschreibungen:

Die zum 1. Januar 2025 fusionierte Evangelische Kirchengemeinde An der Wipper sucht Sie.

Wir sind neu, haben jedoch eine lange Tradition. Sie könnten der Erste Pfarrer oder die Erste Pfarrerin sein.

Die zum 1. Januar 2025 fusionierenden Evangelischen Gemeinden Klaswipper und Wipperfürth gehören in den Evangelischen Kirchenkreis An der Agger. In den letzten Monaten haben wir uns entschlossen, die Zukunft gemeinsam zu gestalten. Durch die Fusion entsteht dann eine neue, vitale Gemeinde mit sehr großem Gestaltungsspielraum. Die seit 1894 getrennten Gemeinden mit langer gemeinsamer

Geschichte kommen im Stadtgebiet der Oberbergischen Hansestadt Wipperfürth wieder zusammen.

Unsere Kirchengemeinde liegt im Norden des Oberbergischen Kreises zwischen Wuppertal, Gummersbach und dem 50 km entfernten Köln, in weitgehend intakter und gesunder Umwelt und einer weit verzweigten Talsperrenlandschaft. Sowohl in den angrenzenden Kommunen als auch in Wipperfürth gibt es ein großes kulturelles Angebot. Dazu gehören Sport- und Musikvereine, eine Musikschule und eine Jugendkunstschule.

Innerhalb der Kirchengemeinde befindet sich als diakonische Einrichtung die Ökumenische Initiative. Diese betreibt eigenverantwortlich ein Möbellager, bietet einen Mittagstisch an, verantwortet den ambulanten Hospizdienst und vieles mehr.

Knapp 4000 Gemeindemitglieder gehören der fusionierten Gemeinde an.

Bisher wurden die zwei Gemeinden mit zwei Pfarrstellen betreut – nun suchen wir für die verbliebene eine Pfarrstelle (100 Prozent) eine neue Pfarrperson (m/w/d).

Im Rahmen der beschlossenen Fusion wurden bereits ein gemeinsames Personalkonzept, ein gemeinsames Aufgabenprofil, ein Gottesdienst – und ein Gebäudekonzept entwickelt. Dabei werden wir durch einen dafür freigestellten Pfarrer und einen Gemeindereferenten begleitet.

Was bieten wir?

Wir sind eine Gemeinde im Stadtgebiet einer Kleinstadt von ca. 22.000 Einwohnern, sie befindet sich in grüner Lage an der Wupper – Naherholungsgebiete des Bergischen Landes liegen direkt vor der Tür, d.h. dörfliche Strukturen in den Außenbezirken und Stadtstrukturen im Kernbereich des Ortes. Dazu gehört eine lebendige Altstadt mit einem neu gestalteten Marktplatz, der von historisch restaurierten Häusern und der Evangelischen Kirche am Markt zentral umgeben ist.

Für Ihre Dienstfahrten wird Ihnen ein Golf 8 eHybrid gestellt. Im Monat steht Ihnen mindestens ein gottesdienstfreies Wochenende zur Verfügung.

Wipperfürth als älteste Stadt des Bergischen Landes ist ein Schulstandort mit zwei Gymnasien, einem Berufskolleg, einer Realschule und einer Hauptschule, einer Förderschule sowie mehreren Grundschulverbünden und Kindertagesstätten.

Zur Evangelischen Kirchengemeinde An der Wipper gehören zwei zertifizierte Kindertagesstätten. Alle Geschäfte sind vor Ort. Wir bieten Ihnen das frisch sanierte Pfarrhaus an, umgeben von einem Garten und ausgestattet mit einem Kaminofen. Es liegt ruhig und fußläufig vom Stadtgebiet entfernt.

Im wöchentlichen Wechsel feiern wir Gottesdienst entweder in der Kirche am Marktplatz von Wipperfürth oder in der historischen Kirche im Vorort Klaswipper. In der Evangelischen Kirche am Marktplatz steht die erste Entdeckerorgel in Deutschland, die seit 2023 für Besuchergruppen die Möglichkeit bietet, in das Innere einer Orgel zu blicken. Dieses Projekt wird betreut durch einen hauptamtlichen Kantor, der die gemeinsame kirchenmusikalische Arbeit verantwortet. Die beiden Kindertagesstätten werden durch die hauptamtliche Jugendmitarbeiterin religionspädagogisch begleitet. Die Jugendarbeit wird derzeit neu aufgebaut, Angebote für Jugendliche eingerichtet und vom Jugendausschuss verantwortet.

Das Team der hauptamtlich Mitarbeitenden besteht insgesamt aus einem Kantor, einer Mitarbeiterin im Gemeindebüro, einer hauptamtlichen Jugendmitarbeiterin, einem Küster und einem Hausmeister mit gemeinsamem Büro im Gemeindehaus.

Auf dem Weg eine Gebäudeplanung für die neue Gemeinde umzusetzen, wird das große Gemeindehaus in Wipperfürth teilweise zu einer weiteren Kindergartengruppe erweitert, daneben stehen ausreichend Räume für Jugendarbeit und Gemeindearbeit zur Verfügung.

Eine Gebäudeentwicklung für den Standort Klaswipper steht an.

Die derzeitige pastorale Begleitung durch einen erfahrenen Pfarrer und einen Gemeindereferenten steht auch für eine Übergangs-/Eingewöhnungsphase zur Verfügung.

Wen suchen wir?

Ab 1. Januar 2025 suchen wir Sie (m/w/d) für eine ganze Pfarrstelle (100 Prozent).

Wir freuen uns über einen Berufseinsteiger oder eine Berufseinsteigerin genauso (Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz in den Dienst der EKiR natürlich vorausgesetzt) wie über einen Pfarrer oder eine Pfarrerin mit Erfahrung, der/die eine neue Herausforderung suchen. Wichtig ist uns, dass Sie Ihr Amt mit Herz und Leidenschaft ausführen wollen.

Durch die Fusion entsteht eine Gemeinde mit viel Potential und Gestaltungsspielraum. Wir freuen uns, wenn Sie Lust am Gemeindeaufbau haben. Die vorhandene Gemeindekonzeption wird mit Ihnen zusammen weiter erarbeitet. In diesem Rahmen wären dann

Ihre Aufgabenfelder:

Freude an der Verkündigung des Evangeliums, bereichernde lebendige Gottesdienste feiern, seelsorgerliche Begleitung in schwierigen Lebenssituationen und bei Kasualien, Konfirmandenarbeit im Team, Heranwachsende und junge Familien für die Gemeinde interessieren und einladen, bestehende Gemeindegruppen auf Anfrage hin begleiten, teamorientierte Begleitung der hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Wir erwarten von Ihnen die Bereitschaft, sich den Herausforderungen der Zeit (regionale Zusammenarbeit, Neuordnung gemeindlicher Aufgaben) zu stellen und den Weg der Veränderung gemeinsam mit uns zu gehen, die Gemeinde gemeinsam mit dem Leitungsgremium auch in gesellschaftlichen Fragen nach außen zu vertreten und die Fähigkeit, Menschen mit unterschiedlichen Auffassungen im Gespräch zusammenzubringen. Sie werden Ansprechpartner für alle Beteiligten.

Die Gemeinde und das Leitungsgremium sind offen für Ihre Begabungen und neugierig auf Ihre Ideen.

Sie fühlen sich angesprochen? Gehen Sie doch einmal mit Pfarrer Matthias Weichert unverbindlich durch die Gemeinde, machen Sie sich Ihr eigenes Bild – kontaktieren Sie ihn im Vorfeld unter: 01758223273 oder matthias.weichert@ekir.de.

Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Wenn Sie entschieden haben, dass die Evangelische Kirchengemeinde An der Wipper der richtige Wunschort für Sie ist, dann bewerben Sie sich innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes schriftlich oder per E-Mail an den Evangelischen Kirchenkreis An der Agger, z.Hd. Herrn Superintendenten Pfarrer Michael Braun, Auf der Brück 46, 51645 Gummersbach, E-Mail superintendentur.anderagger@ekir.de.

Die Evangelische Kirchengemeinde Dormagen sucht zum 1. April 2025 eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar (m/w/d) für die Nachfolge eines dann pensionierten Kollegen. Der Dienstumfang beträgt 100 Prozent.

Der Pfarrstelle ist der Bezirk II zugewiesen (Ortsteile Horrem, Hackenbroich und Delhoven).

Wer wir sind:

Wir sind eine eigenständige Gemeinde mit guter Wohn- und Lebensqualität. Sie umfasst zurzeit etwa 7500 Gemeindemitglieder, die sich auf drei Pfarrbezirke verteilen. Die Bezirke sind unterschiedlich geprägt. Das Pfarrkollegium arbeitet einerseits in den jeweiligen Bezirken, nimmt aber auch gesamtgemeindliche Aufgaben wahr.

Es gibt zwei Pfarrstellen mit 100 Prozent Dienstumfang und eine weitere Stelle mit 100 Prozent Dienstumfang, die zur Hälfte mit der kreiskirchlichen Krankenhausseelsorge im Rheinland-Klinikum Dormagen beauftragt ist.

Die Evangelische Kirchengemeinde Dormagen gehört zu den Kirchen der Reformation, und sie verbindet als unierte Gemeinde Elemente aus lutherischer und reformierter Tradition. Auf regionaler Ebene ist Dormagen Teil des Kirchenkreises Gladbach-Neuss. Sie ist Teil der Evangelischen Kirche im Rheinland und damit auch Teil der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Die Gemeinde steht im Dialog mit Mitgliedern anderer Religionsgemeinschaften, zum Beispiel durch Mitarbeit im örtlichen Rat der Religionen, und den Nachbargemeinden. In Bereichen gemeinsamer Verantwortung ist sie zur Kooperation bereit.

Die Gemeinde im Netz: www.ekd-online.info

Die Gemeinde ist alleinige Gesellschafterin der Evangelischen Sozialwerk Dormagen gGmbH mit zehn Kitas und einem Jugendzentrum.

Wo wir sind:

Die Stadt Dormagen liegt zwischen den Großstädten Köln und Düsseldorf am linken Ufer des Rheins. Sie verfügt über eine ausgesprochen gute Infrastruktur mit ÖPNV, Bahnhof, Autobahnanbindung, Kindergärten und allen Schulformen sowie guten Einkaufsmöglichkeiten, Kultur- und Freizeitangeboten.

Zur Stadt Dormagen: www.stadt-dormagen.de

Was wir bieten:

- ein abwechslungsreiches Gottesdienstangebot in drei Bezirken (klassische Gottes-dienste, Kindergottesdienste, Themengottesdienste, Familiengottesdienste, Mitwirkung verschiedener Chöre in den Gottesdiensten),
- Gemeindekreise für unterschiedliche Interessenten,
- eine gute Zusammenarbeit im Pfarrkollegium,
- engagierte Ehrenamtliche,
- am Gemeindeleben interessierte Hauptamtliche im Evangelischen Sozialwerk,
- die Möglichkeit, entsprechend persönlicher Gaben und Interessen Akzente zu setzen und die besondere Gemeindesituation mitzugestalten,
- eine hochwertige kirchenmusikalische Arbeit,
- verschiedene musikalische und kulturelle Veranstaltungen.
- die Gebäude sind alle saniert,
- die Gemeinde ist finanziell gut aufgestellt.

Selbstverständlich ist für uns, dass es für Sie ein freies Wochenende im Monat gibt, dass Sie sich einen freien Tag in der Woche einrichten und dass die Arbeitszeit von im Schnitt 41 Stunden in der Woche Maßgabe ist.

Gerne unterstützen wir Sie bei der Suche nach einer geeigneten Dienstwohnung/Haus.

Für wen ist unsere Gemeinde interessant?

In unserer Gemeinde erleben wir – wie in vielen anderen Gemeinden auch – die Umbrüche und Abbrüche volkskirchlichen Lebens und wünschen uns innovative, neu einladende Formen von Gottesdienst und Gemeindearbeit.

Sie treffen in unserer Gemeinde Mitarbeitende mit dem starken Willen, Anknüpfungsmöglichkeiten am kirchlichen Leben zu bieten, mit Gestaltungswillen in diesem Umbruch und mit viel Freude am gemeinsamen gemeindlichen Leben, in Aufbruchsstimmung. Insbesondere für das Thema "Kinder, Jugendliche und junge Familien" wünschen sich Ehrenamtliche eine hauptamtliche Pfarrperson, die sich an dieser Stelle weiter und vertieft engagiert.

Es gibt in der Gemeinde den deutlichen Willen, sich selbst nicht genug zu sein, sondern sich in das Gemeinwesen einzubringen und sich zunehmend zu verbinden. Das Evangelische Sozialwerk ist inzwischen der größte Träger von Kitas im Stadtgebiet. Die Gemeinde steht in gutem Kontakt zu örtlichen Vereinen und Institutionen.

Mit all dem ist die Gemeinde sehr attraktiv für Bewerber*innen, die gewachsene Strukturen schätzen und motiviert sind, darauf aufbauend neue Ideen mitverantwortlich zu entwickeln und umzusetzen.

Was wir uns wünschen:

- eine lebendige und alltagstaugliche Verkündigung,
- die Weiterentwicklung und Gestaltung kreativer Gottesdienste, insbesondere von Familien- und Kindergottesdiensten
- eine enge Verzahnung mit den Kindertagesstätten des Evangelischen Sozialwerks,
- die F\u00e4higkeit Menschen wahrzunehmen und seelsorgerlich zu begleiten,
- Gottesdienste und Seelsorge in den Altenheimen im Gemeindegebiet,
- den Kontakt mit den Schulen,
- ein offenes und kontaktfreudiges Engagement für unser Gemeindeleben, auch über interaktive Medien,
- dass Sie gerne im Team arbeiten,
- dass Sie mit uns die Herausforderungen des Strukturwandels innerhalb der Kirche angehen und im Respekt vor gewachsenen Strukturen auch nach neuen Wegen suchen.

Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, die Sie bitte über den Superintendenten des Kirchenkreises Gladbach-Neuss, Pfarrer Dietrich Denker, Hauptstraße 200 in 41236 Mönchengladbach, an den Vorsitzenden des Presbyteriums der Evangelischen Kirchengemeinde Dormagen, Herrn Hartmut Belitz, Ostpreußenallee 1, 41539 Dormagen, richten, der für Rückfragen (hartmut.belitz@ekir.de – Tel. 02133 477967) ebenso zur Verfügung steht wie Pfarrer Frank Picht (frank. picht1@ekir.de – Tel. 02133 41780).

Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes.

Stellenausschreibung: Pfarrer:in am Thomas-Eßer-Berufskolleg in Euskirchen

Der Evangelische Kirchenkreis Bad Godesberg-Voreifel sucht zum 1. Februar 2025 für die vierte kreiskirchliche Pfarrstelle (100 Prozent Stellenumfang) eine Pfarrperson (m/w/d) zur Erteilung Evangelischer Religionslehre am Thomas-Eßer-Berufskolleg in Euskirchen.

Ihre Aufgabenbereiche umfassen:

- die Unterrichtsgestaltung gemäß den allgemeinen und internen Lehrplänen sowie der didaktischen Jahresplanungen – mit Bezug auf berufliche und persönliche Lebenswege,
- seelsorgliche Begleitung und Beratung, die Herz und Verstand berührt,
- aktive Mitgestaltung des schulischen Lebens und Einbringung Ihrer Expertise in die vielfältigen Bildungsgänge.

Ihr Profil:

- ausgeprägte theologische und pädagogische Kenntnisse,
- Kreativität in der Gestaltung des Unterrichtes,
- Freude an der Arbeit mit jungen Menschen und Offenheit für religiöse Fragen über Konfessions- und Religionsgrenzen hinweg,
- eine empathische Persönlichkeit, die gerne im Team arbeitet und die Vielfalt der Schülerinnen und Schüler schätzt.
- die Fähigkeit, Brücken zu bauen, sowohl innerhalb der Schule als auch darüber hinaus.

Wir bieten

die Möglichkeit, Ihre Leidenschaft für den Glauben und die Bildung in einem vielseitigen und unterstützenden Umfeld einzubringen.

Das Thomas-Eßer-Berufskolleg bietet ein breites Spektrum an Bildungsgängen:

- Ausbildungsvorbereitung,
- Berufsfachschulen aus den Bereichen Elektrotechnik, Gesundheit und Soziales, Informationstechnik, Ingenieurtechnik, Metalltechnik und Wirtschaft und Verwaltung,
- Fachklassen des Dualen Systems aus den Bereichen Bau, Elektrotechnik Lagerlogistik und Metalltechnik,
- Fachschulen für Betriebswirtschaft, Elektrotechnik, Maschinenbautechnik und Sozialpädagogik,
- Internationale F\u00f6rderklasse.

Sie werden Teil eines engagierten Teams, das sich für die Förderung der persönlichen und geistigen Entwicklung der Schülerinnen und Schüler einsetzt.

Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung bis spätestens drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes an:

Superintendentin des Kirchenkreises Bad Godesberg-Voreifel

Pfarrerin Claudia Müller-Bück Adenauerallee 37 53113 Bonn

superintendentur.badgodesberg-voreifel@ekir.de

Für weitere Informationen steht Ihnen der Bezirksbeauftragte Pfarrer Dirk Wolter unter 0228 4220270 oder dirk.wolter@ekir. de zur Verfügung.

Die pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden Leun und Tiefenbach im Evangelischen Kirchenkreis an Lahn und Dill suchen ab 1. Januar 2025 eine Pfarrerin oder einen Pfarrer mit einem Stellenumfang von 75 Prozent. Die Kirchengemeinden befinden sich auf dem Weg zur Fusion. Sie besitzen reformierte Wurzeln und sehen sich heute in der Tradition der Landeskirche. Gegenwärtig gehören den beiden Gemeinden rund 1.700 Gemeindemitglieder an. Jede Gemeinde verfügt über eine Kirche und ein funktionelles Gemeindehaus. In Leun ist das Gemeindeamt integriert und dort befindet sich das großzügige Pfarrhaus in direkter Nähe zur Kirche.

Die beiden Gemeinden erstrecken sich entlang der Lahn im landschaftlich äußerst reizvollen Teil Mittelhessens. Zahlreiche Rad- und Wanderwege ermöglichen gute Erholungsmöglichkeiten. Das Kanufahren auf der Lahn ist sogar zwischen den beiden Gemeinden möglich.

In gut erreichbarem Umkreis befindet sich eine allgemein gute Infrastruktur mit Schulen, Kindertagesstätten, mehreren Kliniken sowie großen Einkaufszentren. Die Goetheund Optikstadt Wetzlar ist in 15 Minuten mit dem Auto zu erreichen, der Luftkurort Braunfels mit seinem malerischen Schloss in nur 10 Minuten.

Ihre Aufgabenfelder:

- bereichernde lebendige Gottesdienste feiern,
- Weiterführung und Intensivierung der Jugendarbeit,
- Menschen jeden Alters in besonderen Lebenssituationen aktiv begleiten und stärken,
- Heranwachsende einladen und lebens- und gottesnah im Glauben stärken,
- Konstruktive ökumenische Zusammenarbeit,
- Führung und Begleitung der hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- Bereitschaft, sich den Herausforderungen der Zeit (regionale Zusammenarbeit, Neuordnung gemeindlicher Aufgaben) zu stellen und den Weg der Veränderung gemeinsam zu gehen.

Das sollten Sie mitbringen:

- Kooperationsbereitschaft und Kooperationsfähigkeit,
- Freude an der Verkündigung des Evangeliums,
- Bereitschaft zur Verbindung verschiedener Frömmigkeitsstile.
- positives Interesse an den bestehenden Kreisen und Gruppen,
- Bereitschaft auch mit der politischen Gemeinde zusammenzuarbeiten und in Vereinen Präsenz zu zeigen,
- Offenheit für neue Gottesdienstformen und Lieder,
- Fähigkeit, Menschen mit unterschiedlichen Auffassungen im Gespräch zusammen zu bringen.

Wir bieten:

- engagierte und motivierte Mitarbeiter,
- qualifizierte Verwaltungsmitarbeiterin in Teilzeit im Pfarrbüro,
- zwei Presbyterien, die bereit und in der Lage sind, Verantwortung zu übernehmen,
- mindestens ein gottesdienstfreies Wochenende im Monat,
- Pfarrhaus in unmittelbarer Nähe der Kirche.

Die Gemeinde/die Presbyterien sind offen für Neues und neugierig auf die Ideen der Bewerberin/des Bewerbers.

Für nähere Informationen stehen Ihnen die Vorsitzenden der Presbyterien, Veronika Becker, Tel. 06473 2798, oder Ralf Boch, 0176 23333530, gerne zur Verfügung. Ebenso steht der Superintendent Dr. Hartmut Sitzler unter der Telefonnummer 06441 4009-33 und per E-Mail an superintendentur. lahnunddill@ekir.de gerne zu Ihrer Verfügung.

Einige Informationen können bereits einem Exposé zur Vorstellung der beiden Kirchengemeinden Leun und Tiefenbach, unter https://redstorage.ekir.de/f/59aec1ace7434f53852f/ und der Internetpräsenz der Gemeinden unter http://www.kirche-leun-tiefenbach.de entnommen werden.

Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Bewerbungen sind an die Presbyterien der Evangelischen Kirchengemeinden Leun und Tiefenbach über den Superintendenten des Kirchenkreises an Lahn und Dill, Turmstraße 29, 35578 Wetzlar, zu richten.

Die Presbyterien ermutigen alle interessierten Pfarrerinnen und Pfarrer, sich mit den zuvor genannten Personen in Verbindung zu setzen. Wir freuen uns auf Sie!

Wir, die evangelische Kirchengemeinde Alpen am Niederrhein, suchen zur Wiederbesetzung unserer 1. Pfarrstelle zum 1. August 2025 eine Pfarrperson/ein Pfarrehepaar (m/w/d) mit einem Dienstumfang von 100 Prozent.

Die Gemeinde Alpen mit insgesamt 13.000 Einwohnern liegt am linken Niederrhein im Kreis Wesel in einer ländlichen Region https://de.wikipedia.org/wiki/Alpen_(Niederrhein). Unsere Kirchengemeinde mit 3200 Gemeindemitgliedern gehört zum Kirchenkreis Moers. Es besteht eine pfarramtliche Verbindung zur angrenzenden Kirchengemeinde Bönninghardt (ein Ortsteil der Kommune Alpen mit 500 Gemeindemitglieder). Aus der Region erhalten wir mit 0,25 einer vollen Pfarrstelle Unterstützung im Bereich der seelsorgerischen Aufgaben.

Wir sind eine aktive und traditionsreiche Gemeinde - gerade feierten wir im Rahmen des Jubiläumsjahrs "950 Jahre Alpen" das 420. Jubiläum unserer 1604 errichteten Kirche. Hier finden sonntägliche Gottesdienste in der Tradition des reformierten Bekenntnisses mit 45-120 Teilnehmenden statt. An hohen Festtagen ist unsere Kirche mit 360 Plätzen voll belegt. Daneben findet alle vier Wochen ein Gottesdienst in unserem Gemeindehaus Menzelen-Ost (7 km entfernt) sowie alle zwei Wochen ein Gottesdienst auf der Bönninghardt (5 km entfernt) statt. In unseren Gottesdiensten finden erfreulich viele Taufen statt; in diesem Jahr haben sich 35 Jugendliche zum Konfirmandenunterricht angemeldet. Auch finden Schulgottesdienste für die Grundschulen sowie Andachten in Altenheimen statt. Die guten Kontakte zur kath. Kirchengemeinde St. Ulrich (insbesondere zu Ostern mit der Überbringung des Osterlichtes) sowie die Brauchtumspflege mit den Vereinen und den Schützenbruderschaften integrieren unsere Kirchengemeinde in den zugehörigen Dörfern.

Das 12-köpfige Presbyterium leitet unter ehrenamtlichem Vorsitz eines Gemeindeglieds die Geschicke der Gemeinde. Hierzu gehören unsere Kindertagesstätte, die wir gegenwärtig um eine vierte Einheit baulich erweitern sowie ein dort integriertes Familienzentrum.

Unser Gemeindeleben gestaltet sich sehr aktiv: neben unserer intensiven Jugendarbeit, die durch zwei Fachkräfte an den Standorten Alpen (100 Prozent) und Menzelen (50 Prozent) regen Zuspruch erfährt, finden im Gemeindehaus täglich Veranstaltungen statt, die durch Ehrenamtliche geleitet werden

- genauso wie unser Amaliencafé in einem alten Ladenlokal gegenüber der Kirche. All dies ist nur möglich dank des großen Engagements von ca. 250 Ehrenamtlichen und die organisatorische Unterstützung durch unser Gemeindebüro, das mit zwei Kräften im Wechsel täglich besetzt ist, sowie unserem engagierten, hauptberuflichen Küster.

Ein besonderes Augenmerk liegt gegenwärtig in der ökologischen Aufstellung unserer Gemeindeinfrastruktur. Die Gebäude werden gegenwärtig im Rahmen eines Klimaschutzkonzepts erfasst und weitere Überarbeitungen systematisch angegangen. Dies gilt auch für das Pfarrhaus, das im Rahmen des strukturierten Übergangs bereits jetzt zur klimagerechten Sanierung freigezogen werden konnte und zum 1. August 2025 bezugsfertig ist. Und zu guter Letzt forsten wir gegenwärtig unter Leitung unseres Baukirchmeisters auf einem unserer Waldgrundstücke ein Areal von ca. 1 ha mit ca. 300 Setzlingen auf.

Gerne geben wir Ihnen bei einem Besuch einen weitergehenden Überblick in unser Gemeindeleben, um sich einen persönlichen Eindruck über das Engagement in der Kirchengemeinde verschaffen zu können. Einen ersten Einblick vermittelt unsere Darstellung im Internet https://www.evangelische-kirchengemeinde-alpen.de/.

Wir wünschen uns für unsere Kirchengemeinde eine Person oder ein Ehepaar, die bzw. das mit uns unsere Kirchengemeinde weiterentwickelt und mit neuen Ideen und Ansätzen hilft, Schwerpunkte entsprechend den Herausforderungen der Zeit zu setzen und unser lebendiges Profil zu erhalten. Dabei ist der Gemeinde eine theologisch fundierte und zeitgemäße Verkündigung des Evangeliums wichtig. Selbstverständlich hat alles seine Grenzen, und so ist nicht nur wöchentlich ein freier Tag vorgesehen, sondern ebenso ein freies Wochenende je Quartal.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Mit Ihrer Bewerbung stimmen Sie der Weitergabe Ihrer Bewerbungsunterlagen an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Bönninghardt (Pfarramtliche Verbindung) zu. Mitglieder des Leitungsorgans der Ev. Kirchengemeinde Bönninghardt werden zu den Bewerbungsgesprächen beratend hinzugezogen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung: Dr. Peter Jahns, Handy 01732504476, peter.jahns@ekir.de (Vorsitzender des Presbyteriums).

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung mit dem Nachweis der Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 PStG innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Alpen über den Superintendenten Pfarrer Wolfram Syben, Mühlenstraße 20, 47441 Moers, oder per Mail superintendentur.moers@ekir.de.

Der Ev. Kirchenkreis Simmern-Trarbach sucht zum 1. Februar 2025 eine Pfarrperson (m/w/d) zur Wiederbesetzung der 17. kreiskirchlichen Pfarrstelle zur Erteilung Ev. Religionslehre an der Kooperativen Gesamtschule Kirchberg mit einem Gesamtumfang von 14 Wochenstunden. Der Religionsunterricht ist in der Sekundarstufe I und II zu erteilen.

Die Kooperative Gesamtschule Kirchberg ist ein Schulzentrum im Herzen des Hunsrücks. Sie besteht seit dem Schuljahr 2009 als Ausonius-Gymnasium mit einer gymnasialen Oberstufe (MSS) und steht im organisatorischen Verbund mit der Ausonius-Realschule plus. Beide Schulen haben eine schulartübergreifende Orientierungsstufe und arbeiten im Bereich von Arbeitsgemeinschaften und außerunterrichtlichen

Tätigkeiten zusammen. Mit ca. 1000 Schüler*innen bildet sie neben der Grundschule ein großes Schulzentrum mitten in der Stadt und ist verkehrsgünstig gelegen. Einen Eindruck der Schule vermittelt dieser Imagefilm der KGS Kirchberg: https://www.youtube.com/watch?v=U0SlpCuUdfc

Kirchberg ist eine kulturhistorisch bedeutende und die älteste Stadt des Hunsrücks. Zwischen Trier und Mainz an einer alten Römerstraße gelegen, hat sie eine hervorragende Infrastruktur, KiTa- und Schulangebote, medizinische Versorgung sowie ein buntes Kulturleben und Freizeitangebote im Grünen.

Die Schulgemeinschaft hat großes Interesse daran, dass eine engagierte religionspädagogische und seelsorgliche Arbeit in Kooperation mit dem Fachkollegium wahrgenommen wird. Von den Bewerber*innen auf die Schulpfarrstelle werden Offenheit für neue Lernmethoden und die Bereitschaft zur Teilnahme an Fortbildungen erwartet.

Der Evangelische Kirchenkreis Simmern-Trarbach als Träger der Schulpfarrstelle und die Schulleitung der Kooperativen Gesamtschule Kirchberg wünschen sich für die zu besetzende Stelle eine dialogfähige Persönlichkeit, die einen guten Zugang zur Lebenswelt der Schüler*innen besitzt und diese in der Entfaltung ihrer religiösen Kompetenzen unterstützt und begleitet.

Die Kooperative Gesamtschule Kirchberg wünscht sich zudem den Willen und die Fähigkeit, in Zusammenarbeit mit dem Kollegium, der Schüler*innen und den Eltern die Weiterentwicklung der Schule verantwortlich mitzugestalten, sowie die bestehenden Kontakte zu den außerschulischen Lernorten zu pflegen.

Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit nach § 2 Absatz 1 Pfarrstellengesetz haben.

Die Bewerbungsfrist beträgt drei Wochen ab Erscheinungsdatum dieses Amtsblattes. Ihre Bewerbung richten Sie bitte an den Superintendenten des Kirchenkreises Simmern-Trarbach, Pfarrer Markus Risch, Am Osterrech 5, 55481 Kirchberg. Nähere Auskünfte erteilt die Schulreferentin Pfarrerin Mary-Sabine Richter (Tel. 0671 251-154) oder Superintendent Markus Risch (Tel. 06763 9320-10).

Pfarrstellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Pfarrer*in (m/w/d) für den Auslandsdienst in Beirut, Libanon

Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) sucht zum 1. September 2025 für die Evangelische Gemeinde zu Beirut

eine*n Pfarrer*in oder ein Pfarrpaar

für die Dauer von zunächst drei Jahren.

An etwa 100 Orten weltweit befinden sich mit der EKD verbundene evangelische Gemeinden, in die die EKD Pfarrerinnen und Pfarrer oder Pfarrpaare entsendet. Hier finden Menschen deutscher Sprache, die vorübergehend oder dauernd im Ausland leben, eine religiöse und kulturelle Heimat.

Die Evangelische Gemeinde zu Beirut wurde im Jahr 1856 gegründet und versteht sich als Brücke zwischen dem Libanon und dem deutschsprachigen Ausland. Die Gemeinde besitzt im Herzen von Beirut eine Kirche, ein eigenes Gemeindezentrum mit mehreren Mietwohnungen und Gästezimmern sowie eine geräumige Pfarrwohnung.

Sie finden Informationen über die Gemeinde unter https://evangelische-gemeindebeirut.org/

Die Kirchengemeinde wünscht sich:

- ansprechende Gottesdienste und Andachten, Arbeit mit Kindern und Eltern im Team, zugewandte Senioren- und Frauenarbeit.
- Führung der Gemeinde; Finanz- und Hausverwaltung in enger Zusammenarbeit mit dem hauptamtlichen Verwaltungsangestellten und dem Gemeindekirchenrat,
- Pflege und Förderung der ökumenischen Beziehungen, Zusammenarbeit mitdiplomatischen Vertretungen und internationalen Organisationen,
- engagierte Betreuung der diakonischen Hilfsprojekte der Gemeinde, Fundraising und Gemeindesozialarbeit.

Das bringen Sie mit:

- Sie befinden sich in einem öffentlich-rechtlichen Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit, aus dem heraus ein Einsatz in einer Auslandsgemeinde erfolgen kann, selbstverständlich sind Sie damit Mitglied der evangelischen Kirche,
- Sie besitzen mehrjährige Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes.
- Sie haben gute Kenntnisse der englischen Sprache; Französischkenntnisse sind wünschenswert, Grundkenntnisse in Arabisch sollten erworben werden (ein von der EKD finanzierter Intensivkurs wird vor Dienstbeginn angeboten),
- Sie verfügen über hohe persönliche Resilienz und sind bereit, in einem von politischen und wirtschaftlichen Krisen geprägten Umfeld zu leben,
- Sie haben idealerweise Erfahrungen im nahöstlichen Kontext

Darauf können Sie sich freuen:

- ein interessantes und vielseitiges Aufgabengebiet mit großer Gestaltungsfreiheit,
- ein Pfarrdienstverhältnis auf Zeit in Vollzeit bei der EKD
 zunächst befristet bis zum 31. August 2028 mit eine Pfarrbesoldung bis zu Besoldungsgruppe A14 BVG-EKD,
- Leistungen nach der Entsendungsbeihilfeverordnung.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter www.ekd.de/auslandspfarrstellen.

Für weitere Informationen und Rückfragen zur Ausschreibung steht Ihnen Oberkirchenrat Dr. Olaf Waßmuth (olaf. wassmuth@ekd.de Tel. 0511n 7968404) und für Fragen zum Dienstverhältnis und Gehalt Herr Willeke, Personalreferat (thies.willeke@ekd.de, Tel. 0511 2796301), gern zur Verfügung.

Ihre vollständige und aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte ausschließlich auf elektronischem Wege per E-Mail im PDF-Format bis zum **15. Oktober 2024** an die

Evangelische Kirche in Deutschland Personalreferat Herrenhäuser Str. 12 30419 Hannover

bewerbungen-ausland@ekd.de

Pfarrer*in (m/w/d) für den Auslandsdienst an der Costa Blanca, Spanien

Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) sucht zum 1. September 2025 für das Tourismuspfarramt der EKD an der Costa Blanca

eine*n Pfarrer*in oder ein Pfarrpaar

für die Dauer von zunächst drei Jahren.

An etwa 100 Orten weltweit befinden sich mit der EKD verbundene evangelische Gemeinden, in die die EKD Pfarrerinnen und Pfarrer oder Pfarrpaare entsendet. Hier finden Menschen deutscher Sprache, die vorübergehend oder dauernd im Ausland leben, eine religiöse und kulturelle Heimat.

Das Tourismuspfarramt an der Costa Blanca ist eine Einrichtung der EKD unter dem Dach der "EKD-Tourismusseelsorge in Spanien". Es hat seinen Sitz (ein Ladenlokal) und seinen Arbeitsschwerpunkt in Dénia, ist aber mit einzelnen Veranstaltungen im gesamten Küstenstreifen zwischen Valencia und Alicante tätig. Als "Gemeinde auf Zeit" fühlen sich ihm zahlreiche Residente und Semiresidente verbunden. Den Hunderttausenden von deutschsprachigen Urlaubern in der Region sollen niedrigschwellige und gut beworbene Angebote neue und überraschende Begegnungen mit Kirche ermöglichen. Sie finden Informationen über das Tourismuspfarramt unterhttps://ev-kicb.com/

Wir wünschen uns:

- die Gestaltung leicht zugänglicher Gottesdienste mit lebensnahen Predigten,
- die Entwicklung und (auch digitale) Bewerbung attraktiver Angebote in der missionarisch orientierten Arbeit mit Touristen,

ausgeprägte kommunikative Kompetenz und ökumenische Offenheit,

überdurchschnittliches Organisationstalent und betriebswirtschaftliches Denken verbunden mit der Fähigkeit zum Führen eines Funktionspfarramtes ohne Kirchenvorstand,

die Weiterentwicklung der Strukturen, Gewinnung von Ehrenamtlichen und Fundraising.

Das bringen Sie mit:

- Sie befinden sich in einem öffentlich-rechtlichen Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit, aus dem heraus ein Einsatz in einer Auslandsgemeinde erfolgen kann, selbstverständlich sind Sie damit Mitglied der evangelischen Kirche.
- Sie besitzen mehrjährige Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes,
- Sie haben gute Kenntnisse der spanischen Sprache oder sind bereit, diese zu erwerben (ein von der EKD finanzierter Intensivkurs wird vor Dienstbeginn angeboten),
- Sie haben einen Führerschein und sind bereit zu langen Autofahrten (Dienstwagen vorhanden).

Darauf können Sie sich freuen:

- ein interessantes und vielseitiges Aufgabengebiet mit großer Gestaltungsfreiheit,
- ein Pfarrdienstverhältnis auf Zeit in Vollzeit bei der EKD
 zunächst befristet bis zum 31. August 2028 mit einer Pfarrbesoldung bis zu Besoldungsgruppe A 14 BVG-EKD,
- Leistungen nach der Entsendungsbeihilfeverordnung,
- eine Pfarrwohnung und ein Dienstwagen.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter www.ekd.de/auslandspfarrstellen.

Für weitere Informationen und Rückfragen zur Ausschreibung steht Ihnen Oberkirchenrat Dr. Olaf Waßmuth, Tel. 0511 27968404) und für Fragen zum Dienstverhältnis und Gehalt Herr Willeke, Personalreferat (thies.willeke@ekd.de, Tel. 0511 2796-301), gern zur Verfügung.

Ihre vollständige und aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte ausschließlich auf elektronischem Wege per E-Mail im PDF-Format bis zum **15. Oktober 2024** an die

Evangelische Kirche in Deutschland Personalreferat Herrenhäuser Str. 12 30419 Hannover

bewerbungen-ausland@ekd.de

Pfarrer*in (m/w/d) für den Auslandsdienst in Kopenhagen, Dänemark

Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) sucht zum 1. August 2025 für die Sankt Petri Kirche – Deutschsprachige Gemeinde in der dänischen Volkskirche

eine*n Pfarrer*in oder ein Pfarrpaar

für die Dauer von zunächst sechs Jahren.

An etwa 100 Orten weltweit befinden sich mit der EKD verbundene evangelische Gemeinden, in die die EKD Pfarrerinnen und Pfarrer oder Pfarrpaare entsendet. Hier finden Menschen deutscher Sprache, die vorübergehend oder dauernd im Ausland leben, eine religiöse und kulturelle Heimat.

Die traditionsreiche St. Petri Gemeinde wird 2025 450 Jahre alt, ist aber eine lebendige, generationenübergreifende Gemeinde, die mit ihrer zentral gelegenen Kirche – der ältesten in Kopenhagen – fest im Leben der Stadt verankert ist. Sie ist Teil der Dänischen Folkekirke. Sie finden Informationen über die Gemeinde unter www.sankt-petri.dk.

Die Kirchengemeinde wünscht sich:

- ansprechende Gottesdienste und Andachten, Arbeit mit Kindern und Eltern im Team, zugewandte Senioren- und Frauen-/Männerarbeit,
- Engagement bei der Gestaltung einer zeitgemäßen Konfirmanden- und Kindergottesdienstarbeit und beim Erteilen des Religionsunterrichts an der Sankt Petri Schule,
- Führung der Gemeinde; Finanz- und Hausverwaltung in enger Zusammenarbeit mit dem Kirchenrat,
- Pflege und Förderung der ökumenischen Beziehungen, Zusammenarbeit mit diplomatischen Vertretungen und internationalen Organisationen; Engagement bei der Zusammenarbeit mit den deutschen und dänischen Partnern von Sankt Petri, insbesondere mit der Sankt Petri Schule,
- engagierte Betreuung von Projekten, Fundraising und Gemeindesozialarbeit,
- Bereitschaft zur Förderung der vielfältigen Kirchenmusik an Sankt Petri.

Das bringen Sie mit:

 Sie befinden sich in einem öffentlich-rechtlichen Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit, aus dem heraus ein Einsatz in einer Auslandsgemeinde erfolgen kann, selbstverständlich sind Sie damit Mitglied der evangelischen Kirche,

- Sie besitzen mehrjährige Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes,
- Sie haben sehr gute Kenntnisse in der d\u00e4nischen Sprache bzw. sind bereit, diese zu erwerben (ein von der EKD finanzierter Intensivkurs wird vor Dienstbeginn angeboten).

Darauf können Sie sich freuen:

- ein aufgeschlossenes, aktives Leitungsgremium und eine lebendige, interessierte Gemeinde,
- ein interessantes und vielseitiges Aufgabengebiet mit großer Gestaltungsfreiheit,
- das Kennenlernen der d\u00e4nischen Folkekirke und die Zusammenarbeit mit weiteren \u00f6kumenischen Partnern,
- die Vernetzung mit vielen deutschen Organisationen und Vertretungen,
- eine vibrierende Metropole mit attraktivem Umland,
- eine großzügige Pfarrwohnung mitten im Zentrum Kopenhagens,
- ein öffentlich-rechtliches Entsendungsverhältnis auf Zeit in Vollzeit bei der EKD,
- Leistungen nach der Entsendungsbeihilfeverordnung.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter www.ekd.de/auslandspfarrstellen.

Für weitere Informationen und Rückfragen zur Ausschreibung steht Ihnen OKR Dr. Olaf Waßmuth (olaf.wassmuth@ekd.de, Tel. 0511 2796 8404) und für Fragen zum Dienstverhältnis und Gehalt Herr Thies Willeke, Personalreferat (thies.willeke@ekd.de, Tel. 0511 2796-301), gern zur Verfügung.

Ihre vollständige und aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte ausschließlich auf elektronischem Wege per E-Mail im PDF-Format bis zum **15. Oktober 2024** an die

Evangelische Kirche in Deutschland Personalreferat Herrenhäuser Str. 12 30419 Hannover

bewerbungen-ausland@ekd.de

Pfarrer*in (m/w/d) für den Auslandsdienst im Pfarramtsbereich London-West, Großbritannien

Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) sucht zum 1. August 2025 für die Evangelische Synode deutscher Sprache in Großbritannien

eine*n Pfarrer*in

für den Pfarramtsbereich London-West für die Dauer von zunächst sechs Jahren.

An etwa 100 Orten weltweit befinden sich mit der EKD verbundene evangelische Gemeinden, in die die EKD Pfarrerinnen und Pfarrer oder Pfarrpaare entsendet. Hier finden Menschen deutscher Sprache, die vorübergehend oder dauernd im Ausland leben, eine religiöse und kulturelle Heimat.

Der Pfarramtsbereich London-West umfasst die Gemeinde Christuskirche London-Knightsbridge mit einer Gruppe in Reading und in Petersham sowie die Gemeinde Oxford. Zu den Gemeinden gehören sowohl langjährige Residenten als auch zahlreiche junge (Akademiker-)Familien, die befristet in der Region leben und häufig im Finanz- oder Bildungssektor tätig sind.

Sie finden Informationen über die Gemeinden im Pfarramtsbereich London-West unter www.ev-kirche-london-west.org. uk.

Die Kirchengemeinden wünschen sich:

- ansprechende Gottesdienste und Andachten, Arbeit mit Kindern und Eltern im Team, zugewandte Senioren- und Frauen-/Männerarbeit,
- Führung der Gemeinde; Finanz- und Hausverwaltung in enger Zusammenarbeit mit den Kirchenvorständen,
- Pflege und Förderung der ökumenischen Beziehungen, Zusammenarbeit mit diplomatischen Vertretungen, internationalen und deutschen Organisationen,
- engagierte Betreuung von Projekten, Fundraising und Gemeindesozialarbeit,
- Interesse an der Förderung musikalischer Arbeit im Gemeindeleben,
- Bereitschaft zur Übernahme von synodalen Aufgaben,
- Bereitschaft zu häufigen Dienstreisen.

Das bringen Sie mit.

- Sie befinden sich in einem öffentlich-rechtlichen Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit, aus dem heraus ein Einsatz in einer Auslandsgemeinde erfolgen kann, selbstverständlich sind Sie damit Mitglied der evangelischen Kirche.
- Sie besitzen mehrjährige Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes,
- Sie haben sehr gute Kenntnisse in der englischen Sprache.

Darauf können Sie sich freuen:

- ein interessantes und vielseitiges Aufgabengebiet mit großer Gestaltungsfreiheit,
- aufgeschlossene, engagierte Kirchenvorstände,
- eine der beiden deutschsprachigen Pfarramtsbereiche in der aufregenden Großregion London,
- vielfältige ökumenische und kulturelle Möglichkeiten,
- ein großzügiges, modernisiertes Pfarrhaus im Stadtteil Barnes.
- ein öffentlich-rechtliches Entsendungsverhältnis auf Zeit in Vollzeit bei der EKD,
- Leistungen nach der Entsendungsbeihilfeverordnung.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter www.ekd.de/auslandspfarrstellen.

Für weitere Informationen und Rückfragen zur Ausschreibung steht Ihnen OKR Dr. Olaf Waßmuth (olaf.wassmuth@ekd.de, Tel. 0511 2796 8404) und für Fragen zum Dienstverhältnis und Gehalt Herr Thies Willeke, Personalreferat (thies.willeke@ekd.de, Tel. 0511 2796-301) gern zur Verfügung.

Ihre vollständige und aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte ausschließlich auf elektronischem Wege per E-Mail im PDF-Format bis zum 15. Oktober 2024 an die

Evangelische Kirche in Deutschland Personalreferat Herrenhäuser Str. 12 30419 Hannover

bewerbungen-ausland@ekd.de

Pfarrer*in (m/w/d) für den Auslandsdienst in Melbourne, Australien

Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) sucht zum 1. August 2025 für die Evangelische Gemeinde Melbourne

eine*n Pfarrer*in oder ein Pfarrpaar

für die Dauer von zunächst sechs Jahren.

An etwa 100 Orten weltweit befinden sich mit der EKD verbundene evangelische Gemeinden, in die die EKD Pfarrerinnen und Pfarrer oder Pfarrpaare entsendet. Hier finden Menschen deutscher Sprache, die vorübergehend oder dauernd im Ausland leben, eine religiöse und kulturelle Heimat.

Die Deutsche Ev.-Luth. Dreifaltigkeitsgemeinde besteht seit 1853. Sie setzt sich zu einem Großteil aus Einwandererfamilien zusammen. In den letzten Jahren hat sich die Gemeinde verjüngt und ist leicht gewachsen. Die Gemeindemitglieder leben im Großraum Melbourne, einem Gebiet, das sich über mehr als 2000 km² erstreckt und ca. 5 Mio. Einwohner hat.

Es gibt enge Kontakte zur deutschsprachigen Ev.-Luth. Johannesgemeinde (www.stjohnsgerman.com) und gelegentlich zur deutschsprachigen katholischen Gemeinde in Melbourne. In der Gemeinde verbundenen Martin Luther Heim (www.martinlutherhomes.com.au) erwarten 90 Seniorinnen und Senioren seelsorgerliche Begleitung in deutscher und englischer Sprache.

Sie finden Informationen über die Gemeinde unter www. kirche.org.au

Die Kirchengemeinde wünscht sich:

- Gestaltung der sonntäglichen Gottesdienste in traditionellen und modernen Formen,
- Innovatives Gestalten und Begleiten von Gemeindeveranstaltungen,
- Schulung und Begleitung der Ehrenamtlichen,
- Verständnis für die jeweils besonderen Bedürfnisse von Eingewanderten und Expatriates unterschiedlicher Generationen.
- ausgezeichnete Teamarbeit mit Haupt-und Ehrenamtlichen.
- digitale/mediale Kompetenz im kirchlichen Spektrum.

Das bringen Sie mit:

- Sie befinden sich in einem öffentlich-rechtlichen Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit, aus dem heraus ein Einsatz in einer Auslandsgemeinde erfolgen kann, selbstverständlich sind Sie damit Mitglied der evangelischen Kirche,
- Sie besitzen mehrjährige Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes,
- Sie haben sehr gute Kenntnisse in der englischen Sprache.

Darauf können Sie sich freuen:

- ein interessantes und vielseitiges Aufgabengebiet mit großer Gestaltungsfreiheit,
- ein öffentlich-rechtliches Entsendungsverhältnis auf Zeit in Vollzeit bei derEKD -...,
- Leistungen nach der Entsendungsbeihilfeverordnung, z.B.
 Vorbereitung auf die Entsendung, verschiedene Beihilfen,
 Begleitung während der Entsendung,
- ein Team von einer hauptamtlichen Jugendmitarbeiterin, Mitarbeiterinnen im Sekretariat, wie auch einer Vielzahl

- von engagierten Ehrenamtlichen Menschen in unterschiedlichen Bereichen der Gemeinde,
- eine der ältesten Kirchen in Melbourne in zentraler Lage mit einem angegliederten Pfarrhaus...

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter www.ekd.de/auslandspfarrstellen.

Für weitere Informationen und Rückfragen zur Ausschreibung steht Ihnen Oberkirchenrätin Ute Hedrich (Ute.Hedrich@ekd. de, Tel. 0511 27968231) und für Fragen zum Dienstverhältnis und Gehalt Herr Willeke, Personalreferat (thies.willeke@ekd.de, Tel. 0511 2796-301) gern zur Verfügung.

Ihre vollständige und aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte ausschließlich auf elektronischem Wege per E-Mail im PDF-Format bis zum **15. Oktober 2024** an die

Evangelische Kirche in Deutschland Personalreferat Herrenhäuser Str. 12 30419 Hannover

bewerbungen-ausland@ekd.de

Pfarrer*in (m/w/d) für den Auslandsdienst in Nairobi, Kenia

Das Kirchenamt der X* Evangelischen Kirche in Deutschland Y* (EKD) sucht zum 1. September 2025 für die Evangelische Kirchengemeinde in Nairobi

eine*n Pfarrer*in oder ein Pfarrpaar

für die Dauer von zunächst sechs Jahren.

An etwa 100 Orten weltweit befinden sich mit der EKD verbundene evangelische Gemeinden, in die die EKD-Pfarrerinnen und Pfarrer oder Pfarrpaare entsendet. Hier finden Menschen deutscher Sprache, die vorübergehend oder dauernd im Ausland leben, eine religiöse und kulturelle Heimat.

Der Gemeinde gehören viele Personen an, die sich nur vorübergehend in Kenia aufhalten (Firmenvertreter, Diplomaten, Lehrer, Entwicklungshelfer und deren Angehörige) und die verschiedenen Konfessionen angehören. Daneben gibt es ständig ansässige deutschsprachige Familien, davon viele in bi-nationalen Ehen. Die Deutschsprachige Evangelische Gemeinde ist der Kenianisch Evangelisch-Lutherischen Kirche (KELC) assoziiert und arbeitet intensiv mit dem deutschsprachigen katholischen Seelsorgebereich in großer ökumenischer Offenheit zusammen, die sich auch im gemeindlichen Alltag widerspiegelt. Sie finden Informationen über die Gemeinde unter https://kirchenairobi.org/

Die Kirchengemeinde wünscht sich:

- ansprechende Gottesdienste und Andachten,
- initiative und offene Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Eltern,
- zugewandte Angebote für Frauen, Männer und Senioren,
- aufsuchende Seelsorge für Mitglieder der Gemeinde und der deutschen Gemeinschaft.
- Führung der Gemeinde und der Verwaltung zusammen mit dem Kirchenvorstand,
- engagierte Unterstützung der Gemeindesozialarbeit,
- Neugewinnung von Mitgliedern,
- Pflege und Förderung der ökumenischen Beziehungen, Zusammenarbeit mitdiplomatischen Vertretungen und internationalen Organisationen,
- Religionsunterricht an der Deutschen Schule Nairobi.

Das bringen Sie mit:

- Sie befinden sich in einem öffentlich-rechtlichen Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit, aus dem heraus ein Einsatz in einer Auslandsgemeinde erfolgen kann, selbstverständlich sind Sie damit Mitglied der evangelischen Kirche,
- Sie besitzen mehrjährige Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes,
- Sie haben sehr gute Kenntnisse in der englischen Sprache.

Darauf können Sie sich freuen:

- ein interessantes und vielseitiges Aufgabengebiet mit großerGestaltungsfreiheit,
- ein öffentlich-rechtliches Entsendungsverhältnis auf Zeit in Vollzeit bei derEKD – zunächst befristet bis zum 31. August 2031,
- Leistungen nach der Entsendungsbeihilfeverordnung, z. B. Umzugs-, Reise- und Schulbeihilfen.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter www.ekd.de/auslandspfarrstellen.

Für weitere Informationen und Rückfragen zur Ausschreibung steht Ihnen Referatsleiter OKR Marc Reusch (marc.reusch@ekd.de, Tel. 0511 2796 8409) und für Fragen zum Dienstverhältnis und Gehalt Herr Willeke, Personalreferat (thies.willeke@ekd.de, Tel. 0511 2796301), gern zur Verfügung.

Ihre vollständige und aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte ausschließlich auf elektronischem Wege per E-Mail im PDF-Format bis zum **15. Oktober 2024** an die

Evangelische Kirche in Deutschland Personalreferat Herrenhäuser Str. 12 30419 Hannover

bewerbungen-ausland@ekd.de

Pfarrer*in (m/w/d) für den Auslandsdienst in Hongkong und Shanghai, China

Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) sucht zum 1. August 2025 für die Evangelische Gemeinde in Hongkong und Shanghai mit Stellenanteil von jeweils 50 Prozent je Gemeinde

eine*n Pfarrer*in oder ein Pfarrpaar

für die Dauer von zunächst drei Jahren.

An etwa 100 Orten weltweit befinden sich mit der EKD verbundene evangelische Gemeinden, in die die EKD Pfarrerinnen und Pfarrer oder Pfarrpaare entsendet. Hier finden Menschen deutscher Sprache, die vorübergehend oder dauernd im Ausland leben, eine religiöse und kulturelle Heimat.

Die Gemeinden in Shanghai und Hongkong sind kleine Auslandsgemeinden mit je stark engagierten Gemeinde-kirchenräten und weiteren ehrenamtlichen Mitgliedern. Die Gemeindemitglieder sind hauptsächlich Expatriates, die für eine begrenzte Zeit in Shanghai oder Hongkong leben, sowie dauerhaft ansässige und ältere Eingewanderte. Beide Gemeinden bieten gelebte Ökumene mit großem Schwerpunkt auf der Kirchenmusik und Chorarbeit. Die Gemeinde in Hongkong (EGDSHK) besteht seit 1965. Die Gottesdienste finden meistens in der German Swiss International School statt. Hongkong ist eine pulsierende asiatische Metropole, die zentrumsnah Strände und Berge mit hohem Freizeitwert bietet. Weitere Infos: www.auslandsgemeinde.hong-kong. elk-wue.de/

Die Gemeinde in Shanghai (DCGS) ist eine in 2001 gegründete ökumenische Gemeinde, in deren Rahmen die deutschsprachigen kirchlichen Aktivitäten beider christlicher Konfessionen angeboten werden. Gottesdienste finden in zentrumsnahen Kirchen statt. Shanghai ist eine moderne und bestens vernetzte Wirtschaftsmetropole mit großem Hafen und kulturelles Zentrum. Weitere Infos: www.dcgs.net/

Die Kirchengemeinden wünschen sich:

- Gestaltung der sonntäglichen Gottesdienste in traditionellen und modernen Formen mit einem Faible für Kirchenmusik- in enger Zusammenarbeit mit den katholischen Amtskollegen,
- Innovatives Gestalten und Begleiten von Gemeindeveranstaltungen mit dem Schwerpunkt in der Gewinnung neuer Mitglieder z.B. Exkursionen, Erwachsenenbildung, auch Angebote in Kreisen/Gruppen,
- Schulung und Begleitung der Ehrenamtlichen,
- interkulturelle Kompetenz und politisches Fingerspitzengefühl,
- Fähigkeit und Bereitschaft zum Networking innerhalb und außerhalb der Gemeinden,
- Freude am mobilen Arbeiten und Organisationstalent, da die Stelle ein hohes Reiseaufkommen mit sich bringt,
- digitale/Mediale Kompetenz im kirchlichen Spektrum.

Das bringen Sie mit:

- Sie befinden sich in einem öffentlich-rechtlichen Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit, aus dem heraus ein Einsatz in einer Auslandsgemeinde erfolgen kann, selbstverständlich sind Sie damit Mitglied der evangelischen Kirche,
- Sie besitzen mehrjährige Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes,
- Sie haben sehr gute Kenntnisse in der englischen Sprache.

Darauf können Sie sich freuen:

- ein interessantes und vielseitiges Aufgabengebiet mit großer Gestaltungsfreiheit,
- ein öffentlich-rechtliches Entsendungsverhältnis auf Zeit in Vollzeit bei der EKD,
- Leistungen nach der Entsendungsbeihilfeverordnung, z. B.
 Vorbereitung auf die Entsendung, verschiedene Beihilfen,
 Begleitung während der Entsendung.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter www.ekd.de/auslandspfarrstellen.

Für weitere Informationen und Rückfragen zur Ausschreibung steht Ihnen Oberkirchenrätin Ute Hedrich (Ute.Hedrich@ekd. de, Tel. 0511 27968231) und für Fragen zum Dienstverhältnis und Gehalt Herr Willeke, Personalreferat (thies.willeke@ekd. de, Tel. 0511 2796301), gern zur Verfügung.

Ihre vollständige und aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte ausschließlich auf elektronischem Wege per E-Mail im PDF-Format bis zum **15. Oktober 2024** an die

Evangelische Kirche in Deutschland Personalreferat Herrenhäuser Str. 12 30419 Hannover

bewerbungen-ausland@ekd.de

Pfarrer*in (m/w/d) für den Auslandsdienst in Toulouse, Frankreich

Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) sucht zum 1. September 2025 für die Deutschsprachige Evangelische Gemeinde Toulouse

eine*n Pfarrer*in oder ein Pfarrpaar

für die Dauer von zunächst sechs Jahren.

An etwa 100 Orten weltweit befinden sich mit der EKD verbundene evangelische Gemeinden, in die die EKD Pfarrerinnen und Pfarrer oder Pfarrpaare entsendet. Hier finden Menschen deutscher Sprache, die vorübergehend oder dauernd im Ausland leben, eine religiöse und kulturelle Heimat.

Die Deutschsprachige Evangelische Gemeinde Toulouse ist eine überwiegend junge Gemeinde mit einem motivierten Vorstand, dessen Arbeit durch viele Ehrenamtliche unterstützt wird. Der Schwerpunkt des Dienstes liegt im Großraum Toulouse. Sie finden Informationen über die Gemeinde unter www.deg-toulouse.fr.

Die Kirchengemeinde wünscht sich:

- ansprechende Gottesdienste und Andachten, Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Eltern im Team, zugewandte Senioren- und Frauen-/Männerarbeit,
- Führung der Gemeinde; Finanz- und Hausverwaltung in enger Zusammenarbeit mit dem Kirchenvorstand,
- Pflege und Förderung der ökumenischen Beziehungen im internationalen Umfeld,
- hohes Engagement und überdurchschnittliche Erfahrung im Gemeindeaufbau; Bereitschaft zur Mitglieder- und Spendenwerbung und Motivation von Ehrenamtlichen,
- gute seelsorgerliche Kompetenz,
- engagierte Betreuung von Projekten, Fundraising und Gemeindesozialarbeit.

Das bringen Sie mit:

- Sie befinden sich in einem öffentlich-rechtlichen Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit, aus dem heraus ein Einsatz in einer Auslandsgemeinde erfolgen kann, selbstverständlich sind Sie damit Mitglied der evangelischen Kirche,
- Sie besitzen mehrjährige Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes,
- Sie haben sehr gute Kenntnisse in der französischen Sprache bzw. sind bereit, diese zu erwerben (ein von der EKD finanzierter Intensivkurs wird vor Dienstbeginn angeboten).

Darauf können Sie sich freuen:

- eine moderne, aufgeschlossene, aktive Gemeinde und einen konstruktiv mitwirkenden Kirchenvorstand,
- ein interessantes und vielseitiges Aufgabengebiet mit großer Gestaltungsfreiheit,
- eine einladende Ökumene, insbesondere mit der Église Protestante Unie de France vor Ort,
- eine Stadt und Region mit einer großen Tradition und Anziehungskraft, in der sich gut leben und arbeiten lässt,
- ein öffentlich-rechtliches Entsendungsverhältnis auf Zeit in Vollzeit bei derEKD,-
- Leistungen nach der Entsendungsbeihilfeverordnung.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter www.ekd.de/auslandspfarrstellen.

Für weitere Informationen und Rückfragen zur Ausschreibung steht Ihnen OKR Dr. Olaf Waßmuth (olaf.wassmuth@ekd.de, Tel. 0511 27968404) und für Fragen zum Dienstverhältnis und Gehalt Herr Thies Willeke, Personalreferat (thies.willeke@ekd.de, Tel. 0511 2796301), gern zur Verfügung.

Ihre vollständige und aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte ausschließlich auf elektronischem Wege per E-Mail im PDF-Format bis zum **15. Oktober 2024** an die

Evangelische Kirche in Deutschland Personalreferat Herrenhäuser Str. 12 30419 Hannover

bewerbungen-ausland@ekd.de

Pfarrer*in (m/w/d) für den Auslandsdienst in Windhoek I, Namibia

Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) sucht zum 1. September 2025 für die Evangelische Gemeinde in Windhoek

eine*n Pfarrer*in oder ein Pfarrpaar

für die Dauer von zunächst sechs Jahren.

An etwa 100 Orten weltweit befinden sich mit der EKD verbundene evangelische Gemeinden, in die die EKD-Pfarrerinnen und Pfarrer oder Pfarrpaare entsendet. Hier finden Menschen deutscher Sprache, die vorübergehend oder dauernd im Ausland leben, eine religiöse und kulturelle Heimat.

Die Gemeinde Windhoek hat zwei Gottesdienststätten in der Stadt an denen unterschiedlich gestaltete Gottesdienste gefeiert werden. Die Verkündigungssprache ist zumeist Deutsch, aber bei Kasualien wird auch Englisch angefragt.

Da es sich um ein Teampfarramt handelt, das durch mehrere Pfarrer*innen bedient wird, sind die Aufgaben sehr vielschichtig und können je nach Begabung verteilt werden. Da gleichzeitig noch eine zweite Stelle in Windhoek vakant ist, ist diese Ausschreibung auch besonders für Pfarrpaare geeignet.

Weitere Informationen über die Gemeinde finden Sie unter www.elcin-gelc.org.

Die Kirchengemeinde wünscht sich:

- Gestaltung von Gottesdiensten und Andachten in vielfältiger Form für alle Altersgruppen der Gemeinde,
- Gemeinde- und Verwaltungsleitung,
- Seelsorgerische Arbeit bei Menschen zu Hause, in den Krankenhäusern und Altersheimen,
- Seniorenarbeit der Gemeinde sowie in Altersheimen,
- Betreuung von Hauskreisen,
- Leitung und Begleitung des Besuchsdienstes,
- Unterstützung und Aufbau der kirchenmusikalischen Arbeit,
- Betreuung von Farmbezirken um Windhoek,
- Gottesdienste und Verbindungsarbeit mit der Inner City Lutheran Congregation, welche durch die drei lutherischen Kirchen getragen wird,
- Verbindung zu den lutherischen Schwesterkirchen im Lande suchen und f\u00f6rdern.

Das bringen Sie mit:

 Sie befinden sich in einem öffentlich-rechtlichen Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit, aus dem heraus ein Einsatz in einer Auslandsgemeinde erfolgen kann, selbstverständlich sind Sie damit Mitglied der evangelischen Kirche.

- Sie besitzen mehrjährige Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes,
- Sie haben sehr gute Kenntnisse in der englischen Sprache.

Darauf können Sie sich freuen:

- ein interessantes und vielseitiges Aufgabengebiet mit großer Gestaltungsfreiheit,
- ein öffentlich-rechtliches Entsendungsverhältnis auf Zeit in Vollzeit bei der EKD –zunächst befristet bis zum 31. August 2031,
- Leistungen nach der Entsendungsbeihilfeverordnung, z.B. Umzugs- und Reise- und Schulbeihilfen.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter www.ekd.de/auslandspfarrstellen.

Für weitere Informationen und Rückfragen zur Ausschreibung steht Ihnen Referatsleiter OKR Marc Reusch (marc.reusch@ekd.de, Tel. 0511 27968409) und für Fragen zum Dienstverhältnis und Gehalt Herr Willeke, Personalreferat (thies.willeke@ekd.de, Tel. 0511 2796301), gern zur Verfügung.

Ihre vollständige und aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte ausschließlich auf elektronischem Wege per E-Mail im PDF-Format bis zum **15. Oktober 2024** an die

Evangelische Kirche in Deutschland Personalreferat Herrenhäuser Str. 12 30419 Hannover

bewerbungen-ausland@ekd.de

Pfarrer*in (m/w/d) für den Auslandsdienst in Windhoek II und Kooperationsgemeinden, Namibia

Das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) sucht zum 1. September 2025 für die Evangelische Gemeinde in Windhoek und weitere Gemeinden

eine*n Pfarrer*in oder ein Pfarrpaar

für die Dauer von zunächst sechs Jahren.

An etwa 100 Orten weltweit befinden sich mit der EKD verbundene evangelische Gemeinden, in die die EKD-Pfarrerinnen und Pfarrer oder Pfarrpaare entsendet. Hier finden Menschen deutscher Sprache, die vorübergehend oder dauernd im Ausland leben, eine religiöse und kulturelle Heimat.

Betreut werden neben der Gemeinde Windhoek die Gemeinden Okahandja, Gobabis, Maltahöhe und Lüderitzbucht. Dies beinhaltet regelmäßige Gottesdienste, Kasualien und Gemeindeaufbauarbeit für die im Land verteilten Gemeinden. Daher beinhaltet das Aufgabengebiet längere Fahrstrecken. Die Verkündigungssprache ist zumeist Deutsch, bei Kasualien wird auch Englisch angefragt.

Da es sich um ein Teampfarramt handelt, das durch mehrere Pfarrer*innen bedient wird, sind die Aufgaben sehr vielschichtig und können je nach Begabung verteilt werden. Da gleichzeitig noch eine zweite Stelle in Windhoek vakant ist, ist diese Ausschreibung auch besonders für Pfarrpaare geeignet. Sie finden Informationen über die Gemeinden unter www.elcingelc.org.

Die Kirchengemeinde wünscht sich:

 Gestaltung von Gottesdiensten und Andachten in vielfältiger Form für alle Altersgruppen der Gemeinde,

- Kinder- und Jugendarbeit in Abstimmung mit dem Jugenddiakon im gesamten Kooperationsgebiet,
- Betreuung von Farmbezirken um Windhoek und in der Kooperationsgemeinschaft,
- Ausarbeitung und Umsetzung von Tourismuskonzepten, vor allem im Zusammenhang mit der Christuskirche,
- Interesse an der Auseinandersetzung mit der Kolonialgeschichte Namibiasund die Bereitschaft, über diese ins Gespräch zu kommen und Brücken der Verständigung und Versöhnung zu suchen,
- Mitarbeit am Leitbild der Gemeinde,
- Kontakte zu deutschsprachigen und deutschen Institutionen (z.B. deutsche Botschaft, Deutsche Höhere Privatschule Windhoek, deutschsprachige Schulen etc.) halten und fördern.

Das bringen Sie mit:

- Sie befinden sich in einem öffentlich-rechtlichen Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit, aus dem heraus ein Einsatz in einer Auslandsgemeinde erfolgen kann, selbstverständlich sind Sie damit Mitglied der evangelischen Kirche.
- Sie besitzen mehrjährige Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes,
- Sie haben sehr gute Kenntnisse in der englischen Sprache.

Darauf können Sie sich freuen:

- ein interessantes und vielseitiges Aufgabengebiet mit großer Gestaltungsfreiheit,
- ein öffentlich-rechtliches Entsendungsverhältnis auf Zeit in Vollzeit bei derEKD – zunächst befristet bis zum 31. August 2031,
- Leistungen nach der Entsendungsbeihilfeverordnung, z.B. Umzugs- und Reise- und Schulbeihilfen.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter www.ekd.de/auslandspfarrstellen. Für weitere Informationen und Rückfragen zur Ausschreibung steht Ihnen Referatsleiter OKR Marc Reusch (marc.reusch@ekd.de, Tel. 0511 27968409) und für Fragen zum Dienstverhältnis und Gehalt Herr Willeke, Personalreferat (thies.willeke@ekd.de, Tel. 0511 2796301), gern zur Verfügung.

Ihre vollständige und aussagekräftige Bewerbung richten Sie bitte ausschließlich auf elektronischem Wege per E-Mail im PDF-Format bis zum **15. Oktober 2024** an die

Evangelische Kirche in Deutschland Personalreferat Herrenhäuser Str. 12 30419 Hannover

bewerbungen-ausland@ekd.de

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Tel. (0211) 45620, E-Mail: KABL.Redaktion@EKIR.de.

Verlag: wbv Media GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld, Tel. (0521) 91101–12, Fax (0521) 91101–19, E-Mail: service@wbv.de

Der Jahresabonnementpreis beträgt 28,– Euro (inkl. MwSt. und Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 4,95 Euro (inkl. MwSt. und Versandkosten). Die Publikation Kirchliches Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland erscheint in der Regel monatlich. Das Abonnement verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern die Kündigung nicht spätestens sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres erfolgt.

Layout: Di Raimondo Type & Design, www.diraimondo.de

Gedruckt auf umweltfreundlichem holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm; hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff. PVSt, Deutsche Post AG, · Entgelt bezahlt

Stellenausschreibung:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

In der Evangelischen Kirchengemeinde Neuwied ist die Stelle als

A-Kantor/A-Kantorin (m/w/d)

im Umfang von100 Prozent möglichst zum 1. April 2025 zu besetzen, da der bisherige Stelleninhaber in den Ruhestand eintritt. Dabei entfallen 25 Prozent auf die Tätigkeit im Kreiskantorat des Kirchenkreises Wied.

Neuwied mit ca. 65.000 Einwohnern liegt am Rhein zwischen den Naherholungsgebieten Eifel und Westerwald. Die Kirchengemeinde hat 4800 Mitglieder und ein sehr aktives Gemeindeleben. Zu den Schwerpunkten gehört die Kirchenmusik. Siehe auch: www.evangelisch-in-neuwied.de/stadt

Wir bieten:

- zwei Kirchen mit sehr guter Akustik,
- eine Kleuker-Orgel (III/38, mech. Traktur, Setzeranlage) in der Marktkirche und eine Klais-Orgel (II/22, mech. Traktur) in der Heddesdorfer Kirche.
- zwei Gemeindehäuser mit großen Probensälen und Flügeln,
- eine Kantorei mit 65 Mitgliedern,
- den Kammerchor Cappella Vocale Neuwied mit 20 Mitgliedern,
- den Gospelchor SING ON mit 55 Mitgliedern,
- zwei gut eingeführte Konzertreihen u.a. mit Gastkünstlern (monatliche Freitagskonzerte, Internationale Orgelkonzertreihe "Septemberwind"),
- einen gut aufgestellten F\u00f6rderkreis f\u00fcr Kirchenmusik,
- eine unbefristete Anstellung mit Vergütung nach EG 13 BAT-KF (evtl. EG 14) mit kirchlicher Zusatzversorgung plus Zulage für die Tätigkeit im Kreiskantorat,
- je nach Wunsch die Leitung des regionalen C-Kurses mit entsprechender zusätzlicher Vergütung,
- die Möglichkeit, andere Schwerpunkte zu setzen, z.B. im Bereich Popularmusik.

Die Aufgaben umfassen

... in der Gemeinde:

- die Leitung der Chöre mit Aufführungen in Gottesdiensten, Evensongs, Konzerten,
- das Orgelspiel in den Gottesdiensten an Sonn- und Feiertagen (abwechselnd in beiden Kirchen), bei Taufen und Trauungen (sehr selten: Trauerfeiern) und Konzerten,
- die Organisation der beiden Konzertreihen,

... im Kirchenkreis:

- das jährliche Chorprojekt mit großen chorsinfonischen Werken,
- die Koordination ökumenischer Projekte, wie z.B. Kreis-Chortreffen, Neuwieder Gospeltag,
- die Fachberatung der nebenamtlichen Kirchenmusiker/ innen,
- musikalische Gestaltung kreiskirchlicher Gottesdienste.

Einstellungsvoraussetzungen sind:

- Studium "Evangelische Kirchenmusik" mit Abschluss A-Examen bzw. Master,
- Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der EKD.

Vorgespräche werden am 11. oder 12. November geführt (optional per Zoom).

Die fachlich-musikalische Vorstellungen finden am 25. oder 26. November 2024 statt.

Für weitere Auskünfte stehen zur Verfügung:

Pfarrer Tilmann Raithelhuber, Tel. 02631 941375, tilmann. raithelhuber@ekir.de,

KMD Thomas Schmidt, Tel. 02631 32886, thomas.schmidt@ekir.de.

Richten Sie Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen per Post oder E-Mail bis zum 31. Oktober 2024 an:

Evangelische Kirchengemeinde Neuwied, Dierdorfer Straße 67, 56564 Neuwied, neuwied@ekir.de.